





| | | |
|---|--|--|
|   | <p align="center">SuedOstLink - BBPIG Vorhaben Nr. 5 - „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“</p> <p align="center">Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG</p> |  |
| | |  Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“ |
| <p align="center">Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C</p> | | |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| TABELLENVERZEICHNIS | 5 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 7 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 10 |
| ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 12 |
| I. Einleitung | 12 |
| II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung | 15 |
| III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen | 17 |
| IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum | 19 |
| V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials | 20 |
| VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung | 20 |
| VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen | 21 |
| VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange | 22 |
| 1 EINLEITUNG | 24 |
| 1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie | 24 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie | 24 |
| 1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG | 26 |
| 1.4 Methodisches Vorgehen | 26 |
| 1.5 Kategorien zur Raumstruktur | 37 |
| 1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung | 40 |
| 1.5.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen | 42 |
| 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG | 45 |
| 2.1 Ergebnisse der Grobprüfungen zur Untersuchung der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG | 45 |
| 2.2 Trassenkorridorsegmente nach § 8 NABEG | 46 |
| 2.3 Technische Beschreibung | 50 |
| 2.3.1 Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung | 50 |
| 2.3.2 Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren | 52 |
| 2.3.3 Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen | 54 |
| 2.4 Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen | 55 |
| 2.4.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme | 55 |
| 2.4.1.2 Baubedingte Emissionen | 56 |
| 2.4.1.3 Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel | 56 |
| 2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren | 57 |
| 2.4.2.1 Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke | 57 |
| 2.4.2.2 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | 57 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 2.4.2.3 | Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen | 57 |
| 2.4.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 58 |
| 2.4.3.1 | Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder | 58 |
| 2.4.3.2 | Betriebsbedingte Wärmeemissionen | 58 |
| 2.5 | Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen | 58 |
| 2.6 | Aufweitung des Untersuchungsraumes | 75 |
| 3 | EINSTUFUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS UND IDENTIFIZIERUNG DER BETRACHTUNGSRELEVANTEN ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND DER PLANUNGEN UND MAßNAHMEN DER SONSTIGEN PLANUNGSUNTERLAGEN | 76 |
| 3.1 | Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus | 76 |
| 3.2 | Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen | 105 |
| 3.2.1 | Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung | 105 |
| 3.2.2 | Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung | 105 |
| 3.2.3 | Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen | 108 |
| 4 | BESTANDSERHEBUNG IM UNTERSUCHUNGSRAUM | 113 |
| 4.1 | Entwicklung des Gesamtraumes | 113 |
| 4.2 | Raum- und Siedlungsstruktur | 113 |
| 4.2.1.1 | Entwicklungsachsen | 113 |
| 4.3 | Freiraumstruktur | 113 |
| 4.3.1 | Freiraumschutz | 113 |
| 4.3.1.1 | Naturschutz | 113 |
| 4.3.1.2 | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | 114 |
| 4.3.1.3 | Wald | 115 |
| 4.3.1.4 | Freiraumverbund | 115 |
| 4.3.1.5 | Regionale Grünzüge und Trenngrün | 116 |
| 4.3.1.6 | Hochwasserschutz | 117 |
| 4.3.1.7 | Gewässerschutz | 117 |
| 4.3.2 | Land- und Forstwirtschaft | 117 |
| 4.3.2.1 | Landwirtschaft | 117 |
| 4.3.3 | Erholung und Tourismus | 118 |
| 4.3.3.1 | Freiraumgestützte Erholung | 118 |
| 4.4 | Infrastruktur | 118 |
| 4.4.1 | Verkehr | 118 |
| 4.4.1.1 | Schienenverkehr | 118 |
| 4.4.1.2 | Straßenverkehr | 118 |
| 4.4.1.3 | Luftverkehr | 119 |
| 4.4.2 | Entsorgung | 119 |
| 4.4.3 | Energieversorgung | 119 |
| 4.4.3.1 | Hochspannungsleitungen | 119 |
| 4.4.3.2 | Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | 120 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 4.4.4 | Erneuerbare Energien | 120 |
| 4.4.4.1 | Windenergie | 120 |
| 4.4.5 | Kommunikation | 121 |
| 4.4.6 | Wasserwirtschaft | 121 |
| 4.4.6.1 | Trinkwassergewinnung | 121 |
| 4.4.6.2 | Leitungen | 121 |
| 4.4.7 | Rohstoffe | 121 |
| 4.4.7.1 | Rohstoffabbau | 121 |
| 4.5 | Sonstige räumliche Erfordernisse | 122 |
| 4.6 | Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen | 122 |
| 4.7 | Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung | 123 |
| 5 | BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNG DES VORHABENS UND BEWERTUNG DES DARAUS RESULTIERENDEN KONFLIKTPOTENZIALS | 138 |
| 5.1 | Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a) | 138 |
| 5.2 | Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b) | 153 |
| 5.3 | Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c) | 157 |
| 5.4 | Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen | 158 |
| 6 | BEWERTUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG | 162 |
| 6.1 | Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung | 162 |
| 6.2 | Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung | 164 |
| 6.3 | Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität | 169 |
| 7 | PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT SONSTIGEN RAUMBEBEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN | 171 |
| 8 | GEGENÜBERSTELLENDEN BETRACHTUNG DER TK-STRÄNGE | 172 |
| 8.1 | Vergleich der TK-Stränge | 173 |
| 8.1.1 | Kurzbeschreibung der zu vergleichenden Stränge | 173 |
| 8.1.2 | Vergleich der Stränge anhand Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann | 176 |
| 8.1.3 | Vergleich der Stränge anhand des Konfliktpotenzials | 177 |
| 8.1.4 | Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen | 180 |
| 8.1.5 | Vergleich der Stränge anhand der potTA in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann | 181 |
| 8.2 | Gesamtfazit | 182 |
| 9 | QUELLENVERZEICHNIS | 185 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|-----|
| Tabelle 1: | Betroffene Bundesländer und Pläne und Programme im Abschnitt C | 14 |
| Tabelle 2: | Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung | 15 |
| Tabelle 3: | Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien | 17 |
| Tabelle 4: | Betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien | 19 |
| Tabelle 5: | Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange | 23 |
| Tabelle 6: | Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen | 38 |
| Tabelle 7: | Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt C | 40 |
| Tabelle 8: | Pläne und Programme des Abschnitts C auf Landes- und Regionalplanebene | 41 |
| Tabelle 9: | Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts C | 42 |
| Tabelle 10: | Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren | 59 |
| Tabelle 11: | Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung | 76 |
| Tabelle 12: | Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt C | 106 |
| Tabelle 13: | Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt C | 108 |
| Tabelle 14: | Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur | 113 |
| Tabelle 15: | Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur | 113 |
| Tabelle 16: | Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft | 117 |
| Tabelle 17: | Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus | 118 |
| Tabelle 18: | Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr | 118 |
| Tabelle 19: | Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung | 119 |
| Tabelle 20: | Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie | 120 |
| Tabelle 21: | Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft | 121 |
| Tabelle 22: | Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe | 121 |
| Tabelle 23: | Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt C | 123 |
| Tabelle 24: | Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt C | 123 |
| Tabelle 25: | Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Bayern | 139 |
| Tabelle 26: | Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Sachsen | 146 |
| Tabelle 27: | Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Thüringen | 149 |
| Tabelle 28: | Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus | 152 |
| Tabelle 29: | Einfluss der Ausbauform auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelnen Unterkategorien | 154 |
| Tabelle 30: | Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials | 157 |
| Tabelle 31: | Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet | 159 |
| Tabelle 32: | Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien | 163 |
| Tabelle 33: | Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung | 164 |
| Tabelle 34: | Übersicht über die zu vergleichenden Stränge C08a, C08b und C08c | 173 |
| Tabelle 35: | Übersicht über die in den Strängen vorkommenden Hotspots | 176 |
| Tabelle 36: | Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann | 176 |
| Tabelle 37: | Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf das Konfliktpotenzial | 178 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 38: | Qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen | 181 |
| Tabelle 39: | Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge unter Berücksichtigung der potTA in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann | 182 |
| Tabelle 40: | Zwischen- und Gesamtbewertung der Stränge aus RVS-Sicht | 183 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|---|-----|
| Abbildung 1: | Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge C08a, C08b und C08c im Trassenkorridornetz von Abschnitt C | 22 |
| Abbildung 2: | Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2017, S. 16) | 27 |
| Abbildung 3: | Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 21) | 31 |
| Abbildung 4: | Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 23) | 33 |
| Abbildung 5: | Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 26) | 34 |
| Abbildung 6: | Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 26) | 35 |
| Abbildung 7: | Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens | 51 |
| Abbildung 8: | Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge C08a, C08b und C08c | 175 |

A N H Ä N G E

Anhang I Steckbriefe für die Trassenkorridorsegmente

Anhang II Relevanzprüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Anhang III Kategorien und Unterkategorien zur Raumordnung

- a. Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung und ihr Vorkommen in den jeweiligen Plänen und Programmen
- b. Kategorien und Unterkategorien und deren Konkretisierung in den jeweiligen Plänen und Programmen mit Kapitelbezug

Anhang IV Ergänzende Themen

A N L A G E N

- 1 Übersichtkarte
(Maßstab 1 : 100.000)
- 2 Raumordnerische Festlegungen I, II und III
(Maßstab 1 : 25.000)
- 3 Vorhandene und geplante Bündelungsoptionen
(Maßstab 1 : 25.000)
- 4 Konfliktpotenzial gegenüber HGÜ (Erdkabel)
(Maßstab 1 : 25.000)
- 5 Konformitätsbewertung
(Maßstab 1 : 25.000)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---------|--|
| AVV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift |
| BAB | Bundesautobahn |
| BayLplG | Bayerisches Landesplanungsgesetz |
| BBPlG | Bundesbedarfsplangesetz |
| BGBl | Bundesgesetzblattes |
| BImSchV | Bundesimmissionsschutzverordnung |
| BNetzA | Bundesnetzagentur |
| BY | Freistaat Bayern |
| dB | Dezibel |
| DC | Gleichstrom |
| eiBkA | ernsthaft in Betracht kommende Alternative |
| EnWG | Energiewirtschaftsgesetz |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| G | Grundsatz der Raumordnung |
| GAV | Gesamtalternativenvergleich |
| GIS | Geoinformationssystem |
| GW | Gigawatt |
| HDD | Horizontalbohrverfahren |
| HGÜ | Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung |
| kV | Kilovolt |
| LED | Leuchtdiode |
| L | Landstraße |
| LEP | Landesentwicklungsplan / -programm |
| NABEG | Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz |
| NVP | Netzverknüpfungspunkt |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PV | Planungsverband |

| | |
|--------|---|
| potTA | potenzielle Trassenachse |
| RP | Regionaler Entwicklungsplan |
| REK | Regionales Entwicklungskonzept |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RPG | Regionaler Planungsverband (-gemeinschaft) |
| RVS | Raumverträglichkeitsstudie |
| ROV | Raumordnungsverfahren |
| SN | Freistaat Sachsen |
| söpB | sonstige öffentliche und private Belange |
| SOL | SuedOstLink |
| SMI | Staatsministerium des Innern Freistaat Sachsen |
| StMFLH | Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Bayern) |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| TH | Freistaat Thüringen |
| TMIL | Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft |
| TKS | Trassenkorridorsegment |
| TÖB | Träger öffentlicher Belange |
| UZVR | unzerschnittene verkehrsarme Räume |
| VB | Vorbehaltsgebiet |
| VR | Vorranggebiet |
| VTK | Vorschlagstrassenkorridor |
| Z | Ziel der Raumordnung |

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

I. Einleitung

Bei dem Vorhaben „SuedOstLink“ (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage des von 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiber geplanten Vorhabens ist eine Nennung im Bundesbedarfsplanggesetz (BBPlG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786). Das Vorhaben „SuedOstLink“ ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPlG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 410 Kilometern Luftlinie und gliedert sich in die folgenden vier Abschnitte:

- Abschnitt A: NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg
- Abschnitt B: Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof
- **Abschnitt C: Raum Hof – Raum Schwandorf**
- Abschnitt D: Raum Schwandorf – NVP Isar

Die hier vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bezieht sich auf den Planungsabschnitt C zwischen dem Raum Hof und dem Raum Schwandorf im Freistaat Bayern (Luftlinie: ca. 104 km). Neben dem Bundesland Freistaat Bayern führt der Untersuchungsraum partiell auch durch die Bundesländer Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen.

Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Für alle vier Abschnitte des SOL wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt. Zu den im Rahmen der Bundesfachplanung zu erstellenden Verfahrensunterlagen zählt im Wesentlichen auch die Raumverträglichkeitsstudie. Die RVS stellt für das geplante Vorhaben die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar.

Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der RVS

Die RVS soll die Grundlagen für die Prüfung bereitstellen, inwieweit die Planung mit den gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in erster Linie den Raumentwicklungsplänen der Bundesländer und den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften zu entnehmen. Unter sonstige Erfordernisse der Raumordnung fallen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind dies „Planungen [...], Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird [...]“. Hierunter fallen neben Erkenntnissen aus landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FSrtG) insbesondere bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne.

Untersuchungsrahmen

Im Vergleich zu den im Antrag nach § 6 NABEG untersuchten 18 Trassenkorridorsegmenten (TKS) im Abschnitt C wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG sechs weitere alternative TKS in den Untersuchungsrahmen eingebracht und drei bestehende TKS abgeschichtet. Darüber hinaus wurde ein TKS wieder aufgenommen, welches bereits in der Unterlage nach § 6 NABEG abgeschichtet wurde. Bereits im Antrag nach § 6 NABEG vorhandene TKS wurden durch alternative Verläufe teilweise aufgeteilt. Diese vorge-

nommenen Aufteilungen wurden in den Unterlagen nach § 8 NABEG beibehalten, weshalb in den Unterlagen nach § 8 NABEG eine wesentlich höhere TKS Anzahl zu verzeichnen ist.

Für den Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) setzt sich das nach § 8 NABEG zu untersuchende Trassenkorridornetz nach den oben genannten Änderungen aus insgesamt 33 TKS zusammen (vgl. Anlage I, Übersichtskarte). Um der regionalplanerischen Unschärfe des jeweiligen Darstellungsmaßstabes der Raumordnungspläne gerecht zu werden, wurde der Untersuchungsraum beidseitig um 100 m aufgeweitet. Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst daher grundsätzlich den Bereich der 1.000 m breiten Trassenkorridore zuzüglich beidseitig jeweils 100 m.

Methodisches Vorgehen

Ziel der RVS ist es, einen möglichst raumverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, den Umfang der Konflikte zwischen der Planung und den Belangen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Bearbeitungsablauf der RVS erfolgt dabei in insgesamt acht Arbeitsschritten.

Im **ersten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 1) werden die in den betroffenen Plänen und Programmen aufgeführten Festlegungen der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben aus dem § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt. Zusätzlich erfasst werden sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere Planungsunterlagen.

Im **zweiten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 2) erfolgen die technische Vorhabenbeschreibung und die Ermittlung der Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen. Diese ermittelten Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die Bewertung der potenziellen dauerhaften Raumauswirkung des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der drei Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf. Diese werden bezüglich ihrer potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise den im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt.

Im **dritten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 3) wurden die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien / Unterkategorien planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägungen im Untersuchungsraum des Abschnitts C geprüft. Es wurde jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Waren diese nicht vorhabenrelevant, inhaltlich nicht konkret formuliert oder räumlich nicht zu verorten, wurden diese nicht weiter betrachtet. Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus zur Anwendung. Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz bestimmt und in vier Stufen eingeteilt:

| | | | |
|-----------|------|--------|--------|
| sehr hoch | hoch | mittel | gering |
|-----------|------|--------|--------|

Der **vierte Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 4) stellt eine Bestandsaufnahme aller in Arbeitsschritt 3 als betrachtungsrelevant ermittelten Erfordernisse der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) dar. Diese werden zu den jeweiligen Kategorien / Unterkategorien zugeordnet sowie nach zeichnerischer oder textlicher Ausprägung zusammengestellt. Um eine vollumfängliche Beschreibung der betrachtungsrelevanten und räumlich darstellbaren Einzelkriterien der Belange der Raumordnung zu gewährleisten, wurden Steckbriefe aller TKS erstellt (vgl. Anhang I), in denen neben der Bestandsaufnahme auch eine Bewertung der betrachtungsrelevanten Belange der Raumordnung hinsichtlich der nachfolgenden Arbeitsschritte fünf bis sieben vorgenommen wird.

Einzelne Erfordernisse der Raumordnung können aufgrund ihrer konkreten Formulierung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Einstufung der Restriktionen aufweisen. Im **fünften Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 5) wurde daher zunächst für die in Arbeitsschritt 4 ermittelten betrachtungsrelevanten sowie räumlich darstellbaren Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt. Relevanten raumordnerischen Festlegungen ohne hinreichende räumliche Konkretisie-

rung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Anschließend erfolgt in einem zweiten Teilschritt die Bewertung des Konfliktpotenzials jeder einzelnen Fläche der raumkonkret dargestellten raumordnerischen Erfordernisse. Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einer raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauf orm. Demnach können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen einzelfallbezogen und abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. Das Konfliktpotenzial wird anhand der, ebenfalls für das allgemeine Restriktionsniveau vorgegebenen, vier Stufen „sehr hoch“ bis „gering“ ermittelt.

Im **sechsten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 6) erfolgt die Prüfung der Konformität für alle in Arbeitsschritt 4 ermittelten Flächen mit raumordnerischen Belang basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau sowie dem ermittelten Konfliktpotenzial. Die Einstufung erfolgt anhand der folgenden 3-stufigen Bewertungsskala:

| | | |
|---|---|----------------------------|
| Konformität kann nicht erreicht werden | Konformität kann erreicht werden | Konformität gegeben |
|---|---|----------------------------|

Im **siebten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 7) wurde geprüft, inwieweit sich das Vorhaben auf die Umsetzung relevanter und in Arbeitsschritt 4 ermittelter sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) auswirken kann.

Für die Arbeitsschritte fünf bis sieben wird für die kartographische Darstellung der Konflikte und der Konformität das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden bei Überlagerungen nur die höher eingestufteten Konflikte abgebildet. In den Tabellen der Steckbriefe, sowie in den thematischen Karten sind alle Flächen mit Ausnahme derjenigen dargestellt, die ein geringes spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial aufweisen.

Abschließend wurden im **achten Arbeitsschritt** (vgl. Kapitel 8) die TKS einer vergleichenden Bewertung hinsichtlich der Belange der Raumordnung unterzogen. Ziel des Vergleichs ist eine Identifikation der Trassenkorridorstränge (TK-Stränge), die den Belangen der Raumordnung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die zu vergleichenden TK-Stränge wurden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus der Unterlage 7 (Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich) hergeleitet. Grundlage des Vergleiches bilden insbesondere die Ergebnisse der Konformitätsbewertung (Arbeitsschritt 6 und 7) sowie die ermittelten Konfliktpotenziale (Arbeitsschritt 5) im gesamten Untersuchungsraum. Berücksichtigt wurden hierbei neben der quantitativen Betrachtung (wie Flächenanteile) auch qualitative Aspekte (räumliche Lage und Verteilung der entsprechenden Flächen).

Erfassung der maßgeblichen Pläne und Programme der Raumordnung und der sonstige Planungsunterlagen

Grundlage für die vorliegende RVS des geplanten Vorhabens für den Abschnitt C sind die folgenden Pläne und Programme der Raumordnung einschließlich ihrer Teiländerungen und Fortschreibungen:

Tabelle 1: Betroffene Bundesländer und Pläne und Programme im Abschnitt C

| Bundesland | Maßgebliche Pläne und Programme |
|----------------------------|---|
| Freistaat Bayern | Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) |
| | Regionalplan Region Oberfranken-Ost |
| | Regionalplan Region Oberpfalz-Nord |
| Freistaat Sachsen | Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) |
| | Regionalplan Südwestsachsen |
| Freistaat Thüringen | Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) |

| Bundesland | Maßgebliche Pläne und Programme |
|------------|---------------------------------|
| | Regionalplan Ostthüringen |

Zusätzlich werden sonstige Planungsunterlagen auf die Abstimmung mit dem Vorhaben geprüft. In der RVS werden die folgenden Planungsunterlagen berücksichtigt:

- hinreichend verfestigte Bauleitplanung aller Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes
- Bundesverkehrswegeplan 2030
- 7. Ausbauplan Staatsstraßen
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan
- Weitere Planungen und Maßnahmen, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt oder landesplanerische Stellungnahmen abgegeben wurden.

II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Auf Grundlage der Technischen Vorhabenbeschreibung (vgl. Unterlage 2) wurden zusammenfassend die folgenden dauerhaften Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren wesentliche potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt.

Tabelle 2: Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung |
|--|--|
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | |
| Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser |
| | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | |
| Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude nicht möglich) |
| | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) |
| | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich) |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung |
|---|---|
| | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung) |
| Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich) |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich) |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) |
| Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich) |
| | Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) |
| | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) |
| | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen) |
| | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) |

III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die im Gesamtvorhaben als betrachtungsrelevant ermittelten Kategorien / Unterkategorien hinsichtlich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien

| Raumordnerischer Belang | | Allgemeines Restriktionsniveau | |
|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|-----------|
| Kategorie | Unterkategorie | Ziel | Grundsatz |
| Entwicklung Gesamttraum | | | |
| Entwicklung des Gesamttraumes | - | hoch | mittel |
| Siedlungsstruktur | | | |
| Raum- und Siedlungsstruktur | Raumstruktur | hoch | mittel |
| | Entwicklungsachsen | hoch | mittel |
| | Zentrale Orte | hoch | mittel |
| | Siedlungsentwicklung | sehr hoch | hoch |
| | Entwicklung von Gewerbe und Industrie | sehr hoch | hoch |
| | Entwicklung der Versorgungsstruktur | sehr hoch | hoch |
| Freiraumstruktur | | | |
| Freiraumschutz | Naturschutz | mittel | gering |
| | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | mittel | gering |
| | Wald | hoch | mittel |
| | Klima / Luft | gering | gering |
| | Bodenschutz | hoch | mittel |
| | Freiraumverbund | mittel | gering |
| | Regionale Grünzüge und Trenngrün | mittel | gering |
| | Hochwasserschutz | mittel | gering |
| | Gewässerschutz | hoch | mittel |
| Land- und Forstwirtschaft | Landwirtschaft | mittel | gering |
| | Forstwirtschaft | hoch | mittel |
| Erholung und Tourismus | Freiraumgestützte Erholung | mittel | gering |
| | Sport- und Freizeiteinrichtungen | hoch | mittel |
| | Tourismusschwerpunkte | mittel | gering |

| Raumordnerischer Belang | | Allgemeines Restriktionsniveau | |
|-------------------------|--|--------------------------------|-----------|
| Kategorie | Unterkategorie | Ziel | Grundsatz |
| Infrastruktur | | | |
| Verkehr | Schienenverkehr | mittel | gering |
| | Straßenverkehr | mittel | gering |
| | Luftverkehr | sehr hoch | hoch |
| | Schiffsverkehr | mittel | gering |
| | Transport- und Logistikzentren | hoch | mittel |
| | Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) | mittel | gering |
| Entsorgung | Abfallwirtschaft | sehr hoch | hoch |
| | Abwasserwirtschaft | sehr hoch | hoch |
| Energieversorgung | Hochspannungsleitungen | gering | gering |
| | Rohrleitungen | hoch | mittel |
| | Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | hoch | mittel |
| Erneuerbare Energien | Windenergie | hoch | mittel |
| | Solarenergie | hoch | mittel |
| | Biogas | hoch | mittel |
| | Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme) | mittel | gering |
| Kommunikation | Richtfunk | mittel | gering |
| | Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) | mittel | gering |
| Wasserwirtschaft | Trinkwassergewinnung | mittel | gering |
| | Grundwasserschutz | mittel | gering |
| | Leitungen | mittel | gering |
| | Speichereinrichtungen | mittel | gering |
| Rohstoffe | Rohstoffabbau | sehr hoch | hoch |
| | Rohstoffsicherung | sehr hoch | hoch |
| | Bergbaufolgegebiete | mittel | gering |

| Raumordnerischer Belang | | Allgemeines Restriktionsniveau | |
|---|--|--------------------------------|-----------|
| Kategorie | Unterkategorie | Ziel | Grundsatz |
| Sonstige räumliche Erfordernisse | | | |
| Gebiete zum Zwecke der Verteidigung | Militär; militärische Verteidigung | sehr hoch | hoch |
| Katastrophenschutz | Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung | mittel | gering |
| Altlasten und Konversion | - | mittel | gering |

IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Das Ergebnis der Bestandserhebung kann in Kapitel 4 nachvollzogen werden. Räumlich darstellbare Belange der Raumordnung werden zudem sowohl tabellarisch als auch kartographisch in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 2) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dokumentiert. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden in den beiden nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt und werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 6) herangezogen.

Für die in Tabelle 4 aufgeführten Kategorien / Unterkategorien konnten betrachtungsrelevante textliche und zeichnerische Erfordernisse der Raumordnung für den Untersuchungsraum im Abschnitt C ermittelt werden.

Tabelle 4: Betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien

| Kategorie | Unterkategorie | |
|----------------------------------|--|--|
| | zeichnerische Ausweisung | textlich Ausweisung |
| Freiraumschutz | <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz Landschaftsschutz / Kulturlandschaft Freiraumverbund Regionale Grünzüge und Trenngrün Hochwasserschutz | <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz Wald Freiraumverbund Gewässerschutz |
| Land- und Forstwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft | - |
| Erholung und Tourismus | <ul style="list-style-type: none"> Freiraumgestützte Erholung | - |
| Verkehr | - | <ul style="list-style-type: none"> Schienerverkehr Straßenverkehr Luftverkehr |
| Energieversorgung | - | <ul style="list-style-type: none"> Hochspannungsleitung Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Ener- |

| Kategorie | Unterkategorie | |
|-----------------------------|---|---------------------|
| | zeichnerische Ausweisung | textlich Ausweisung |
| | | gieversorgung) |
| Erneuerbare Energien | <ul style="list-style-type: none"> Windenergie | - |
| Wasserwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Trinkwassergewinnung, Leitungen | - |
| Rohstoffe | <ul style="list-style-type: none"> Rohstoffabbau | - |

V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus

Die Ergebnisse inkl. einer entsprechenden Begründung der Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus sind im Kapitel 5.1 der RVS dargestellt. Für Abschnitt C wurden folgende Abweichungen des spezifischen Restriktionsniveaus im Vergleich zum allgemeinen Restriktionsniveau vorgenommen:

- **Unterkategorie „Trinkwassergewinnung“:** für alle bayerischen Vorranggebiete für die Wasserversorgung wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „mittel“ auf „hoch“ vorgenommen.
- **Unterkategorie „Trinkwassergewinnung“:** für alle bayerischen Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „gering“ auf „mittel“ vorgenommen.
- **Alle betroffenen Unterkategorien:** mit Ausnahme der in Aufstellung befindlichen sächsischen Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurde für alle in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete (Ziele) eine Abstufung des spezifischen Restriktionsniveaus um jeweils eine Stufe vorgenommen.

Ermittlung des Konfliktpotenzials

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 3) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden.

VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 4) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) für räumlich darstellbare Belange der Raumordnung nachvollzogen werden. Relevante raumordnerische Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung werden hingegen in Kapitel 6.2 verbal argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft.

Bereiche, in denen raumordnerische Festlegungen, für die keine Konformität erreicht werden kann, großflächig und riegelhaft im Untersuchungsraum vorliegen, werden als Hotspot bezeichnet. Hotspots der RVS sind im Abschnitt C in den folgenden Bereichen zu finden:

- TKS 037a1 / 037a2 / 037a3: unbebaute Gewerbefläche an der Anschlussstelle Hof-Ost der BAB 93 sowie Photovoltaik-Anlage Gattendorf nordöstlich von Hof (Hotspot Gumpertsreuth)
- TKS 037a3: teilweise unbebaute gewerbliche Baufläche südlich von Neugattendorf sowie bestehende Siedlungsflächen von Schloßgattendorf (Hotspot Schloßgattendorf)

- TKS 046: Konzentration bestehender Siedlungsflächen der Stadt Mitterteich und zugehöriger Ortsteile südwestlich von Mitterteich (Hotspot Mitterteich)
- TKS 054: Konzentration bestehender Siedlungsflächen der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz sowie der in Planung befindlichen Gewerbefläche Weiden-West westlich von Weiden i. d. Oberpfalz (Hotspot Weiden-West)
- TKS 057: nördlich und nordwestlich von Luhe gelegene Vorranggebiete für Bodenschätze sowie östlich der BAB 93 geplantes als auch in Bestand befindliches Industriegebiet (Hotspot Luhe-Wildenau)

VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 5) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) nachvollzogen werden.

Für alle im Untersuchungsraum vorliegenden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann die Konformität erreicht werden.

VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange

Für den Abschnitt C wurden in der Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich (vgl. Unterlage 7) unterlagenübergreifend (Ergebnisse aus RVS, Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP), Unterlagen zu Arten- und Gebietsschutz, sonstige öffentliche und private Belange) insgesamt sieben Vorvergleiche (davon ein Dreiervergleich) durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Vorvergleiche für Abschnitt C haben sich drei durchgehende Trassenkorridorstränge (TK-Stränge) C08a, C08b und C08c ergeben, die nach der gleichen Methode wie die Vorvergleiche unterlagenübergreifend verglichen werden. Innerhalb der RVS werden diese drei TK-Stränge im Hinblick auf raumordnerische Belange ebenfalls vergleichend gegenübergestellt.

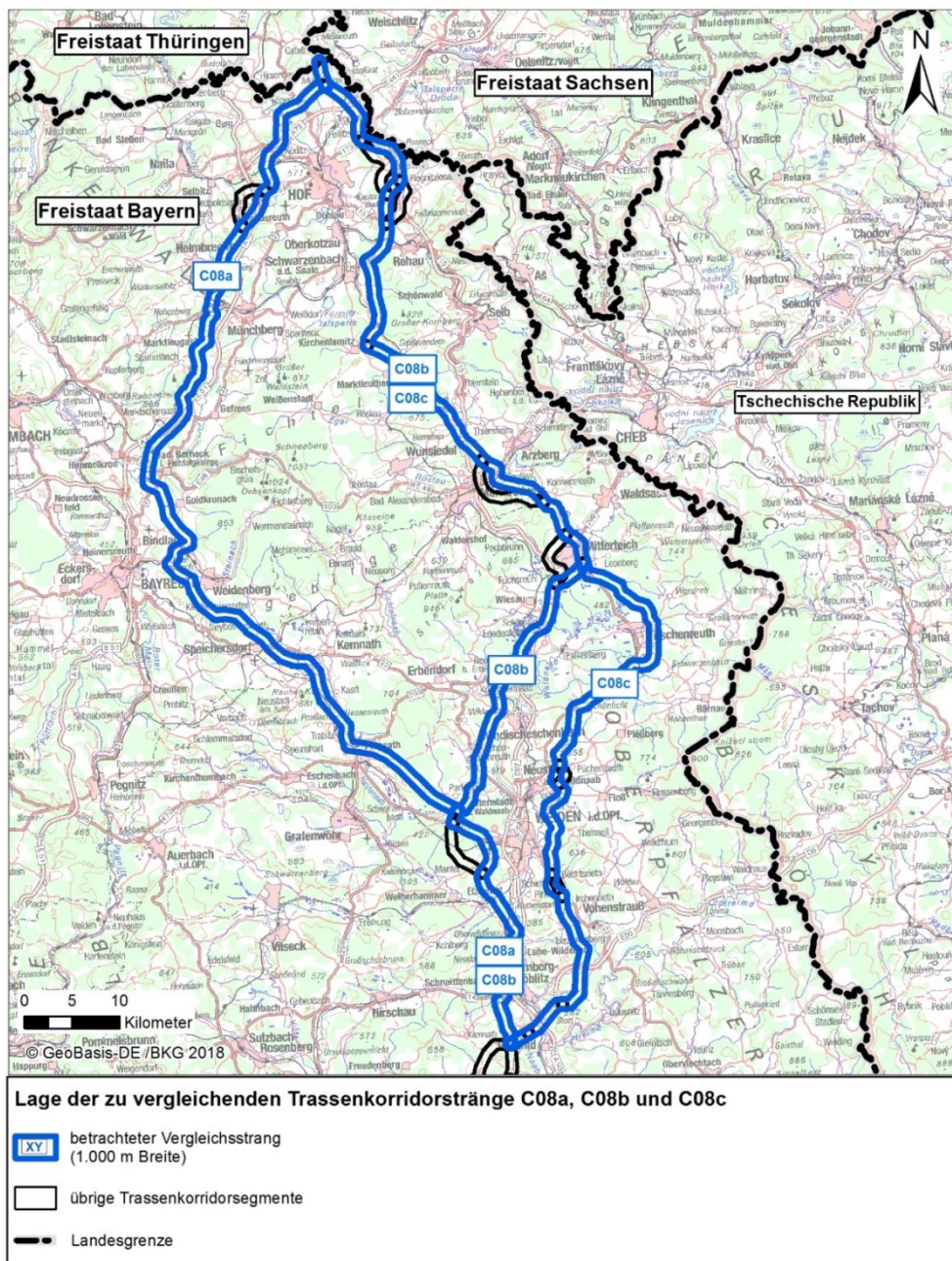


Abbildung 1: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge C08a, C08b und C08c im Trassenkorridor-netz von Abschnitt C

Nachfolgend wird das quantitative Ergebnis des Strangvergleichs der TK-Stränge C08a, C08b und C08c im Hinblick auf raumordnerische Belange zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 5: Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange

| Flächenbelegung | TK-Strang C08a | TK-Strang C08b | TK-Strang C08c |
|--|---------------------|---------------------|----------------|
| Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann: | 357 ha / 3 % | 528 ha / 4 % | 339 ha / 2 % |
| Ergebnis Zwischenfazit: | leichter Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials: | 71 ha / <1 % | 130 ha / <1 % | 15,3 ha / <1 % |
| Flächen hohen Konfliktpotenzials | 587 ha / 4 % | 521 ha / 4 % | 307 ha / 2 % |
| Flächen mittleren Konfliktpotenzials: | 628 ha / 5 % | 626 ha / 5 % | 300 ha / 2 % |
| Ergebnis Zwischenfazit (Flächen sehr hohen - mittleren Konfliktpotenzials): | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| Zusatzbetrachtung potenzielle Trassenachse (potTA) in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann: | 1,3 km | 1,7 km | 0,4 km |
| Ergebnis Zwischenfazit: | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| Zusammenfassendes Gesamtfazit des Strangvergleiches: | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |

Zusammenfassend ergibt sich im quantitativen Strangvergleich ein deutlicher Vorteil für den TK-Strang C08c. Neben der quantitativen Betrachtung der Flächenanteile finden auch qualitative Aspekte wie die Lage und Verteilung der Flächen im TK-Strang und der verbleibende Passageraum Berücksichtigung. Die qualitative Betrachtung stärkt das vorteilhafte Ergebnis für den TK-Strang C08c. Im TK-Strang C08a finden sich insgesamt zwei RVS Hotspots, während der TK-Strang C08b drei RVS Hotspots aufweist und im TK-Strang C08c lediglich ein riegelhaft vorliegender RVS Hotspot besteht. Der vorteilhaften Bewertung des TK-Stranges C08b steht lediglich die Betrachtung der Bündelungsoptionen entgegen, welche aufgrund der längeren Bündelungsoption mit dem Ostbayernring (Planung und Bestand) einen leichten Vorteil für den TK-Strang C08b ergibt.

Insgesamt wird der TK-Strang C08c sowohl in Bezug auf dessen absolut geringere Flächenbelegung als auch aufgrund der Anzahl der RVS Hotspots als vorteilhaft bewertet. Diese Bewertung spiegelt sich auch in der Zusatzbetrachtung der potenziellen Trassenachse (potTA) wieder. Demnach weist der TK-Strang C08c hinsichtlich der Gesamtlänge der von der potTA gequerten Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, einen deutlichen Vorteil gegenüber den zwei anderen TK-Strängen auf.

Der TK-Strang C08c wird somit hinsichtlich der Belange der Raumordnung insgesamt als vorzugswürdig eingestuft. Die beiden TK-Stränge C08a und C08b werden zurückgestellt.

1 Einleitung

Die Energiewende und die damit einhergehenden Veränderungen in der Energieinfrastruktur stellen die Übertragungs- und Verteilungsnetze vor neue Herausforderungen. So kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern. Der Bau der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SuedOstLink (SOL) trägt wesentlich zum Transport von Energie aus erneuerbaren Quellen von Nord- nach Süddeutschland bei. Mit einer angestrebten Leistung von 2 Gigawatt (GW) leistet das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Netzstabilität und bildet in Hinsicht auf die in Süddeutschland bis 2022 endgültig vom Netz gehenden Kernkraftwerke einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Projekts der „Energiewende“. Überdies reduziert das Vorhaben Ringflüsse von Nordostdeutschland durch Polen und Tschechien nach Süddeutschland.

Die Verbindung soll sich zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern über eine Länge von ca. 537 km erstrecken. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 31. Dezember 2015. Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 im BBPlG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom.

Da das Vorhaben in der Anlage zum BBPlG aufgeführt ist, wird nach § 1 Abs. 2 BBPlG dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgestellt.

1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie ist Teil der Unterlagen, welche der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 8 NABEG für die vier Abschnitte A bis D als Grundlage zur raumordnerischen Beurteilung vorgelegt werden. Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie ist es, die raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens für den Abschnitt C (vgl. Anlage 01, Übersichtskarte) unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Dabei werden entsprechend der Planungsebene voraussehbare (potenzielle) Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung ermittelt, um die Trassenkorridor(stränge) zu identifizieren, die insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die Auswirkungen in Bezug zur Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Funktionsräumen sowie der Beeinträchtigungen der Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum werden erfasst, analysiert und bewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie

Die RVS hat alle im Vorhaben betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten, damit die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung beurteilen kann, ob dem Trassenkorridorstrang / den Trassenkorridorsträngen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Es sind Querbezüge zwischen den wesentlichen Inhalten der Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeitsstudie (RVS)) herzustellen. Dabei sollen diese transparent dokumentiert werden. Weiterhin sind Doppelbewertungen zu vermeiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in den zu untersuchenden Trassenkorridoren (vgl. 2.2) überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei soll der Fokus der Prüfung auf die größtmögliche Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gerichtet sein. Die RVS stellt somit die Grundlage zur Prüfung der Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen, den Grundsätzen und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bereit.

Das Prüfraster bzgl. der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird aus den als relevant eingestuften textlichen und zeichnerisch fixierten Zielen und Grundsätzen abgeleitet. Diese textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstammen den Raumentwicklungsplänen der Länder und den Regionalplänen bzw. sachlichen Teilplänen der regionalen Planungsträger (vgl. Tabelle 8). Darüber hinaus enthalten das ROG wie auch die Landesplanungsgesetze bereits Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne von Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind und die, soweit dies erforderlich ist, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Hierzu gehören u. a. die unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BAYLPLG) aufgeführten Festlegungen, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Zudem werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen, die Relevanz für den Untersuchungsraum besitzen, bei der Prüfung in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt. Falls erforderlich, werden gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG Konflikte mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermittelt und geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen laut § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 und 6 ROG

- Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

„Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)¹ und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

- eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
- eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung)“ (BNETZA 2017A, S. 11f).

¹ Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes vom 23.05.2017 ist in den Unterlagen zu berücksichtigen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 30 (29.05.2017) S. 1245 verkündet. Die Änderungen treten am 29. November 2017 in Kraft.

1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Zur Vorbereitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zum Bundesfachplanungsvorhaben 5 des Bundesbedarfsplans wurden für den Abschnitt C (Raum Hof - Raum Schwandorf) öffentliche Antragskonferenzen von der verfahrensführenden Behörde der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Antragskonferenzen fanden unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Vereinigungen sowie der interessierten Öffentlichkeit am 17. und 18. Mai 2017 in Weiden sowie am 31. Mai und 1. Juni 2017 in Hof statt. Hierbei wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Ziel der Antragskonferenzen war es gemäß § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festzulegen und zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträger (50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH) der BNetzA für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG einzureichen haben.

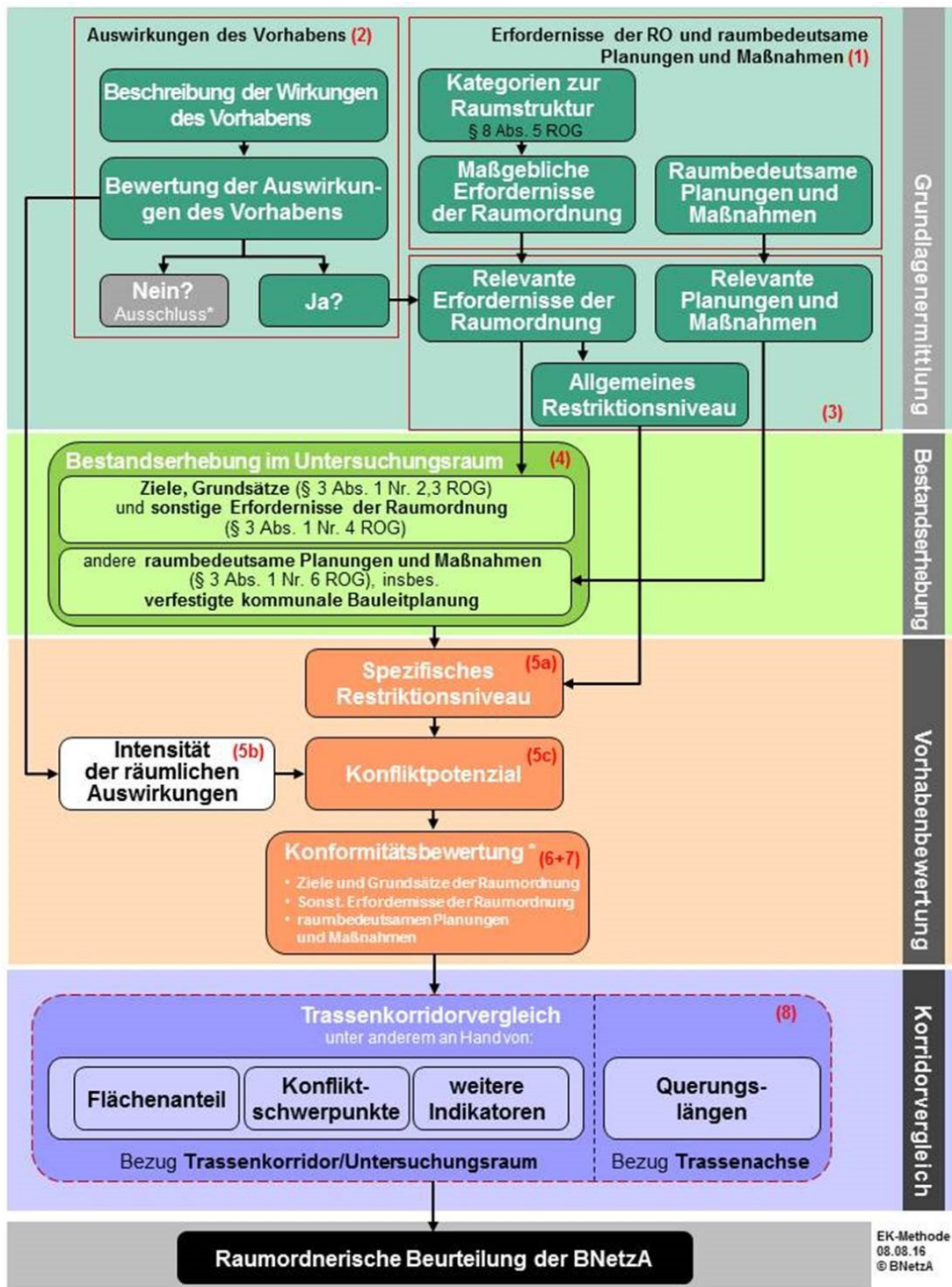
Der Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung für den Abschnitt C (Raum Hof - Raum Schwandorf) wurde am 06. Oktober 2017 durch die BNetzA auf folgender Grundlage festgelegt (Unterlage 1, Erläuterungsbericht):

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 29. März 2017,
- Ergebnisse und Hinweise der Antragskonferenzen von Trägern öffentlicher Belange (TÖBs), anerkannten Umweltverbänden, Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern und der interessierten Öffentlichkeit vom 17. und 18. Mai 2017 (Weiden) sowie am 31. Mai und 1. Juni 2017 (Hof).

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vorhaben erfolgt anhand des Methodenpapiers der BNetzA (2017) zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang - Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Das Vorgehen beruht auf einem schrittweisen Zusammenfügen von Informationen, die sich aus Bestandserfassungen (Sachebene) und Auswirkungsprognose ergeben und in Bewertungsschritten (Wertebene) zusammenfließen. Der Bearbeitungsablauf von der notwendigen Grundlagenermittlung und Bestandserfassung über die Auswirkungsprognose sowie die Bewertungs- und Aggregationsschritte werden in der Abbildung 2 dargestellt und nachfolgend in Kapitel 1.4 in acht Arbeitsschritten näher erläutert. In den ersten beiden Arbeitsschritten werden die für den Untersuchungsraum relevanten Erfordernisse der Raumordnung identifiziert, die betrachtungsrelevanten Kriterien abgeleitet sowie die Wirkungen des Vorhabens beschrieben. Die Arbeitsschritte drei bis sieben werden jeweils für die einzelnen Kategorien oder Unterkategorien als ein in sich geschlossener Prüfungsschritt abgearbeitet. Das bedeutet, dass für jede (Unter-) Kategorie nacheinander die Bestandserfassung, die Bewertung der ausgewiesenen Flächen und die Begründung der Konformität erfolgen. Neben einer nachvollziehbaren Herleitung von betrachtungsrelevanten Kriterien und einer Einschätzung deren Restriktionsniveau gegenüber einem Erdkabel allgemein, werden zur Beurteilung eines möglichst konfliktfreien Trassenkorridors nacheinander sowohl die spezifischen Festlegungen der relevanten Pläne und Programme, die geplante Bauweise im Trassenkorridor als auch weitere technische Möglichkeiten untersucht.

Die so für die raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien ermittelten jeweiligen Konfliktpotenziale werden für alle im Untersuchungsraum liegenden, betroffenen Flächen kartografisch dargestellt und tabellarisch dokumentiert (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, geplante Bauweise, Konfliktpotenzial unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Konfliktminderung sowie Konformität).



* Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen. Ausgeschlossen hiervon sind alle abwägungsrelevanten Belange.

Abbildung 2: Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2017, S. 16)

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1)

Um eine regelmäßige und planübergreifende Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung zu ermöglichen, ist zu Beginn der RVS in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG ein Prüfraster zur Einteilung der Erfordernisse der Raumordnung in Kategorien und Unterkategorien zu erstellen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Der Regelungsinhalt des § 8 Abs. 5 ROG, auf den in Abbildung 2 unter „Kategorien zur Raumstruktur“ verwiesen wird, ist seit dem 29.11.2017 mit geringfügigen Veränderungen in § 13 Abs. 5 ROG geregelt.

Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.5.1)

Zur Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung werden, die durch den Untersuchungsraum räumlich betroffenen Bundesländer und Planungsregionen ermittelt (vgl. Tabelle 7). Anschließend werden die darin geltenden sowie in Aufstellung befindlichen landesweiten Raumordnungspläne und Regionalpläne identifiziert (vgl. Tabelle 8).

Die Erfordernisse der Raumordnung, die sowohl für die Bestandserhebung als auch für die Vorhabenbewertung notwendig sind, werden in Raumordnungsplänen und -programmen regelmäßig in Kategorien / Unterkategorien zusammengefasst.

Um die Herkunft der einzelnen Kategorien / Unterkategorien nachzuvollziehen, werden diese den entsprechenden Kapiteln der maßgeblichen Pläne und Programme zugeordnet (vgl. Anhang III, b).

Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Kategorien / Unterkategorien wurde mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt. Im vorliegenden Vorhaben für den Untersuchungsraum des Abschnitts C sind dies auf Ebene der Landesbehörden das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH), Staatsministerium des Innern (SMI) Freistaat Sachsen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), sowie auf Ebene der Regionalplanung die Regierungen von Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord (jeweils Freistaat Bayern), die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Freistaat Thüringen) sowie der Planungsverband Region Chemnitz (ehemals Regionale Planungsgemeinschaft Südwestsachsen (Freistaat Sachsen)). In diesem Rahmen erfolgt auch eine Abstimmung bzgl. der im nachfolgenden Arbeitsschritt zu ermittelnden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Erfassung der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.5.2)

Als sonstige raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden Daten erhoben, die nicht in den maßgeblichen Plänen und Programmen der Tabelle 9 enthalten sind. Dazu zählen Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren nach Raumordnungsverfahren, die nicht eingestellt sind oder deren Rechtskräftigkeit nicht aufgehoben wurde. Insbesondere Erkenntnisse aus fortgeschrittenen Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden in die Planung mit einbezogen. Darüber hinaus werden Planzeichnungen von unterirdischen linearen, überregionalen Infrastrukturen (Pipelines) sowie lokale Versorgungsnetze in die Planungen integriert, wenn diese einen Einfluss auf das Projekt haben können. „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einen linienhaften Charakter haben, können im Zuge der folgenden Arbeitsschritte nur schwer berücksichtigt werden, da sie kein flächiges Kriterium bilden, dem ein (spezifisches) Restriktionsniveau zugewiesen werden kann. Sie fließen direkt in Arbeitsschritt 7 ein und werden zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen ebenfalls auf ihre Konformität hin überprüft“ (BNetzA 2017, S. 18).

Weiterhin erfolgt vorhabenbezogen eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne für den Untersuchungsraum der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie.

Arbeitsschritt 2: Identifizierung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2)

Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.1, Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3)

Als Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie wird in Arbeitsschritt 2 zunächst das Vorhaben selbst mit seinen technischen Parametern beschrieben. Im Untersuchungsrahmen für die Unterlage nach § 8 NABEG wurden nach § 7 Abs. 4 NABEG zu untersuchende alternative Trassenkorridorverläufe einer Grobprüfung unterzogen. Diese nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachten Vorschläge für Trassenkorridorsegmente werden in Kapitel 2.1 aufgeführt. Als Ergebnis dieser Grobprüfung sowie weiterer Anpassungen der Trassenkorridorverläufe werden in Kapitel 2.2 alle gemäß § 8 NABEG zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente aufgeführt. Ein technischer Überblick erfolgt in Kapitel 2.3 mit einer Übersicht zum Ablauf der Arbeiten bei der Erdkabelverlegung in offener Bauweise (Regelbauweise) bzw. geschlossener Bauweise.

Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5)

Basierend auf dieser Vorhabenbeschreibung werden in Kapitel 2.4 die räumlichen Wirkungen des Vorhabens differenziert nach Bau, Anlage und Betrieb nachvollziehbar beschrieben und anschließend in Kapitel 2.5 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen differenziert. Zu den möglichen Beeinträchtigungen zählen insbesondere Flächeninanspruchnahme, auftretende Nutzungskonkurrenz, entwicklungshemmende Barrierefunktion sowie der Funktionsverlust von Gebieten. Anschließend erfolgt in der Tabelle 10 eine Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) den einzelnen Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung raumbedeutsam entgegenstehen und diese Festlegungen dauerhaft beeinträchtigen können.

Arbeitsschritt 3: Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bzgl. ihres Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 3)

Ableitung des Allgemeinen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 3.1)

In diesem Schritt wird das allgemeine Restriktionsniveau ermittelt. Aufgrund der großen Ausdehnung des geplanten Gesamtvorhabens zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt (Magdeburg, Sachsen-Anhalt (Abschnitt A)) und Isar (Landshut, Freistaat Bayern (Abschnitt D)) und der Vielzahl von betroffenen landes- und regionalplanerischen Behörden ist eine solche Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für das vorliegenden Vorhaben sinnvoll, um somit eine Vereinheitlichung mit anderen Bundesfachplanungsvorhaben mit vergleichbaren technischen Ausprägungen und sich teilweise räumlichen überschneidenden Ausdehnungen zu schaffen. „Der Sinn und Zweck dieses übergreifenden allgemeinen Restriktionsniveaus (Definition s. u.) besteht darin, in den Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zu erzielen. Weiterhin soll so die Entscheidung für die Einschätzung des späteren spezifischen Restriktionsniveaus vorbereitend formuliert und transparent gemacht werden. Besondere Abweichungen zwischen der allgemeinen Einschätzung und dem im konkreten Einzelfall anzuwendenden (spezifischen) Restriktionsniveau werden so näher erläutert“ (BNETZA 2017, S. 19).

Definition des allgemeinen Restriktionsniveaus:

„Das allgemeine Restriktionsniveau ist als Basis einer vorhabenübergreifenden Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung zu sehen und nimmt für die gängigen raumordnerischen Festlegungen eine planunabhängige Einstufung bei gleicher technischer Ausführung vor. Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext den Stellenwert der relevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber dem Neubau eines Höchstspannungserdkabels. Der Stellenwert bemisst sich durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen (Arbeitsschritt 3) und ergibt sich hauptsächlich durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegungen als Ziel, Grundsatz oder sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2017, S. 19).

„Das Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung unterscheidet sich:

- einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar / nicht vereinbar).
- andererseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel und Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG (vgl. Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2017, S. 19f).

Im Ergebnis wird für die einzelnen (Unter-)Kategorien das Restriktionsniveau ermittelt und in einer vierstufigen Skala klassifiziert. Die Einstufung beinhaltet, mit welchem Gewicht die raumordnerische Festlegung durch ein Erdkabelvorhaben beeinträchtigt würde bzw. einem solchen entgegensteht. Die inhaltliche Definition der einzelnen Klassen des allgemeinen Restriktionsniveaus ist der Tabelle 11 zu entnehmen.

„Auch wenn für die spätere Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau der im Untersuchungsraum vorliegenden Erfordernisse (Arbeitsschritt 5) ausschlaggebend ist, kann die Bewertung eines allgemeinen Restriktionsniveaus ein sinnvoller Zwischenschritt bei der Grundlagenermittlung sein. Insbesondere kann der Begründungsaufwand für das spezifische Restriktionsniveau für diejenigen Erfordernisse verringert werden, die dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie, der sie zugeordnet sind, voll entsprechen.

Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG wurde bereits für einen Teil der relevanten Ziele der Raumordnung eine Zuordnung in Raumwiderstandsklassen durchlaufen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten sind bisher nicht thematisierte Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in diesem Schritt zu ergänzen“ (BNETZA 2017, S. 20).

In Arbeitsschritt 5 wird für die Kategorien / Unterkategorien ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet.

Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2)

Die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien und Unterkategorien werden planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägung geprüft. Die Identifizierung der im Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für Abschnitt C aus Kapitel 1.5.1.

Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.2)

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen. Es wird jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabensrelevant, werden sie abgeschichtet.

Als relevant betrachtet werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn sie inhaltlich konkret formuliert sind sowie ein räumlicher Bezug hergestellt werden kann. Dabei werden zum einen die raumkonkret verorteten, zeichnerischen Ziele und Grundsätze, zum anderen die abstrakt formulierten textlichen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, wenn sie unter Beachtung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.5) einen raumbedeutsamen Einfluss auf die Varianten- oder Planungsentscheidungen haben könnten. Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzurückenden Ziele und Grundsätze wird mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt.

Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen (vgl. Kapitel 3.2.3)

„Die Prüfung der Betrachtungsrelevanz findet ebenfalls für die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen statt, sofern diese dem Vorhaben grundsätzlich räumlich entgegenstehen können oder aber als positivplanerischer Aspekt eine Bündelung ermöglichen“ (BNETZA 2017, S. 19). In diesem Kapitel wird demnach geprüft, ob raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabensrelevant, werden sie abgeschichtet.

Arbeitsschritt 4: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4)

Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Kapitel 4.1 bis Kapitel 4.5)

„Für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sind die betrachtungsrelevanten, raumordnerischen Festsetzungen im Untersuchungsraum im Einzelnen zu erheben“ (BNETZA 2017, S. 20). Hierfür werden die maßgeblichen Pläne und Programme in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt (vgl. Tabelle 8). „Die zeichnerisch fixierten oder textlich ausreichend raumkonkreten Festlegungen werden herausgearbeitet und in thematischen Karten dargestellt (vgl. Abbildung 3). Dabei wird kenntlich gemacht, ob es sich um ein Ziel (Z) (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG handelt“ (BNETZA 2017, S. 20). Der Maßstab der kartographischen Anlagen wird vorhabenbezo-

gen auf 1 : 25.000 festgelegt. Darüber hinaus werden positiv planerische Belange der Raumordnung im Vorhabenbezug in Kapitel 3.2.1, Kapitel 4 und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) mit aufgeführt.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ermittelt und soweit wie möglich kartographisch dargestellt. Diese werden zusammen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (vgl. Tabelle 8) abgehandelt. Weitere Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie abgeschlossene Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen im Untersuchungsraum werden ebenfalls im Rahmen der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Kapitel 1.5.2) erhoben und wenn möglich, in thematischen Karten dargestellt.

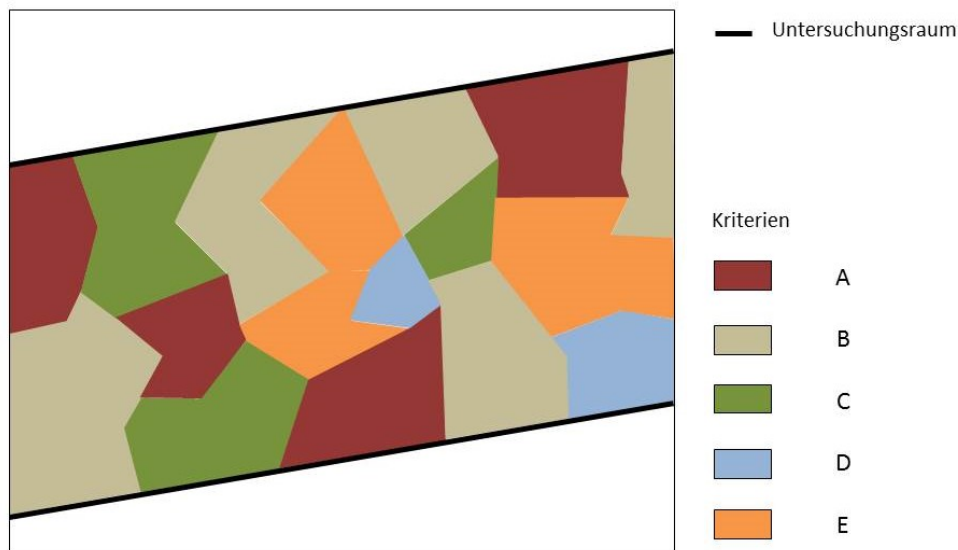


Abbildung 3: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 21)

Erfassung sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.6 und Kapitel 4.7)

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG u.a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Diese sind zu erfassen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i.d.R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne“ (BNETZA 2017, S. 21).

Arbeitsschritt 5: Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials (vgl. Kapitel 0)

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (vgl. Kapitel 5.1)

In diesem Arbeitsschritt wird das spezifische Restriktionsniveau (Definition s.u.) für die ausgewiesenen Flächen der Raumordnung ermittelt. Das spezifische Restriktionsniveau bezieht sich auf einzelne Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der Kategorien / Unterkategorien in der Tabelle 6.

Definition des spezifischen Restriktionsniveaus:

„Das spezifische Restriktionsniveau unterscheidet sich vom allgemeinen Restriktionsniveau dadurch, dass erst hier die relevanten Pläne und Programme in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet werden und zuvor eher die Auswirkungen eines Höchstspannungserdkabels abstrakt auf Kategorie / Unterkategorie der Raumordnung eingeschätzt werden. Einzelne Festlegungen in Kategorie / Unterkategorie

können somit in ihrem Restriktionsniveau in diesem Arbeitsschritt begründet verändert werden“ (BNETZA 2017, S. 23).

„Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie entsprechend Arbeitsschritt 3, dem ein einzelnes Erfordernis der Raumordnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen ausschlaggebend. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht einzelne Flächen, können jedoch aufgrund der Formulierung ihrer Festlegung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Kategorie / Unterkategorie abweichende Restriktion für das geplante Erdkabelvorhaben entfalten. Ihnen ist ein entsprechend höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen als der Kategorie / Unterkategorie, der sie thematisch angehören“ (BNETZA 2017, S. 22). Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden hierzu begründet und transparent in einer kartographischen Darstellung veranschaulicht (vgl. Abbildung 4). Nicht ausschlaggebend für die Herauf- oder Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ist die Frage, ob es sich um eine geplante oder bestehende Nutzung innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes handelt. „Sind (geplante) Bandinfrastrukturen als Ziel der Raumordnung in den jeweiligen Untersuchungsräumen ausgewiesen, wäre eine Eignung dieser Korridore auf die technische Realisierbarkeit des zusätzlichen Erdkabelvorhabens auch im Hinblick auf Maßgaben aus der Zielfestlegung und eine mögliche Parallelführung in diesem Schritt zu prüfen.

Steht eine Ziel- bzw. Grundsatzfestlegung einer Erdkabeltrasse sachlich nicht entgegen, so sollte dieses als erstes bei der Einstufung des Restriktionsniveaus (Schritt 3 und Schritt 5a) Berücksichtigung finden. Ausgewiesene Ziele der Raumordnung beeinflussen jedoch in der Regel in unterschiedlichem Ausmaß die Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme durch eine Stromleitung. Hierbei kommt es darauf an, ob das Ziel über seine Bedeutung als privater bzw. sonstiger öffentlicher Belang hinaus (dies kann bereits für sich gesehen entgegenstehen) eine zusätzliche Bedeutung als Ziel der Raumordnung besitzt und sich möglicherweise als kaum überwindbar herausstellt. Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je geringere Spielräume die Festlegung für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen lässt.

Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein eher geringeres Gewicht als Ziele auf. Für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen wird zudem häufig gelten können, dass für die mit der Festlegung verbundene Planungsabsicht auch bei Umsetzung der Bundesfachplanung ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Stromleitungsbau möglicherweise nicht entgegen“ (BNETZA 2017, S. 22).

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus der Arbeitsschritte 1 bis 5 erfolgt mit den entsprechenden Landes- und regionalen Planungsbehörden eine enge Abstimmung, um eine, dem jeweiligen Ziel oder Grundsatz der Raumordnung gebührende, Zuordnung der Vorhabenrelevanz und des spezifischen Restriktionsniveaus zu gewährleisten.

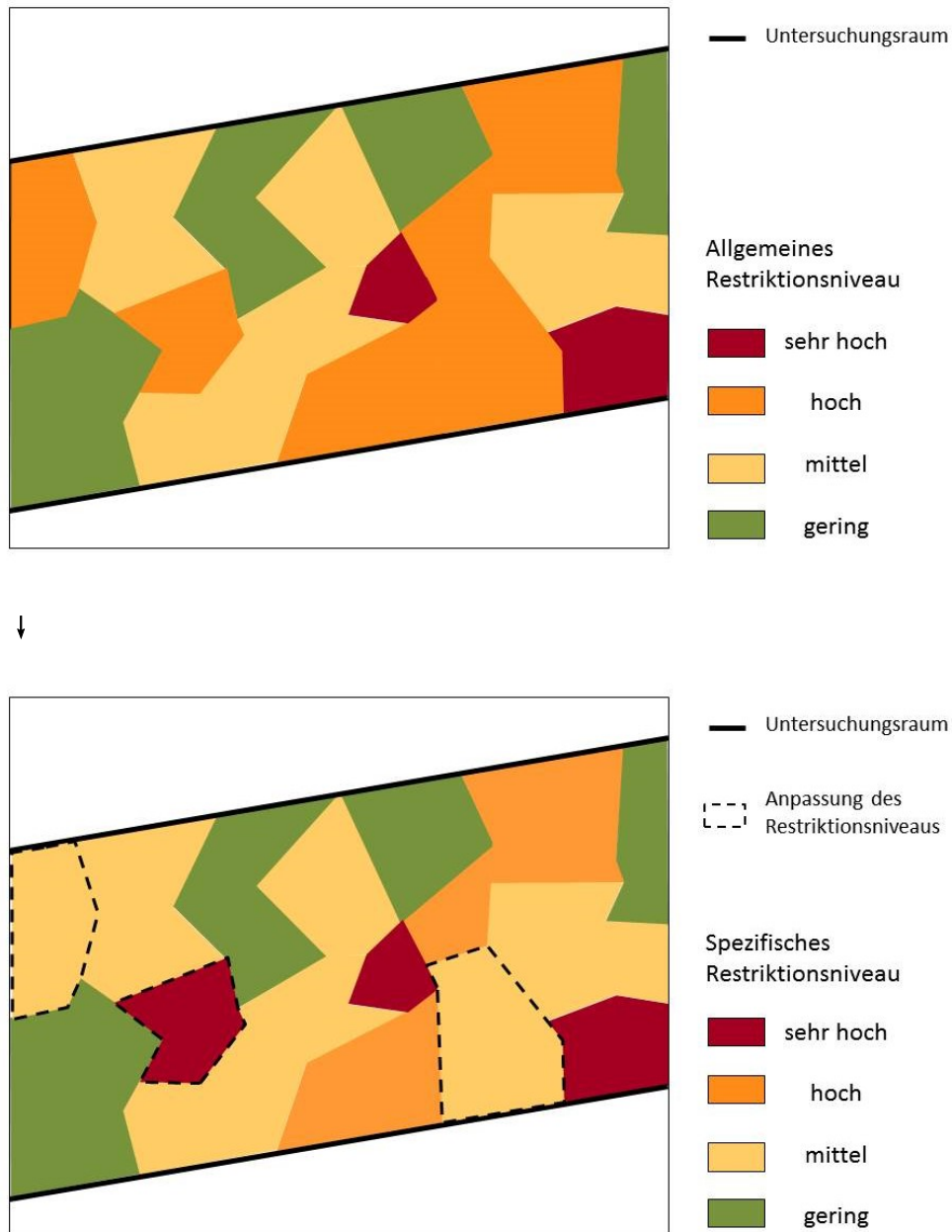


Abbildung 4: Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 23)

Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen 5b (vgl. Kapitel 5.2)

„In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens konkret zu erwarten sind“ (BNetzA 2017, S. 25). Dabei werden, wie für die vorangegangenen Arbeitsschritte, die offene Bauweise in einem Graben vorhabenbezogen als Regelbauweise (zu erwartende häufigste gewählte Ausführung) und je nach räumlich konkretem Anlass die geschlossene (grabenlose) Bauweise als zur Verfügung stehende Formen der Erdkabelverlegung angenommen.

„Bei der Verlegung von Erdkabeln können abweichend zur Regelbauweise (Verlegung im offenen Graben) auch Verfahren zum Einsatz kommen, die geringere Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung (Unterkategorie) erwarten lassen. Abweichend von der Regelbauweise des Erdkabels können geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen. Diese auf bestimmten Strecken einsetzbare Bauweise lässt

das geplante Erdkabel in erster Linie tiefer liegen und bedarf auf kurzen Teilstrecken keines offenen Grabens während des Baus, so dass insbesondere Infrastrukturen und Gewässer mit in der Regel geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können. Es hängt von der jeweiligen Kategorie / Unterkategorie, möglicherweise sogar von den darin gruppierten Erfordernissen der Raumordnung ab, ob die Auswirkungen des Vorhabens bei offener oder geschlossener Bauweise gleich sind oder sich voneinander unterscheiden.

Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte oder eine regelhafte Matrix bei einer geschlossenen Bauweise scheiden aus.

Ob sich überhaupt eine geschlossene Bauweise aufdrängt, wird maßgeblich einerseits durch die Höhe des spezifischen Restriktionsniveaus sowie andererseits durch die Gegebenheiten vor Ort entschieden. Ist eine geschlossene Bauweise zur möglichen und evtl. sogar erforderlichen Verringerung des Konfliktpotenzials gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau in der RVS z.B. aus baulichen Gründen oder größeren erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder erschwert, ist dieses entsprechend in der RVS ebenengerecht zu dokumentieren. In beiden Untersuchungen (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung und Raumverträglichkeitsstudie) ist daher in den gleichen räumlichen Abschnitten eine identische Bauweise anzunehmen.

Referenzzustand für die Bewertung des allgemeinen Restriktionsniveaus auf Ebene der Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 3), sowie auch für eine Plausibilitätskontrolle bei der Einstufung der Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 5a) ist die Regelbauweise der Verlegung im offenen Graben“ (BNETZA 2017, S. 25).

Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (vgl. Kapitel 5.3)

„Für die Ermittlung des Konfliktpotenzials gilt in der Regel das spezifische Restriktionsniveau als maßgeblich. Es kann jedoch im Einzelfall gesenkt werden:

Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus aus Arbeitsschritt 5a mit der Bauweise (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung einer Bündelungsoption) aus Arbeitsschritt 5b kann sich das Konfliktpotenzial verringern (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6)“ (BNETZA 2017, S. 25).

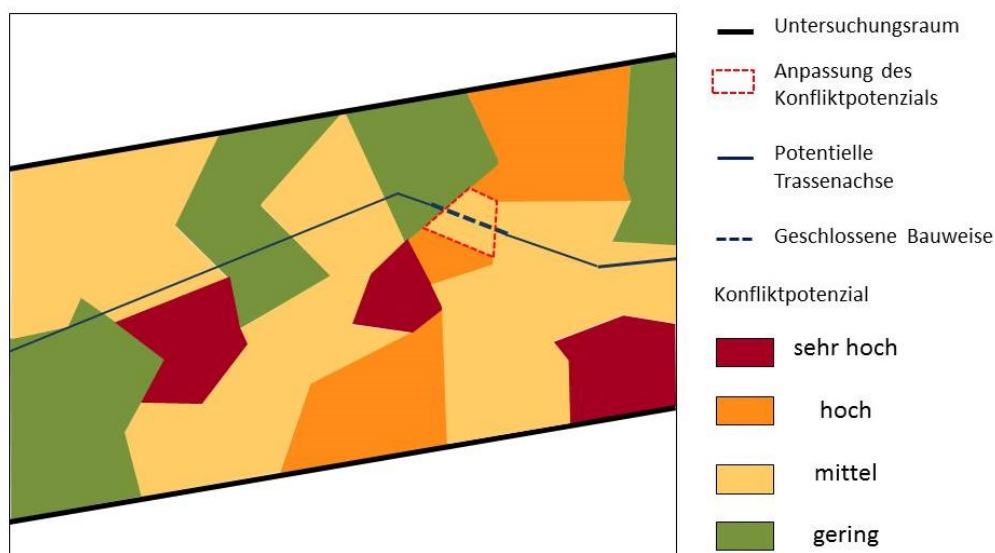


Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)

„Eine Einbeziehung und Prüfung von vorhandenen oder geplanten Bündelungsoptionen kann bei positiven Wirkungen das Konfliktpotenzial ebenfalls verringern“ (BNETZA 2017, S. 26). Vorhabenbezogen erfolgt hierfür eine Begründung, welche linearen Infrastrukturen (z.B. Freileitungen, Bundesautobahnen, Schienenwege, unterirdische Leitungen) dies im konkreten Fall begründen. „Entlang dieser Bündelungsoptionen kann

sich innerhalb von zu definierenden Bereichen das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau verringern. Die angenommenen Werte dieser Bereiche sind vorhabenspezifisch und je nach Infrastrukturtyp darzustellen. Pauschale Vorgaben können hier wegen der zwingenden Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gemacht werden“ (BNetzA 2017, S. 26).

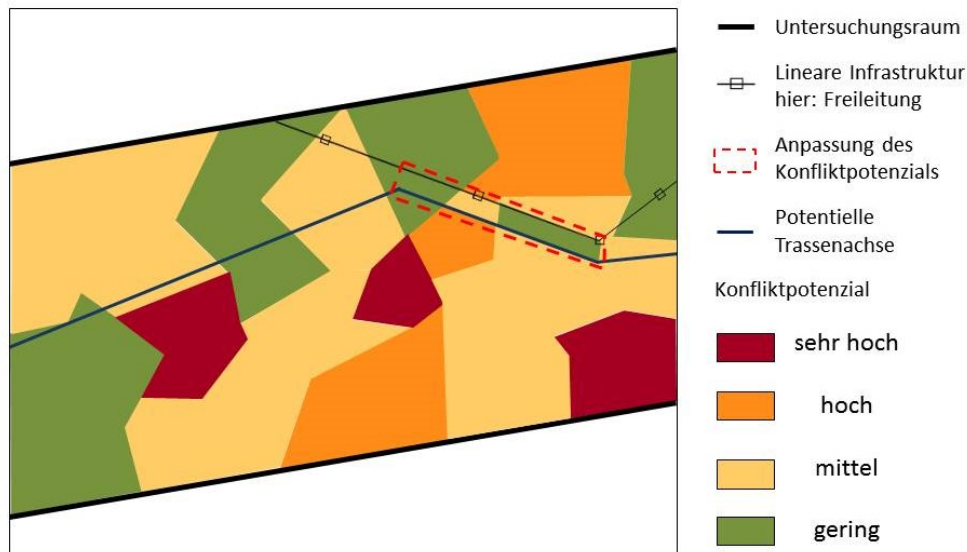


Abbildung 6: Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 26)

Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung einer Bündelungsoption) zur Senkung des Konfliktpotenzials (vgl. Definition Konfliktpotenzial) sind hierbei beispielhaft in tabellarischer Form (vgl. Kapitel 5.3 und Tabelle 29) aufgeführt. Eine vollumfängliche Darstellung aller jeweiligen Einzelfallentscheidungen ist den entsprechenden Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente zur Raumverträglichkeit (vgl. Anhang I) und den jeweiligen kartografischen Darstellungen zum Konfliktpotenzial (vgl. Anlage 4) zu entnehmen.

„Grundsätzlich gilt, dass bei einer Bündelung eines Erdkabels mit linienhaften Infrastrukturen in der Regel weniger neue Zerschneidungseffekte gegenüber einer Neutrassierung zu erwarten sind, da bereits Trennlinien für die räumliche Nutzung vorhanden sind. Soll mit linienhaften Infrastrukturen gebündelt werden, sind die Wertungen zwischen dem spezifischen Restriktionsniveau und dem Konfliktpotenzial dennoch anhand des Einzelfalls zu begründen. Die Einzelfallbetrachtung ist erforderlich, weil die Vor- und Nachteile von Bündelungen von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig sind“ (BNetzA 2017, S. 27).

„Die Einzelfallbetrachtung ist noch aus einem zweiten Grund notwendig. Zwar wird in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung im ROG und den Landesplanungsgesetzen das sog. Bündelungsgebot beschrieben; dies eignet sich jedoch nicht dazu, die striktere Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in der Abwägung pauschal zu überwinden. Der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bestimmte Grundsatz der Bündelung („Bündelungsgebot“) ist eine gesamträumliche Ordnungsmaßgabe des Gesetzgebers und zielt damit insbesondere auf eine abwägende Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung bereits zur Entwicklung eines potenziellen Vorhabenverlaufs ab. Das Bündelungsgebot kann aber nicht für jede (Unter-)Kategorie der Raumordnung als konfliktmindernde Vorgabe angenommen werden. Selbst wenn das Bündelungsgebot in einzelnen Ländern als textliches Ziel formuliert ist, entfaltet dieses zwar entsprechendes Gewicht, es bedarf aber immer der Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort; zwei Beispiele: während ein positiver Einfluss einer bestehenden Bandinfrastruktur beispielsweise bei Festlegungen zu Natur und Landschaft im Einzelfall denkbar wäre, wird sich eine solch positive Wirkung bei Festlegungen zur Rohstoff-sicherung oder Siedlungsentwicklung regelmäßig verneinen lassen“ (BNetzA 2017, S. 27).

Definition des Konfliktpotenzials:

„Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Höchstspannungserdkabels mit einer raumordnerischen Festlegung, die durch die Durchführung einer konkreten Bauweise zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial setzt sich zusammen aus den Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Festlegungen sowie dessen Stellenwert (sachliche Bestimmtheit / Kategorie / Unterkategorie nach § 3 Abs. 1 ROG) im planerischen Gesamtkontext“ (BNETZA 2017, S. 27).

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über den gesamten Untersuchungsraum, insbesondere über die gesamte Trassenkorridorbreite von 1.000 m zuzüglich beidseitig je 100 m. Dies bedeutet, dass sämtliche im Trassenkorridor vorkommenden Festsetzungen zu Erfordernissen der Raumordnung in die Analyse einbezogen werden. Der im Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNetzA (Stand: September 2017) empfohlene Einsatz einer potenziellen Trassenachse (potTA), insb. zum Nachweis möglicher positiver Veränderungen durch die geschlossene Bauweise, als auch zur Prüfung des Nutzens einer Bündelungsoption, wird hierbei berücksichtigt.

„Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist in angemessener Weise für alle im Untersuchungsraum liegenden räumlich konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung kartografisch und jeweils auf die raumordnerische Kategorie bezogen tabellarisch zu dokumentieren - (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, Bauweise und Konfliktpotenzial). Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise/Nutzung der Bündelungsoption) zur Veränderung des spezifischen Restriktionsniveaus zur Senkung des Konfliktpotenzials gelten dabei lokal und in der Regel nicht für das gesamte ausgewiesene Gebiet, ausgenommen Infrastrukturquerungen. Die kartografische Darstellung erfolgt zunächst so, dass alle Kategorien ersichtlich werden und anschließend über eine einfache Überlagerung aller Festlegungen (Maximalwert-Prinzip), sortiert nach der Höhe des Konfliktpotenzials“ (BNetzA 2017, S. 27f).

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten raumordnerischen Festsetzungen

„Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die nicht zeichnerisch konkretisierten Vorgaben der Raumordnung werden abweichend von der dargestellten Methode in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet“ (BNETZA 2017, S. 28).

Arbeitsschritt 6: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Kapitel 0)

„Basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial wird die Konformität bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelmäßig in Tabellenform für den gesamten Untersuchungsraum geprüft. Die Intensität der Begründung in der Konformitätsbewertung hängt dabei vom ermittelten Konfliktpotenzial ab. Entsprechend sind für die Bewertung der Konformität die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) anzunehmen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung in Arbeitsschritt 5c, dass lediglich ein geringes Konfliktpotenzial für das ausgewiesene Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Konformitätsbewertung der Vollständigkeit halber mit aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial „Mittel“ erhöht sich mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- Die geringe räumliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodenschätze) und somit Bedeutung der Ausweisung kann die Konformität beeinflussen.
- Zu prüfen ist ebenfalls, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z.B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird. Sonstige private Belange sind daher bei der Differenzierung verstärkt zu berücksichtigen“ (BNETZA 2017, S. 28f).

Arbeitsschritt 7: Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 0)

„Für die einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridore ist zu prüfen, inwieweit sich diese auf die Umsetzung anderweitiger hinreichend verfestigter, sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridors auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den Raum des jeweiligen Trassenkorridors maßgeblichen Raumordnungspläne, Fachpläne sowie kommunalen Bauleitpläne bzgl. der darin enthaltenen Planungsabsichten. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

Zusätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf ihre Konformität zu prüfen, vor allem dann, wenn sich durch Siedlungsannäherungen oder planerische Engstellen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben können. Solche Planungen sind zu definieren und auf ihre Maßstäblichkeit und Aussageschärfe zu prüfen. Handelt es sich um Verfahren der kommunalen Bauleitplanung, kann hier regelmäßig ab einer Größe von etwa 5 ha von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen werden.

Bezogen auf die Lage der raumbedeutsamen Planung können jedoch auch deutlich kleinere Verfahren im Trassenkorridor eine Bewertung der Konformität notwendig machen, wenn diese in den Antragskonferenzen eingebracht wurden“ (BNETZA 2017, S. 30).

Arbeitsschritt 8: Trassenkorridorvergleich (vgl. Kapitel 8)

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“. Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen. Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen.

Die Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgt anhand einer quantitativen und qualitativen Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe, hohe und mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Darüber hinaus findet der Verlauf der potenziellen Trassenachse sowie die Betrachtung von Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen Berücksichtigung. Die vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung ist den Steckbriefen (Anhang I) zu entnehmen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

1.5 Kategorien zur Raumstruktur

Folgende übergeordnete Inhalte der Raumstruktur werden basierend auf § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Anlehnung an das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNETZA (2017) in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt (vgl. Tabelle 6):

- Entwicklung Gesamttraum
- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur

- Infrastruktur
- Sonstige räumliche Erfordernisse

Die Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung dienen sowohl der Bestandserhebung als auch der Vorhabenbewertung. In den Kapiteln 3.2.1 und Kapiteln 3.2.2 werden die Kategorien / Unterkategorien begrenzt auf den Untersuchungsraum sowie auf ihre Relevanz zum Vorhaben geprüft und ggf. abgeschichtet. Zudem wurden die Kategorien / Unterkategorien mit Abkürzungen versehen, die in der vorliegenden RVS Verwendung finden.

Tabelle 6: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen

| Kategorie | Unterkategorie | Abkürzung |
|--------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| Entwicklung Gesamttraum | | |
| Entwicklung des Gesamttraumes | - | EG |
| Siedlungsstruktur | | |
| Raum- und Siedlungsstruktur | Raumstruktur | RU |
| | Zentrale Orte | ZO |
| | Entwicklungsachsen | EA |
| | Siedlungsentwicklung | SI |
| | Entwicklung von Gewerbe und Industrie | GI |
| | Entwicklung der Versorgungsstruktur | VS |
| Freiraumstruktur | | |
| Freiraumschutz | Naturschutz | NT |
| | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | LK |
| | Wald | WA |
| | Klima / Luft | KL |
| | Bodenschutz | BS |
| | Freiraumverbund | FV |
| | Regionale Grünzüge und Trenngrün | RG |
| | Hochwasserschutz | HW |
| | Gewässerschutz | GS |

| Kategorie | Unterkategorie | Abkürzung |
|---------------------------|---|-----------|
| Land- und Forstwirtschaft | Landwirtschaft | LW |
| | Forstwirtschaft | FW |
| Erholung und Tourismus | Freiraumgestützte Erholung | ER |
| | Sport- und Freizeiteinrichtungen | SR |
| | Tourismusschwerpunkte | TP |
| Infrastruktur | | |
| Verkehr | Schienerverkehr | SC |
| | Straßenverkehr | ST |
| | Luftverkehr | LV |
| | Schiffsverkehr | SF |
| | Transport- und Logistikzentren | TL |
| | Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) | SV |
| Entsorgung | Abfallwirtschaft | AF |
| | Abwasserwirtschaft | AB |
| Energieversorgung | Hochspannungsleitungen | HL |
| | Rohrleitungen | RL |
| | Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | SE |
| Erneuerbare Energien | Windenergie | WI |
| | Solarenergie | SO |
| | Biogas | BG |
| | Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme) | EE |
| Kommunikation | Richtfunk | RF |

| Kategorie | Unterkategorie | Abkürzung |
|---|---|-----------|
| | Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) | SK |
| Wasserwirtschaft | Trinkwassergewinnung | TW |
| | Grundwasserschutz | GW |
| | Leitungen | LE |
| | Speichereinrichtungen | SP |
| Rohstoffe | Rohstoffabbau | RA |
| | Rohstoffsicherung | RS |
| | Bergbaufolgegebiete | BF |
| Sonstige räumliche Erfordernisse | | |
| Gebiete zum Zwecke der Verteidigung | Militär, militärische Verteidigung | MI |
| Katastrophenschutz | Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung | ZV |
| Altlasten und Konversion | - | AK |

1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie des geplanten Vorhabens für den Abschnitt C sind die räumlich betroffenen landesplanerischen, regionalplanerischen sowie sonstigen fachplanerischen Ausweisungen im Untersuchungsraum der Bundesländer Freistaat Bayern (BY), Freistaat Sachsen (SN) sowie Freistaat Thüringen (TH). Im Freistaat Bayern liegen die Planungsregionen Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord, im Freistaat Sachsen die Planungsregion Region Chemnitz (ehemalig Planungsregion Südwestsachsen) und im Freistaat Thüringen die Planungsregion Ostthüringen im Untersuchungsraum (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt C

| Bundesland | Planungsregion | Abschnitt |
|--------------------------|---|-----------|
| Freistaat Bayern (BY) | Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost | B / C |
| | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord | C / D |
| Freistaat Sachsen (SN) | Planungsverband Region Chemnitz (ehemals Regionale Planungsgemeinschaft Südwestsachsen) | B / C |
| Freistaat Thüringen (TH) | Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen | B / C |

Im Rahmen der RVS werden textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze aus folgenden Plänen und Programmen bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt C herangezogen (vgl. Tabelle 8). Ebenfalls mit in Tabelle 8 aufgeführt, sind die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Pläne und Programme. Dabei ist allen Plänen und Programmen gemein, dass zusätzlich eine laufende Nummer (lfd. Nr.) vergeben wurde, die bei Bedarf in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie für den Abschnitt C verwendet wurden, um die Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Handhabung der Pläne und Programme in der Unterlage zu erhöhen.

Tabelle 8: Pläne und Programme des Abschnitts C auf Landes- und Regionalplanebene

| Bundesland | Maßgebliche Pläne und Programme | Lfd. Nr. |
|---------------------------------|---|----------|
| Freistaat Bayern (BY) | Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), in Kraft getreten am 01.09.2013, Stand: 01.03.2018 (StMFLH 2018) | BY-01 |
| | Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost | |
| | Regionalplan Region Oberfranken-Ost, in Kraft getreten am 01.09.1987, Stand: 26.09.2018 (RPV OBERFRANKEN-OST 2017 A) | BY-04 |
| | Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost durch Änderung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“, vom 20.11.2017 (RPV OBERFRANKEN-OST 2017 B) | BY-04A |
| | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord | |
| | Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6), in Kraft getreten am 01.02.1989; Stand: 01.06.2018 (RPV OBERPFALZ-NORD 2018) | BY-05 |
| Freistaat Sachsen (SN) | Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, in Kraft getreten am 14.08.2013 (SMI 2013) | SN-03 |
| | Planungsverband Region Chemnitz (ehemalig Regionaler Planungsverband Südwestsachsen) | |
| | Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen ² , vom 31.07.2008 (PV-REGION-CHEMNITZ 2008) | SN-04 |
| | Entwurf des Regionalplans Planungsverband Region Chemnitz, vom 15.12.2015 (PV-REGION-CHEMNITZ 2015) | SN-04A |
| Freistaat Thüringen (TH) | Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 05.07.2014 (TMIL 2014) | TH-05 |
| | Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen | |
| | Regionalplan Ostthüringen ³ , in Kraft getreten am 18.06.2012 (RPG- | TH-06 |

² Unwirksamkeit von Kap. 2.5 (Ausweisung von Vorrang- / Eignungsgebieten für die Windenergienutzung) gemäß Normenkontrollurteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2012 (Az.: 1 C 40/11); bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 (Az.: 4 BN 35.12); Mit der Rechtskraft der Entscheidung des SächsOVG ist der Teil zur Steuerung der Windenergienutzung des Regionalplans 2000 wieder aufgelebt. Somit gelten die im Regionalplan 2000 zur Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen enthaltenen Bestimmungen erneut und weiter, bis diese in einem förmlichen Verfahren aufgehoben oder durch einen neuen Plan ersetzt werden.

| Bundesland | Maßgebliche Pläne und Programme | Lfd. Nr. |
|------------|---|----------|
| | OSTTHÜRINGEN 2012) | |
| | Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, vom 04.03.2016 (Entwurf Sachlicher Teilplan Vorranggebiete Windenergie vom 04. März 2016.) (RPG-OSTTHÜRINGEN 2016) | TH-06A |

Die Pläne und Programme für Abschnitt C werden für die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der zu betrachtenden Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS (BNETZA, 2017) zusätzlich im Anhang III a. und III b. mit angegeben. Somit wird gewährleistet, dass die Kategorien / Unterkategorien und ihre jeweiligen Konkretisierungen in den Plänen und Programmen (inklusive Kapitelverweis) wiedergefunden werden können. Die Konkretisierung der Unterkategorien in den Plänen und Programmen finden sich u.a. im Kapitel 3.2.1 und in den Steckbriefen (Anhang I) wieder.

1.5.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umfassen die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Für den Abschnitt C wurden hierzu Daten bei den folgenden Raumordnungsbehörden der Bundesländer Freistaat Bayern, Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen abgefragt:

- Regierung von Oberfranken
- Regierung der Oberpfalz
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- Staatsministerium des Innern Freistaat Sachsen

Darüber hinaus werden Fachplanungen und sonstige Planungen erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 9 werden die Ergebnisse der Prüfung begründet.

Tabelle 9: Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts C

| Kategorie | sonstige Planungsunterlagen | Stand | Ergebnis der Prüfung |
|----------------|--|-------|---|
| Freiraumschutz | Landschaftsprogramm Bayern | 2003 | Bestandteil des Landesentwicklungsprogrammes Bayern und wird somit im Rahmen der Ermittlung der Erfordernisse der Raumordnung in der RVS berücksichtigt |
| | Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-Ost (REGIERUNG VON OBERFRANKEN 2003) | 2003 | Besitzt keine Rechtsverbindlichkeit und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Waldfunktionspläne | - | Bearbeitung durch die SUP / söpB. Pläne werden daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |

3 Der Regionalplan Ostthüringen wurde mit dem Urteil vom Thüringer Oberverwaltungsgericht, verkündet am 08.04.2014 (Az.1 N 676/12), für unwirksam erklärt, soweit er unter Kap. 3.2.2 (Seite 53 ff.) als Ziel „Z 3-6“ Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Die übrigen Festlegungen bleiben hiervon unberührt.

| Kategorie | sonstige Planungsunterlagen | Stand | Ergebnis der Prüfung |
|------------------|--|-------|---|
| | Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil der Flusseinzugsgebiete Donau und Elbe (FGG ELBE 2015 A; FGG ELBE 2015 B; BAYSTMUV O. J. A; BAYSTMUV O. J. B) | - | Planungshinweise zur Umsetzung durch Wasserwirtschaftsämter sowie der Regional- und Bauleitplanung. Pläne werden daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| Freiraumschutz | Regionales Entwicklungskonzept (REK) Thüringer Meer (KAG THÜRINGER MEER 2014) | 2014 | Betreffendes Planwerk liegt außerhalb des Untersuchungsraums für den Abschnitt C und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Touristische Entwicklung der Talsperrenregion Zeulenroda (PV VOGTLÄNDISCHE SEEN O. J.) | 2011 | Betreffendes Planwerk liegt außerhalb des Untersuchungsraums für den Abschnitt C und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| Wasserwirtschaft | Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den bayerischen Anteil der Flusseinzugsgebiete Donau, Rhein und Elbe (BAYSTMUV 2015 A; BAYSTMUV 2015 B; BAYSTMUV 2015 C; BAYSTMUV 2015 D) | - | Die Pläne beinhalten keine raumbedeutsamen Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und werden daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| Verkehr | 7. Ausbauplan Staatsstraßen (BAYSTMI 2011) | 2011 | Wird in der RVS berücksichtigt. |
| | Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016) | 2016 | Wird in der RVS berücksichtigt. |
| | Bundesschienenwegeausbaugesetz / Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (BSWAG) | 2016 | Grundlage für das Bundesschienenwegeausbaugesetz ist der Bundesverkehrswegeplan. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege wird somit im Rahmen des Bundesverkehrswegeplan 2030 in der RVS berücksichtigt. |
| | Landesstraßenbedarfsplan Thüringen (TMIL 2018) | 2018 | Betreffendes Planwerk liegt außerhalb des Untersuchungsraums für den Abschnitt C und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Luftverkehrsgesetz - § 12 Ausbauplan, Bauschutzbereich (LUFTVG) | 2009 | Beinhalten keine konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Machbarkeitsstudie Ausbauplanung BAB 9 bei Münchberg | 2017 | Wird in der RVS berücksichtigt. |

| Kategorie | sonstige Planungsunterlagen | Stand | Ergebnis der Prüfung |
|-------------------|---|-------|---|
| Entsorgung | Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (ABFPV) | 2015 | Beinhaltet keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen (TLUG 2011) | 2011 | Beinhaltet keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| | Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen - Fortschreibung 2016 (SMUL 2016) | 2016 | Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher nicht weiter in der RVS berücksichtigt. |
| Energieversorgung | Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPLG) | 2015 | Wird in der RVS berücksichtigt. |

Eine dezidierte Aufstellung sowie die Identifizierung der einzelnen im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.2.3 bzw. Kapitel 4.6.

Um eine regelmäßige Bearbeitung der Festlegungen der Raumordnung zu ermöglichen, werden die ebenfalls den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zuordnenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorherigen Kapitel 1.5.1 erfasst.

Zusätzlich wurden bei allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden die innerhalb des Untersuchungsraumes liegen, bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt. Aufgeführt und auf mögliche Restriktionen geprüft wird die kommunale Bauleitplanung in Kapitel 4.7.

Die Konformitätsbewertung der gesamten betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt anschließend in Kapitel 0.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Bei dem Projekt SuedOstLink (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVPs) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786).

Das Vorhaben 5 ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom. Als Spannungsebene für die Kabelanlagen wird 525 Kilovolt (kV) Gleichstrom (englisch auch „direct current“, kurz DC) angestrebt, nach aktuellem Stand werden aber 320 kV geplant.

2.1 Ergebnisse der Grobprüfungen zur Untersuchung der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG

Im Untersuchungsrahmen für die Unterlage nach § 8 NABEG wurden nach § 7 Abs. 4 NABEG zu untersuchende alternative Trassenkorridorverläufe als Untersuchungsgegenstand festgelegt. Diese wurden nach § 7 Abs. 3 NABEG in einer Antragskonferenz durch Dritte eingebracht. Die Trassenkorridorsegmente (TKS) waren deshalb noch kein Bestandteil des Antrages nach § 6 NABEG. Nach § 7 Abs. 4 NABEG wurden die in der Antragskonferenz genannten TKS nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur aufgenommen. In einer Vorprüfung (Grobprüfung) wurde entschieden, ob die TKS als weitere zu untersuchende alternative Trassenkorridorsegmente in den weiteren Vergleich der Unterlage nach § 8 NABEG aufgenommen oder als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative abgeschichtet werden.

Für Abschnitt C wurden folgende nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachte Vorschläge für alternative Trassenkorridorsegmente einer Grobprüfung zu unterzogen:

TKS 037a2,
TKS 037a5

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde aufgrund schriftlicher Stellungnahmen des Landratsamtes Hof ein alternativer Verlauf gefordert, welcher nördlich von Gumpertsreuth eine Bündelung mit der BAB 93 eingeht. Das TKS 037a2 schließt an das TKS 037a1 an, verläuft über das TKS 037a5 parallel zur BAB 93 und wird anschließend über das TKS 037a7 weitergeführt. Der Verlauf wird als Alternative zu den TKS 037a3 und 037a6 betrachtet und verläuft östlich davon.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 037a2 und TKS 037a5 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative aufgenommen.

TKS 037a2,
TKS 037a4

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde aufgrund schriftlicher Stellungnahmen des Landratsamtes Hof ein alternativer Verlauf gefordert, welcher nördlich von Gumpertsreuth eine Bündelung mit der BAB 93 eingeht. Der nördliche Verlauf schließt, als TKS 037a2, an das TKS 037a1 an und verläuft parallel zur BAB 93 bis zum TKS 037a4. Um die Planungsfreiheit der Gemeinde Regnitzlosau nicht zu stark einzuschränken, verlässt das TKS 037a4 im Gegensatz zum TKS 037a5 die Bündelungsoption mit der BAB 93 und wird anschließend über das TKS 037a6 weitergeführt. Der Verlauf wird als Alternative zum TKS 037a3 betrachtet und verläuft östlich davon.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 037a2 und TKS 037a4 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative aufgenommen.

TKS
049_056a9

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme der Gemeinde Pfreimd ein alternatives TKS ab Weihern gefordert. TKS 049_056a9 verläuft als Alternative von TKA 049_056a8 im Westen parallel zur BAB 6. Der neue Verlauf soll dazu dienen die Ortschaft Weihern in ihren Planungen nicht einzuschränken und weitere Konflikte

zu umgehen.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 093a2 nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative aufgenommen.

2.2 Trassenkorridorsegmente nach § 8 NABEG

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBkA) ermittelt. Für den Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) setzt sich dieser aus 16 Trassenkorridorsegmenten des VTK sowie den 18 ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen (eiBkA) zum VTK zusammen.

Neben diesen werden aufgrund der Festlegungen gem. § 7 Abs. 4 NABEG weitere Trassenkorridorsegmente im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG untersucht. Dazu gehören

- die zuvor in Kapitel 2.1 beschriebenen und als zusätzlich zu untersuchende Alternativen aufgenommenen Trassenkorridorsegmente,
- wieder aufgenommene Trassenkorridorsegmente, die bereits in der Unterlage nach § 6 NABEG abgeschichtet wurden (TKS 055),
- Trassenkorridorsegmente, deren Verlauf angepasst wurden (TKS 037a2, TKS 040 und TKS 049_056a1),
- neu entwickelte ernsthaft in Betracht kommende Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG (TKS 049_056a3 und TKS 049_056a6),
- sowie das Trassenkorridorsegment 032_033a, welches zur Umgehung des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Hof neu entwickelt wurde.

Für den Abschnitt C (Raum Hof - Raum Schwandorf) setzen sich demnach die nach § 8 NABEG zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente und deren Verlauf und ggf. vorhandene Bündelungsoptionen zusammengefasst wie folgt zusammen:

| | |
|--------------|--|
| TKS 031 | TKS 031 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) verläuft annähernd in südlicher Richtung westlich vorbei an Münchenreuth und endet östlich von Obertiefendorf. |
| TKS 032_033a | Westlich von Obertiefendorf verläuft das TKS 032_033a (eiBkA zur Umgehung des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Hof) in südwestlicher Richtung. Nach der Querung der Ortschaft Isaar verläuft das TKS nach Süden. Anschließend quert es die Ortschaften Saalenstein und Scharten sowie die BAB 72 und endet südlich von Epplas. |
| TKS 036 | Das TKS 036 (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich der Ortschaft Epplas. Sein zu Beginn westlicher Verlauf quert die BAB 9, verläuft westlich an Leupoldsgrün vorbei um anschließend einen südlichen Verlauf einzuschlagen. Das TKS endet nahe der BAB 9 südlich von Leupoldsgrün. |
| TKS 037a1 | Das TKS 037a1 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) verläuft östlich von Obertiefendorf in südöstlicher Richtung und knickt nach der Querung der BAB 72 nach Süden ab. Ab dem Autobahndreieck Hochfranken orientiert sich das Trassenkorridorsegment bis zu seinem Ende an der Anschlussstelle „Hof-Ost“ am Verlauf der BAB 93. |
| TKS 037a2 | Das TKS 037a2 (eiBkA aus der Festlegung nach § 7 NABEG Abs. 4) beginnt bei der Anschlussstelle „Hof-Ost“ südöstlich von Trogen und orientiert sich durchgängig am Verlauf der BAB 93 zunächst in östlicher und ab Oberhartmannsreuth in südlicher Richtung an Kirchgattendorf östlich vorbei bis zur Anschlussstelle „Regnitzlosau“ nordwestlich von Regnitzlosau. |
| TKS 037a3 | Das TKS 037a3 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Haidt an der |

- Anschlussstelle „Hof-West“, passiert mit weitgehend südlicher Richtung die Ortschaften Neugattendorf, Kirchgattendorf sowie Schloßgattendorf und endet westlich von Vierschau.
- TKS 037a4 Das TKS 037a4 (eiBkA aus der Festlegung nach § 7 NABEG Abs. 4) beginnt an der Anschlussstelle 3 „Regnitzlosau“ der BAB 93 nordwestlich von Regnitzlosau und verläuft in südwestlicher Richtung nördlich an Vierschau vorbei bis nordwestlich von Weinzlitz.
- TKS 037a5 Das TKS 037a5 (eiBkA aus der Festlegung nach § 7 NABEG Abs. 4) verläuft ab der Anschlussstelle 3 „Regnitzlosau“ östlich von Regnitzlosau in weitgehend südlicher Richtung und orientiert sich vorerst am Verlauf der BAB 93. Östlich von Draisendorf verlässt das Segment den Parallelverlauf mit der BAB 93 in Richtung Südwesten und endet nach der Querung der B 15 südlich von Kühschwitz.
- TKS 037a6 Das TKS 037a6 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) verläuft westlich von Vierschau geradlinig in Richtung Süden, westlich vorbei an Draisendorf und endet südlich des Rehauer Ortsteil Kühschwitz.
- TKS 037a7 Das TKS 037a7 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) verläuft von Kühschwitz weitgehend in südlicher Richtung. Das Segment führt westlich an Rehau und östlich an Schwarzenbach a. d. Saale vorbei, quert den Martinlamitzer Forst und endet östlich von Kirchenlamitz.
- TKS 038 Das TKS 038 (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich von Epplas und verläuft zunächst in südwestlicher Richtung. Anschließend quert es die BAB 9, führt östlich an Siedlungsgebieten von Leupoldsgrün vorbei und endet nördlich von Almbranz.
- TKS 040 Das TKS 040 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Kirchenlamitz, führt in südöstlicher Richtung weitgehend entlang des bestehenden und geplanten Verlaufs des Ostbayernrings. In seinem Verlauf führt es östlich an Marktleuthen vorbei sowie westlich an Höchstädt i. Fichtelgebirge, quert die BAB 93 bei Markt Thiersheim und endet nördlich von Korbersdorf.
- TKS 041 Das TKS 041 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nördlich von Korbersdorf nahe der Anschlussstelle 12 „Wunsiedel“ an der BAB 93 und verläuft in weitgehend südöstlicher Richtung. Nahezu der gesamte Trassenkorridor verläuft parallel mit dem bestehenden und geplanten Ostbayernring. Dabei umgeht es Seußen im Westen und Brand im Norden und endet südwestlich von Konnersreuth.
- TKS 042 Das TKS 042 (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nördlich von Korbersdorf nahe der Anschlussstelle 12 „Wunsiedel“ an der BAB 93. Das Segment verläuft in süd-südöstlicher Richtung und umgeht Lorenzreuth im Osten sowie Brand im Westen. Anschließend passiert das TKS Preisdorf und endet südwestlich von Konnersreuth.
- TKS 043 Das TKS 043 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südwestlich von Konnersreuth und verläuft in südöstlicher Richtung über Rosenbühl bis nördlich von Pechofen (bei Mitterteich). Im gesamten Segmentverlauf besteht eine weitgehende Parallelführung zum bestehenden und geplanten Ostbayernring.
- TKS 044_052 Das TKS 044_052 (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich von Leupoldsgrün und verläuft in südwestlicher Richtung, vorbei an Helmbrechts, quert auf Höhe Münchberg den Ostbayernring und passiert im weiteren Verlauf Markt Stammbach, Marktschorgast, Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Goldkronach. Südlich der Querung des Weißen Mains knickt das Trassenkorridorsegment in südöstlicher Richtung ab und führt dabei östlich an Bayreuth und Bindlach vorbei. Zur Umfahrung der Siedlung Weidenberg knickt das Segment wiederum in südwestliche Richtung ab, um dann in südöstlicher Richtung fortzufahren. Es passiert dabei den Raum um Speichersdorf, verläuft da-

rauffolgend zwischen den Ortschaften Neustadt am Kulm und Kastl, östlich an Pressath und Schwarzenbach vorbei bis südlich von Parkstein.

- TKS 045 Das TKS 045 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nördlich von Pechofen und verläuft in südöstlicher bis südlicher Richtung. Es umgeht Mitterteich im Osten, passiert die Ortschaft Hungenberg und endet nach der Querung der Kreisstraße TIR 22 südöstlich von Mitterteich.
- TKS 046 Das TKS 046 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nördlich von Pechofen und umgeht erst in südwestlicher, dann in südöstlicher Richtung das östlich des Untersuchungsraums gelegene Mitterteich. Es verläuft hierbei östlich von Oberteich, passiert das Gewerbegebiet an der Anschlussstelle 17 der BAB 93 und endet südwestlich der Ortschaft Kleinsterz an der BAB 93. Bis zu seinem Knick nach Südosten verläuft das TKS weitgehend parallel zur bestehenden und geplanten 380-kV-Freileitung des Ostbayernrings.
- TKS 047 Das TKS 047 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südöstlich von Mitterteich, passiert in südwestlicher Richtung die Ortsteile Großensterz und Kleinsterz und endet südwestlich der Ortschaft Kleinsterz an der BAB 93.
- TKS 048_051 Das TKS 048_051 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südwestlich der Ortschaft Kleinsterz an der BAB 93 und verläuft mit dieser in Bündelung in südlicher Richtung. Es passiert südlich von Schönhaid und westlich der BAB 93 ein großes Waldgebiet zwischen Schönhaid, Reuth b. Erbdorf und Falkenberg. Anschließend verläuft das Segment weitestgehend in südwestlicher Richtung. Im weiteren Verlauf führt das TKS am östlich vom Untersuchungsraum gelegenen Windischeschenbach vorbei, quert zwischen Döltsch und Obersdorf die B 22 und endet südlich von Parkstein. Ab Höhe Gleißenthal verläuft das TKS für ca. 4,5 km in Parallelführung zur bestehenden 380/220-kV-Freileitung des Ostbayernrings. Mit dem geplanten Ostbayernring besteht eine Bündelungsoption vom Beginn des Trassenkorridorsegments bis Schönhaid sowie zwischen Windischeschenbach und dem südlichen Ende des TKS.
- TKS 049_056a1 Das TKS 049_056a1 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südöstlich von Mitterteich und verläuft bis Tirschenreuth in südöstlicher Richtung. Hierbei passiert es Themenreuth und Großensees, sowie nordöstlich an Tirschenreuth vorbei. Das TKS verläuft ab Kleinklenau in Richtung Süden und knickt nördlich von Liebenstein in südwestliche Richtung ab. In Orientierung am Verlauf der B 15 passiert das TKS Pilmersreuth a. d. Straße und Leichau. Auf Höhe Beidl verlässt das Segment den Parallelverlauf mit der B 15 und nimmt wieder einen südlichen Verlauf an, bevor es nordwestlich von Püchersreuth endet.
- TKS 049_056a2 Das TKS 049_056a2 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt westlich von Ilsenbach und verläuft weitgehend in Richtung Süden. In seinem Verlauf tangiert das Segment Oberndorf im Osten und endet nordöstlich von Störnstein.
- TKS 049_056a3 Das TKS 049_056a3 (eiBKA nach UR C) beginnt nordwestlich von Püchersreuth und verläuft in einem nach Osten gewölbten Bogen bis nordöstlich von Störnstein.
- TKS 049_056a4 Das TKS 049_056a4 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) verläuft von östlich Störnstein zunächst in Richtung Südosten. Zwischen Störnstein und Edeldorf knickt das Trassenkorridorsegment bogenförmig nach Westen ein und führt im weiteren Verlauf relativ geradlinig in Richtung Süden. Dabei umgeht Theisseil im Westen und das Weiden i. d. Oberpfalz im Osten bevor es nordwestlich von Bechtsrieth endet.
- TKS 049_056a5 Das TKS 049_056a5 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordwestlich von Bechtsrieth, verläuft zunächst in Richtung Süden, passiert Trebsau und knickt anschlie-

ßend nach Südosten ab, bevor es nordwestlich von Irchenrieth endet.

- TKS 049_056a6 Das vergleichsweise kurze TKS 049_056a6 (eiBKA nach UR C) beginnt nordwestlich von Bechtsrieth und verläuft der B 22 folgend geradlinig in Richtung Südosten an Trebsau vorbei bis nordwestlich von Irchenrieth.
- TKS 049_056a7 Das TKS 049_056a7 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordwestlich von Irchenrieth und verläuft zunächst in südöstliche Richtung. Es umgeht Engleshof im Osten und Michldorf im Westen, bevor es südlich von Lückenrieth eine südwestliche Richtung einnimmt. Im weiteren Verlauf quert das TKS die BAB 6 westlich von Wittschau, knickt zwischen Losau und Söllitz nach Westen ab und endet nördlich von Weihern.
- TKS 049_056a8 Das TKS 049_056a8 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nördlich der Ortschaft Weihern und verläuft östlich der BAB 6 in weitgehend südwestliche Richtung. Nach der Querung der BAB 93 endet das Segment nordwestlich des Pfreimder Ortsteils Iffeldorf.
- TKS 049_056a10 Das TKS 049_056a10 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich des Autobahnkreuzes Oberpfälzer Wald zwischen Wernberg-Köblitz und Pfreimd und folgt für rund einen Kilometer dem Verlauf der BAB 6. Das vergleichsweise kurze Trassenkorridorsegment verläuft relativ geradlinig in südwestliche Richtung bis südlich von Döllnitz.
- TKS 053 Das TKS 053 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich von Parkstein, quert die Schweinnaab und endet nach geradliniger Führung in Richtung Südwesten nordwestlich des „Standortübungsplatzes 2 Weiden“ an der B 470.
- TKS 054 Das TKS 054 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordwestlich des „Standortübungsplatzes 2 Weiden“ an der B 470 und umgeht diesen sowie das Gewerbegebiet Weiden West im Osten. Hierbei verläuft es westlich von Weiden West, passiert die Ortschaft Latsch und endet südlich von Neunkirchen bei Weiden.
- TKS 055 Das TKS 055 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordwestlich des „Standortübungsplatzes 2 Weiden“ an der B 470. In seinem Verlauf folgt es der westlichen Grenze des Standortübungsplatzes in Richtung Süden. Bei Wiesendorf knickt das Segment nach Südosten ab und endet südlich von Neunkirchen bei Weiden.
- TKS 057 Das TKS 057 (eiBKA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südlich der Gemeinde Neunkirchen bei Weiden und verläuft in südöstlicher Richtung weitgehend in Parallellage zur bestehenden bzw. geplanten 380-kV-Freileitung des Ostbayerrings. Das TKS quert die Waldnaab östlich der Gemeinde Oberwildenau. Im weiteren Verlauf knickt das Trassenkorridorsegment in südwestlicher Richtung ab und verläuft unter nochmaliger Querung der Waldnaab entlang der BAB 93 bis auf Höhe Unterköblitz. Anschließend quert das Segment die B 14, führt in südlicher Richtung an Saltendorf vorbei und endet nördlich des Pfreimder Ortsteil Nessating.

Die Bezeichnung der Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag nach § 6 NABEG wurde beibehalten und in den Unterlagen nach § 8 NABEG weitergeführt. Nicht im Antrag nach § 6 NABEG enthaltene, zusätzliche Trassenkorridorsegmente sind in Anlehnung an die bestehende Nummerierung bezeichnet (z.B. TKS 037a2, TKS 037a4 und TKS 037a5). Dieses Vorgehen wird auch bei Aufteilung bereits enthaltener Trassenkorridorsegmente durch neue Alternativen bzw. Querspangen verfolgt (z.B. entstanden aus dem TKS 037 aus dem Antrag nach § 6 NABEG durch das neue TKS 037a1, die TKS 037a3, TKS 037a6 und TKS 037a7). Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG abgeschichtete Trassenkorridorsegmente werden nicht weitergeführt. Durchgehende Trassenkorridorsegmente, die einen Koppelpunkt mit einem abgeschichteten Trassenkorridorsegment bilden, beinhalten somit mehrere TKS-Nummern aus dem Antrag nach § 6 NABEG. Daraus ergeben sich in den TKS-Nummerierungen etwaige Sprünge. In den Steckbriefen und den entsprechenden Kartenwerken erfolgt eine Zusammenführung in der Namensgebung (z. B. TKS 048_051).

2.3 Technische Beschreibung

Da der Strom rund 580 Kilometer von Nordost- nach Süddeutschland transportiert werden muss, kommt für SuedOstLink die effiziente Technik der HGÜ zum Einsatz. Wegen der großen Entfernung zwischen den zwei Netzverknüpfungspunkten ist die vorgesehene Ausführung als HGÜ-Leitung aufgrund geringer Übertragungsverluste als bei Wechselstromleitungen besonders geeignet. Aufgrund des im BBPIG für Gleichstrom-Projekte festgelegten Vorrangs für Erdkabel wird SuedOstLink grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel verlegt. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wird jedoch auf Antrag von Gebietskörperschaften oder aus Gründen des Arten- oder Gebietsschutzes, beziehungsweise bei einer Freileitungs-Bündelungsoption ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft, ob die Leitung auf einem begrenzten Abschnitt auch als Freileitung gebaut werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde BNetzA. Freileitungsprüfverlangen bestehen für die Abschnitte A und B des Projektes SuedOstLink. Ein Freileitungsprüfverlangen einzelner Abschnitte besteht für den hier betrachteten Abschnitt C sowie den Abschnitt D hingegen nicht, weshalb das Vorhaben auf gesamter Strecke als Gleichstrom-Erdkabel zu planen und umzusetzen ist.

In der Unterlage der Raumverträglichkeitsstudie werden die nachfolgenden Annahmen zur Verlegung des SOL als Erdkabel berücksichtigt. Detailliertere Angaben zu den verschiedenen technischen Ausführungen finden sich in der Technischen Projektbeschreibung (vgl. Unterlage 2).

2.3.1 Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung

Bei der offenen Bauweise erfolgt die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben. Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand wird die Bauausführung generell wie folgt aussehen (standardisierte technische Ausführung):

Tageszeitliche Bauzeitenregelung: Die Ausführung erfolgt am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten. Lediglich bei längeren geschlossenen Querungen kann die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden (vgl. „Geschlossene Bauweise“).

Muffenverbindung: Zur Verbindung zweier Kabelstränge werden Muffen installiert. Dies erfolgt in sogenannten Muffengruben. Da die Montage der Muffen unter trockenen und staubfreien Bedingungen erfolgen muss, wird über die Muffengruben im Arbeitsstreifen temporär ein Zelt bzw. ein mobiler Container für den Zeitraum von max. einer Woche je Muffengrube aufgestellt; die Auf- und Abbauarbeiten für das Zelt bzw. den Container erfolgen zu den üblichen Arbeitszeiten. Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm sind im Bereich der Muffengruben nicht zu erwarten.

Baublauf beim Kabelgraben

Die Kabel werden entweder direkt in die Gräben oder in Schutzrohre verlegt. Während der Bauzeit ist zusätzlich zu den Kabelgräben noch Platz für Baufahrzeuge und für die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien erforderlich, sodass in Abhängigkeit von der Anzahl der Kabel und Gräben ein Arbeitsstreifen von ca. bis 40 m Breite benötigt wird. Nach Abschluss der Verlegung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden. Der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m muss allerdings dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung freigehalten werden. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Breite des Arbeitsstreifens verringert werden. Bei Bedarf muss die Kabeltrasse jederzeit innerhalb des Schutzstreifens zugänglich sein.

Für die weitere Bearbeitung der § 8 NABEG-Unterlagen werden bezüglich offener Verlegung folgende Annahmen getroffen:

- Schutzstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 20 m (Bereich der Leitungsverlegung, der durch Eintragung im Grundbuch gesichert wird und in dem keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden dürfen) (vgl. Abbildung 7).
- Arbeitsstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 40 m (Bereich zur Anlage der Kabelgräben, Ablage des Oberbodens bzw. des Unterbodens, Baustraße, ggf. Wasserhaltungseinrichtungen; der Arbeitsstreifen wird nur während der Bauphase beansprucht) (vgl. Abbildung 7).
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme und Aufforstung außerhalb des Schutzstreifens im Wald und Gehölbereichen.

- Die Kabel werden in Längen von rund 1.000 m angeliefert. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen unterirdisch verbunden. Dabei wird der Kabelgraben nach Beendigung der Baumaßnahmen verfüllt, sodass die Verbindungsstellen an der Oberfläche nicht sichtbar sind.
- Ober- und Unterboden werden getrennt ausgehoben und getrennt gelagert; Lagerung erfolgt im Arbeitsstreifen; nach Abschluss der Baumaßnahme schichtengerechte Rückverlagerung, um ursprüngliche Bodenstruktur wiederherzustellen
- Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird eine Baustraße aus z. B. Baggermatten oder Stahlplatten angelegt, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut wird; generell erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine Lockerung des Bodens
- Der Einsatz von Felsmeißel oder Spundung zur Sicherung von Baugruben sind, wenn lokal erforderlich, auf einen Zeitraum von wenigen Tagen beschränkt.
- Wenn Wasserhaltung erforderlich ist, werden die Verlegeabschnitte nur über je 1 km geführt und sofort nach Kabelverlegung der Graben verfüllt (durch die maximale Länge der Kabel von rund 1.000 m sind die Längen der Verlegeabschnitte klar abgrenzbar), sodass eine monateweise Offenhaltung der Verlegeabschnitte nicht notwendig ist. Wasserhaltung zur Trockenhaltung des Kabelgrabens beschränkt sich somit auf 2-3 Wochen; Absenkrichter weisen u.a. in Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit, Kf-Wert (Versickerungsfähigkeit) und Grundwasserstand Reichweiten von üblicherweise ca. 10 bis 50 m beidseits des Kabelgrabens auf (mit mehrwöchigen Trockenperioden vergleichbar); im seltenen Ausnahmefall (Worst-Case) werden 80 m als Erfahrungswert betrachtet; bei Drain-Effekten werden Lehm- oder Tonriegel eingesetzt.
- Für Wasser, das aus dem Kabelgraben zum Zwecke der Wasserhaltung gefördert wird, werden vor der Einleitung in den Vorfluter Absetzcontainer genutzt. In diesen mobilen Containern (meist ca. 6 m lang und 2 - 3 m breit) wird das Wasser gefiltert.
- Bauzeit von 1 km Länge (Länge des Kabels) beträgt i. d. R. 8 Wochen; auf langen Strecken mit mehr als 5 km ohne größere Hindernisse Bauzeit bis zu 3 Monate (auch längere Pausen sind möglich).

In der folgenden Abbildung 7 ist der angestrebte (Regel-)Arbeitsstreifen für den SuedOstLink schematisch dargestellt.

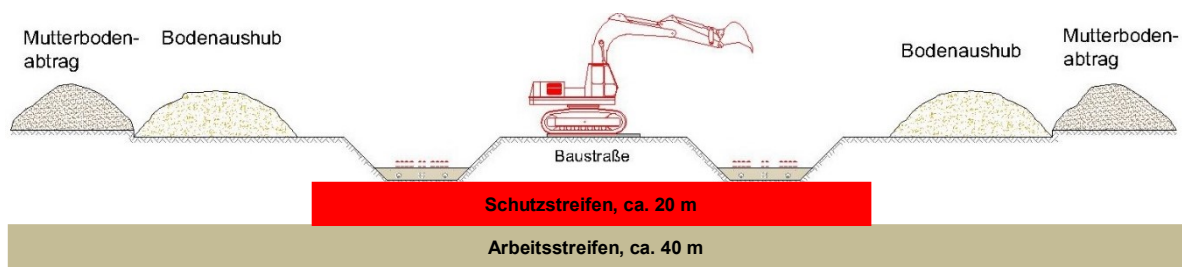


Abbildung 7: Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens

Insgesamt ergibt sich eine Verlegetiefe von ca. 2 m von Geländeoberkante gemessen. Die Sohlgrabenbreiten hängen von der Anzahl der verlegten Kabel ab. An der Oberkante des Grabens ergibt sich dann eine Grabenbreite je nach ausführbarem Böschungsverhältnis, das von den vorherrschenden Bodenverhältnissen abhängig ist. Je geringer die Standfestigkeit des Bodens, desto flacher wird der Böschungswinkel des Kabelgrabens ausfallen, und desto breiter ist der Graben an seiner Oberkante.

Die Normalstrecke mit 2 Kabelgräben kann bei Bedarf, z. B. an Engstellen, in zwei Schritten gebaut werden, um die temporäre Flächenbeanspruchung so gering wie möglich zu halten.

Nachdem die Kabel bzw. die Schutzrohre und ein oder mehrere Schutzrohre für Lichtwellenleiterkabel in den Kabelgraben eingelegt sind, können die Einsandung sowie die Rückverfüllung erfolgen. Die Muffengruben zur Verbindung der einzelnen Kabelsegmente bleiben bis zur fertigen Herstellung der Muffen offen und werden mit geeigneten Maßnahmen gesichert.

Die Auswahl der bei den Erdarbeiten einzusetzenden Geräte hängt im Wesentlichen von den vorgefundenen Bodenklassen ab:

- Der Oberboden wird in der Regel mit Baggern abgezogen oder mit Raupen abgeschoben.
- Einsatz von Profillöffeln (Bodenklassen 2 bis 4/5): Der eigentliche Kabelgraben wird idealerweise von mit entsprechend vorgefertigten Profillöffeln bestückten Baggern ausgehoben. Diese Vorgehensweise gewährleistet die Herstellung eines fachgerechten und normierten Kabelgrabens und trägt auch zu einem zügigen Arbeitsfortschritt bei. Es existieren für die meisten Profile vorgefertigte Grabwerkzeuge, aber auch hydraulisch verstellbare Löffel, um diese den erforderlichen Böschungswinkeln anzupassen.
- Bei Antreffen von Fels (ab Bodenklasse 6) werden Bagger mit Grabenlöffel oder Meißeln sowie auch Grabenfräsen eingesetzt.
- Bei Bodenklasse 7 können zusätzlich zum Meißel- oder Grabenfräsverfahren Lockerungssprengungen zur Anwendung kommen. Reduktion des Arbeitsstreifens auf ca. 30 m bei Waldquerungen oder Riegeln / Engstellenbereichen

Bei Waldquerungen wird die Bündelung der Erdkabeltrasse mit vorhandenen Waldschneisen, z. B. von Freileitungen, erdverlegten linearen Infrastrukturen angestrebt, um keine zusätzliche Zerschneidung zu verursachen. Hier können ggf. teilweise vorhandene Waldschneisen in den Arbeitsstreifen einbezogen werden und/oder der Arbeitsstreifen in Waldbereichen durch Längstransport des Bodenaushubs entlang der Trasse und Lagerung außerhalb des Waldes eingeeengt werden, um Rodungen zu minimieren. Außerhalb des Waldes sind dann ggf. zusätzliche Aufweitungen des Arbeitsstreifens zur Aushublagerung erforderlich. Zudem wird im Wald das Abtragen des Oberbodens auf den Grabenbereich beschränkt, um den Platzbedarf für die Oberbodenmiete möglichst klein zu halten.

Während der Ausführung erfolgt eine naturschutzfachliche, bodenökologische und archäologische Baubegleitung, die die Einhaltung aller einschlägigen Auflagen aus dem Genehmigungsprozess überwacht bzw. während des Baus auftretende Aspekte, wie z. B. archäologische Funde, entsprechend behandelt.

Arbeitsstreifen

Der Abtrag und die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden erfolgt unter Beachtung von DIN 19731 und DIN 18915.

Die Unterbodenschichten sollten auch auf dem vom Oberboden geräumten Unterboden gelagert werden. Bei Grünland kann der Unterboden auch auf der vorher gemähten Grasnarbe abgelegt werden.

Mehrschichtige Böden erfordern eine Miete für jeden Horizont im Arbeitsstreifen. Dies ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zu erkunden und sodann bei der Festlegung der Arbeitsstreifen in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen.

Arbeitsstreifenbreiten der verschiedenen Musterquerschnitte und mögliche Profile des Arbeitsstreifens können den Abbildungen in der Anlage Umweltauswirkungen – Bautechnische Annahmen entnommen werden.

2.3.2 Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren

Die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise kommt in folgenden Situationen zum Einsatz:

- bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen
- bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen
- an Engstellen und Riegeln
- bei der Querung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten

Folgende Verfahren der geschlossenen Bauweise können zum Einsatz kommen:

- Pressverfahren (Pressung)
- Bohrpressverfahren
- Horizontalbohrverfahren (englisch: Horizontal Directional Drilling, abgekürzt: HDD)
- Microtunneling

Eine Beschreibung inkl. Abbildungen der einzelnen Verfahren findet sich in der Anlage Technische Projektbeschreibung.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise):

- Auch die geschlossene Bauweise beinhaltet i. d. R. die *Tageszeitliche Bauzeitenregelung*, sodass die Ausführung am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten erfolgt. Dies umfasst insbesondere Auf- und Abbauarbeiten an den Bohrstellen. Bei längeren geschlossenen Querungen kann jedoch die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden, da die Dauer der Bohrung dann möglicherweise die Tageslänge übersteigt und eine Unterbrechung der Bohrung an sich technisch nicht möglich ist.
- Baugruben werden außerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen angelegt, d. h. bevorzugt auf Ackerflächen.
- Bei Bohrungen über 400 m Länge werden für Start- und Zielgrube je 1.500 m² Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Bei Bohrungen bis zu 200 m Länge kann mit einer Aufstellfläche von lediglich 20 m Länge und 20 m Breite gearbeitet werden. Die temporäre, mit Folie ausgeschlagene Auffanggrube für das zum Einsatz kommende Bentonit wird ca. 2 m x 3 m in Anspruch nehmen. An- und Abtransporte können über die Baustraßen erfolgen.

Längere und schwierige Bohrungen können es erforderlich machen, die Flächen zu erweitern. Die Erfordernisse müssen im Einzelfall geprüft werden.

Das zum Einsatz kommende Bentonit besteht aus einer Mischung aus Tonerde und Wasser und kann aufgrund seiner geringen Partikelgröße in die Porenräume der Umgebung des Bohrkanals eindringen. Bentonit ist ein Material, das grundsätzlich unschädlich für die Umwelt ist. Es muss allerdings vermieden werden, dass Bentonit in Oberflächengewässer gerät, da es Atmungsorgane von Tieren mechanisch verstopfen kann. Die genaue Zusammensetzung aus natürlichen Tonmineralen und je nach geologischen bzw. pedologischen Standorteigenschaften sowie der erforderlichen Bohrlänge und dem eingesetzten Gerät abhängigen weiteren umweltverträglichen Stoffen kann erst auf Grundlage der Baugrunduntersuchung und technischen Planung in der nächsten Planungsebene festgelegt werden. Das überschüssige Bentonit wird in der Auffanggrube aufgefangen und wiederaufbereitet. Nach Fertigstellung werden der Rest des Bentonits und das anfallende Bohrgut fachgerecht entsorgt bzw. recycelt.

Werden mehrere HDD-Bohrungen unmittelbar hintereinander ausgeführt, sind Standorte für die Verbindung der einzelnen Kabelenden vorzusehen. Diese Verbindungsgruben haben eine Länge von ca. 20 m und eine Breite, die der Breite des normalen Kabelgrabens entspricht.

Die Schutzstreifen werden in den HDD-Bereichen aufgeweitet, da die Bohrungen Mindestabstände zueinander einhalten müssen, die sich einerseits aus der Steuergenauigkeit des Verfahrens, andererseits aus den erforderlichen Abständen zur Wärmeableitung im Untergrund ergeben. Die erforderliche Schutzstreifenbreite wird daher unterschiedlich ausfallen.

Wenn schutzwürdige Gehölzbestände zu unterbohren sind, wird durch eine angepasste Verlegetiefe (i. d. R. 3,5 m Tiefe) des Erdkabels gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts der Gehölze stattfinden⁴.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung):

- Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände: Zur Verminderung von Lärmemissionen durch die HDD-Bohrungen kommen mobile Lärmschutzwände zum Einsatz, die die Schallausbreitung erheblich minimieren. Größe und Standort der mobilen Lärmschutzwände werden so gewählt, dass die bestehenden Grenzwerte (z. B. AVV BAULÄRM) eingehalten werden. Die Lärmschutzmaßnahmen sind so konzipiert, dass i. d. R. im Abstand von 100 m zur Bohrung der Schallpegel 45 dB(A) nicht überschreitet.

⁴ Gemäß RASPER (2004) sind für die durchschnittlichen maximalen Wurzeltiefen folgende Werte anzusetzen: Kiefer: 1,7 - 2,5 m, Stieleiche: 2 m, Schwarzerle: 2 - 2,5 m, Esche: 1 - 1,5 m, Hainbuche: 1,5 m, Fichte: 1,5 - 2 m, Buche: 1,3 - 1,8 m, Hängebirke: 1,5 - 2,6 m, Bergahorn: 1,5 m.

- Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel: Einsatz eingriffsminimierender Leuchtmittel (z. B. Natrium-Dampflampen oder LED 3000 K), Ausrichtung und Abschirmung der Lichtquelle innerhalb der Baugruben sowie Abschirmung des Lichtkegels nach oben bzw. zu den Seiten.
- Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung: Zum Schutz von Kleintieren (z. B. von Laufkäfern, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern) werden die Baugruben (Start- und Zielgruben) durch geeignete Kleintierschutzzäune gesichert, um Beeinträchtigungen von Kleintieren durch Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei Querungen über 1.000 m Länge kann das HDD-Verfahren nicht mehr eingesetzt werden können, da dann die empfindlichen Muffen in das Leerrohr eingezogen werden müssten. Auch bei schwierigem Baugrund kann der Einsatz des HDD-Verfahrens nicht möglich sein. In solchen Fällen kann das Microtunneling-Verfahren zum Einsatz kommen. Auch hierzu findet sich eine ausführliche Beschreibung in der Anlage Umweltauswirkungen - Bautechnische Annahmen.

Beim Microtunneling werden verbaute Start- und Zielgruben mit geschlossener Wasserhaltung erstellt, eine Wasserhaltung entlang der Bohrstrecke ist nicht notwendig. Die dazu erforderlichen Arbeitsflächen (Baugruben mit Baustelleneinrichtungsflächen) sind deutlich größer als beim HDD-Verfahren. Für Start- und Zielgrube werden je ca. 7.500 m² in Anspruch genommen.

Wie bei der HDD-Bohrung werden auch beim Microtunneling im Rahmen der Ausführung die oben aufgeführten Vorkehrungen *Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände, Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel* und *Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung* vorgesehen (standardisierte technische Ausführung).

Baugruben können bei längeren Kreuzungen bis zu 6 Wochen offenbleiben; bei hochstehendem Grundwasser ist ggf. Bauwasserhaltung zu betreiben; Reichweite des Absenktrichters beträgt bis zu 80 m.

Typische Bauzeiten für HDD und Microtunnel:

- HDD und Bohrpressung bis ca. 100 m Länge: ca. 2 Wochen
- HDD bis ca. 200 m Länge: ca. 3 Wochen
- HDD bis ca. 400 m Länge: ca. 4 Wochen
- HDD bis ca. 1.000 m Länge: ca. 8 Wochen
- Microtunnel bis ca. 1 km Länge: ca. 4 Monate

2.3.3 Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen

Die potenzielle Trassenachse wird in Teilen parallel zu vorhandener linearer Infrastruktur (z.B. Straßen, Schienenwegen, Freileitungen, aber auch Gas-, Öl- und Produktenleitungen) geführt. Im Idealfall sind Überlappungen des Schutzstreifens oder (bei parallel verlaufenden erdverlegten Infrastrukturleitungen) zur Ablagerung des Ober- / Unterbodens möglich, sofern der Betreiber der parallel liegenden Anlage dem zustimmt. Für die Erstellung der § 8 NABEG-Unterlagen gelten folgende Annahmen:

Parallelverlegung mit Freileitungen der beiden Vorhabenträger (50Hertz und TenneT):

Bei Freileitungen im Eigentum der beiden Vorhabenträger wird angenommen, dass eine Überlappung des SOL-Schutzstreifens mit dem Schutzstreifen der Freileitung möglich ist. Für die über den Schutzstreifen hinaus temporär erforderliche Arbeitsstreifenbreite wird keine Überlappung angenommen.

Parallelverlegung zu Anlagen Dritter:

Bei Parallelverlegung zu Anlagen Dritter (Freileitungen bzw. erdverlegten Infrastrukturleitungen) wird eine Legung von „Arbeitsstreifen an Schutzstreifen“ vorgesehen, d.h. keine Überlappung der Schutzstreifen und auch keine Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens zur Bodenablagerung.

2.4 Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Auf Grundlage der technischen Vorhabensbeschreibung (vgl. Kapitel 2.3) werden die Wirkfaktoren ermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Raumauswirkungen des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf.

Aufgrund des Erdkabelvorrangs nach § 3 BBPlG werden Wirkungen durch offene und geschlossene Bauweise des Erdkabels geprüft. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenziellen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Eine Beurteilung der ermittelten raumbedeutsamen Wirkfaktoren bezüglich ihrer dauerhaften Auswirkungen auf die einzelnen raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien wird anschließend in Kapitel 2.5 vorgenommen und hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen betrachtet.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren können bei offener wie geschlossener Bauweise durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich und räumlich sehr stark begrenzt und in ihrer Intensität gemindert werden. Auch können viele der potenziellen Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) aufgrund des höheren Detaillierungsgrades hinreichend genau ermittelt, verortet und damit konkret beurteilt werden.

2.4.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Der Bau eines Erdkabels in offener Bauweise beinhaltet eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge mit einer räumlichen Begrenzung auf den Arbeitsstreifen mit i. d. R. ca. 40 m Breite sowie der Zufahrtsflächen.

Der Wirkfaktor umfasst alle Aspekte des direkten, oberirdischen Flächeneingriffs durch Kabelschächte, Kabelgräben, Bauflächen und Zuwegungen. Baubedingt treten sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Beeinträchtigungen der Flächen durch offene Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten auf. Da bei der offenen Bauweise die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben erfolgt, wird im Vergleich zur geschlossenen Bauweise insgesamt mehr Fläche in Anspruch genommen. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb nur die Baugruben an Start- und Zielpunkten der Bohrstrecken für i. d. R. bis zu 6 Wochen in Anspruch genommen werden. Bei beiden Verfahren sind jedoch Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen notwendig.

Durch die baubedingte Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden temporäre Veränderungen prägender Landschaftsstrukturen hervorgerufen. Die Intensität der Wirkung bei offener Bauweise ist durch den offenen Kabelgraben höher zu bewerten. Bei geschlossener Bauweise ist die Wirkung nur an Start- und Zielpunkt der geschlossenen Bauweise vorhanden.

Baubedingt kommt es bei offener und geschlossener Bauweise zum direkten Verlust sowie der Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Inanspruchnahme von Habitatflächen. Damit einher geht die baubedingte Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten und der Individuenverlust während der Bauausführung. Bei Verlegung des Erdkabels in geschlossener Bauweise sind diese Beeinträchtigungen als geringer anzusehen als bei Verlegung in offener Bauweise, da die Flächeninanspruchnahme geringer ausfällt und sie sich im Wesentlichen auf die Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen und den Bereich der Start- und Zielgruben beschränkt.

Visuelle Störungen treten baubedingt vor allem durch die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise durch die Baustelle mit Kabelgräben und Baufahrzeugen im Bereich des Arbeitsstreifens auf. In geschlossener Bauweise sind visuelle Beeinträchtigungen durch Kabelschächte von geringerer Bedeutung, Beeinträchtigungen u. a. durch Baustellenflächen, -fahrzeuge und -zufahrten treten ebenfalls auf, jedoch lediglich im Bereich der Start- und Zielgruben.

Insgesamt ist für die baubedingte Flächeninanspruchnahme von keiner dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkung auszugehen.

2.4.1.2 Baubedingte Emissionen

Es kommt sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zu einer temporären Beeinträchtigung der Flächen durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen auf Baustellenflächen, -zufahrten und umliegenden Bereichen.

Beim Bau eines Erdkabels in offener Bauweise entstehen Emissionen während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge entlang des gesamten Kabelgrabens. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb baubedingte Emissionen i. d. R. bis zu 6 Wochen und im Wesentlichen nur in den Start- und Zielgrube der Bohrung bzw. im Rahmen von Baugrunduntersuchungen anzunehmen sind. Die stofflichen Emissionen können Einträge von Staub, Abgasen, Schwebstoffen und Sedimenten in Boden, Luft, Grund- oder Oberflächenwasser beinhalten. Die potenziellen Umweltauswirkungen des Staubeintrags und Abgasemissionen sind von temporärer Dauer und mit der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen im Trassenkorridorsegment vergleichbar und daher als nicht raumbedeutsam einzustufen. Querungen von Gewässern erfolgen im betrachteten Vorhaben in geschlossener Bauweise, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen des Eintrags von Schwebstoffen und Sedimenten im betrachteten Vorhaben zu erwarten sind.

Nichtstoffliche Emissionen entstehen durch Schall, optische Reize, Licht sowie Erschütterungen und Vibrationen. Die Auswirkungen dieser bauzeitlichen Störeffekte können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. durch tageszeitliche Bauzeitenregelung oder der Verwendung mobiler schallmindernder Lärmschutzwände (insbesondere bei geschlossener Bauweise) vermieden bzw. gemindert werden und sind daher als nicht raumbedeutsam zu bewerten. Bei geschlossenen Querungen können optische Reize sowie Lichtemissionen außerhalb der Start- und Zielgruben ausgeschlossen werden. Schall, Erschütterungen und Vibrationen, die außerhalb der Gruben bei der Bohrung im Fels entstehen, machen sich an der Erdoberfläche nicht als Beeinträchtigung bemerkbar und entfalten daher ebenfalls keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen.

2.4.1.3 Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel

Bei Verlegung in offener Bauweise werden in der Bauphase der Kabelgraben selbst in Anspruch genommen und die an den Kabelgraben angrenzenden Flächen für die Lagerung des Erdaushubs benötigt. Baubedingt verändern sich durch Ausbaggern des Bodens die Bodenstruktur und das Bodengefüge. Die Verlegung in offener Bauweise führt zu Veränderungen des Bodengefüges; zwar werden die Bodenschichten getrennt ausgebagert und gelagert, die gewachsene Bodenstruktur ist jedoch zunächst zerstört und kann daher raumordnerisch von Bedeutung sein. Bei geschlossener Bauweise ist eine Veränderung der Bodenstruktur unerheblich, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise können durch Baumaßnahmen die Deckschichten oder der Grundwasserleiter verändert werden und so ggf. zu einer Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen. Dies kann in offener Bauweise durch das Ausheben des Kabelgrabens, aber auch in geschlossener Bauweise (wenn auch in geringerem Umfang und geringerer Intensität) durch das Durchbohren der Deckschichten erfolgen. Eine mögliche Veränderung der Deckschichten oder des Grundwasserleiters wird nach Abschluss der Bauphase durch die Kabeltrasse während der gesamten anlagebedingten Bestandszeit aufrechterhalten.

Baubedingt kann es bei geschlossener Bauweise zudem zu einer Veränderung der hydraulischen Verbindungen zwischen Grund- und Oberflächenwasserkörper kommen. Diese Veränderung der hydraulischen Verbindungen kann ebenfalls zu einer Verschlechterung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen, weshalb dauerhafte raumbedeutsame Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Darüber hinaus kann es bei offener Bauweise zu baubedingten und temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser kommen. Bei Verlegung in geschlossener Bauweise sind die Veränderungen des Wasserhaushaltes von geringer Relevanz, Auswirkungen sind i. d. R. nicht nachweisbar. Durch den schichtgleichen Wiedereinbau des Bodens werden die Bodenverhältnisse ähnlich wiederhergestellt, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser zu erwarten sind.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bestandteile der baulichen Anlage des geplanten Vorhabens verursacht und sind aufgrund ihrer während der gesamten Bestandszeit anhaltenden Wirkung von hoher Relevanz für die raumordnerische Bewertung der Trassenkorridorentscheidung.

2.4.2.1 Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke

Beim Bau eines Erdkabels kommt es durch die Errichtung oberirdischer Bauwerke, wie Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude, die in verschiedenen Abständen entlang der geplanten Kabeltrasse für einen sicheren Betrieb des Vorhabens benötigt werden, zu einem dauerhaften und direkten Flächenentzug. Bei geschlossener Bauweise kann eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke ausgeschlossen werden.

Potenzielle Auswirkungen entfaltet dieser Wirkfaktor in Form von Nutzungseinschränkungen im Bereich der oberirdischen Bauwerke. So ist eine Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich, was eine Einschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung darstellen kann. Darüber hinaus sind die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen eingeschränkt, bzw. nicht möglich. Die Überbauung und Versiegelung kann zudem zu einer Veränderung der Retentionskapazität und somit zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts führen.

2.4.2.2 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens mit einer maximalen Breite von ca. 20 m kann es sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zur dauerhaften Einschränkung von Nutzungen kommen, die raumordnerisch von Bedeutung sein können.

Nutzungseinschränkungen ergeben sich für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, da eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen ist. Weitere raumbedeutsame Auswirkungen können sich in Form von Flächenverlusten ergeben. So sind der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen des Erdkabels nicht möglich.

Raumordnerische Einschränkungen für die Belange der Landwirtschaft bestehen aufgrund der tiefen Verlegtiefe der Kabeltrassen bei i. d. R. ca. 2 m unter Geländeoberkante hingegen nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht. Im Bereich bestimmter Sonderkulturen können im Schutzstreifen jedoch Nutzungseinschränkungen vorliegen und eine Bewirtschaftung dort dauerhaft verhindern, z. B. ist die Bepflanzung mit Obstbäumen nicht möglich. Grundsätzlich können nach Verfüllung der Kabelgräben landwirtschaftliche Flächen wieder bis auf die genannten Ausnahmen für Sonderkulturen (z. B. Obstgehölze) vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, so dass keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auftreten.

2.4.2.3 Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Anlagebedingt muss der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freigehalten werden. Dies trifft nur für die offene Bauweise zu. Das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen bei geschlossener Bauweise ist nicht nötig oder vorgesehen. Gehölz- und Waldbereiche können somit im Bereich der geschlossenen Querung außerhalb der Start- und Zielgruben erhalten werden.

Raumordnerische Einschränkungen liegen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen im Wesentlichen in Bereichen vor, in denen die Erdkabeltrasse größere zusammenhängende Waldgebiete quert. Dort sind Nutzungseinschränkungen der Forstwirtschaft zu erwarten, da das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen sowie das anschließende Freihalten von Selbigen keinen Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen erlaubt. Das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen kann zudem zu Individuenverlusten und Barrierewirkungen sowie die Veränderung von Biotopen und Habitaten führen. Entstehende Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen sind in der Landschaft dauerhaft sichtbar und können das Landschaftsbild und damit den Tourismus und die freiraumgestützte Erholung beeinträchtigen. Durch die dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen können schutzgutspezifische Funktions- und Schutzwälder

ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen. Darüber hinaus sind durch die veränderte Vegetation eine dauerhafte Veränderung der Böden sowie der Retentionskapazität des Schutzstreifens und somit eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts möglich und daher von raumordnerischer Bedeutung.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens sowie mit erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Trotz ihrer während der gesamten Betriebszeit anhaltenden Wirkung sind keine raumbedeutsamen Folgewirkungen zu erwarten.

2.4.3.1 Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch magnetische Felder können im Nahbereich der Kabeltrasse sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise auftreten. Die magnetische Flussdichte in den zugänglichen Bereichen bewegt sich jedoch in jedem Betriebszustand und selbst unmittelbar über der Erdkabeltrasse unterhalb der Grenzwerte gemäß 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den normalen Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist somit nicht gegeben. Elektrische Felder entstehen in der Umgebung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabeln nicht, da sie vollständig vom Schirm der Kabelanlage abgeschirmt werden. Somit sind keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch elektrische Felder bei einer offenen oder geschlossenen Bauweise zu erwarten und können ausgeschlossen werden.

2.4.3.2 Betriebsbedingte Wärmeemissionen

Beim Betrieb des Erdkabels entsteht Wärme. Das Ausmaß der Erwärmung ist dabei u. a. abhängig vom Lastfluss, von der Dimensionierung der Leiter sowie den Bodeneigenschaften, insbesondere der Bodenfeuchte, aber auch von der Verlegetiefe (i. d. R. ca. 1,50 m bis 2,0 m). Die Wärmeemission des offen verlegten Kabels kann zu einer Erwärmung des umliegenden Bodens und damit zu Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Genauere Angaben können bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) getroffen werden. Raumbedeutsame Folgewirkungen der Wärmeemissionen können im Untersuchungsgebiet nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Für die Bereiche, die in geschlossener Bauweise durchlaufen werden, sind aufgrund der größeren Verlegetiefe der Erdkabel keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch Wärmeemission zu erwarten und können daher ausgeschlossen werden.

2.5 Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen

Im vorherigen Kapitel 2.4 werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Wirkfaktoren, die keine oder nur eine geringe dauerhafte Raumbedeutsamkeit aufweisen, werden in der weiteren Bearbeitung nicht weiter berücksichtigt. Eine projektspezifische und dauerhafte Raumbedeutsamkeit hingegen können die folgenden Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen:

Baubedingter Wirkfaktor

- (1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- (2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke
- (3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens
- (4) Maßnahmen im Schutzstreifen

In der nachfolgenden Tabelle 10 werden diese raumbedeutsamen Wirkfaktoren getrennt nach ihren potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise den im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf die Breite der Trassenkorridorsegmente von 1.000 m zuzüglich eines beidseitigen Aufweitungsgebietes von je 100 m. Damit wird aufgezeigt, welche raumbedeutsamen Auswirkungen die Erdkabeltrasse auf die einzelnen Unterkategorien aus der Raumordnung haben kann. Hierbei wurden Unterkategorien einer Kategorie, die gleiche Wirkfaktoren aufweisen, zu entsprechenden Gruppen zusammengefasst. Des Weiteren sind die Unterkategorien in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 10: Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| Erläuterung zur Tabelle oB = offene Bauweise gB = geschlossene Bauweise X = Für die Kategorie / Unterkategorie ist eine raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfaktor zu erwarten. - = Für die Kategorie / Unterkategorie ist keine raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfaktor zu erwarten. | | | |
| Entwicklung des Gesamttraumes | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser | X | X |
| | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| | Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen) | X | - |
| | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| Raum- und Siedlungsstruktur | | | |
| Raumstruktur, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung, Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwicklung der Versorgungsstruktur | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |

| |
|-----------------------|
| Freiraumschutz |
|-----------------------|

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| Naturschutz, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Wald, Gewässerschutz | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser | X | X |
| | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Klima / Luft | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Bodenschutz | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Freiraumverbund, Regionale Grünzüge und Trenngrün | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Hochwasserschutz | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Verände- | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| | rung der Landschaftsstrukturen) | | |
| Land- und Forstwirtschaft | | | |
| Landwirtschaft | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| Forstwirtschaft | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |

| |
|-----------------------------------|
| Erholung und Tourismus |
| Freiraumgestützte Erholung |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Sport- und Freizeiteinrichtungen | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Tourismusschwerpunkte | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|--|----|
| | | oB | gB |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Verkehr | | | |
| Schienerverkehr, Straßenverkehr, Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X |
| Luftverkehr, Schiffsverkehr, Transport- und Logistikzentren | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Entsorgung | | | |
| Abfallwirtschaft | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | X |
| Abwasserwirtschaft | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Energieversorgung | | | |
| Hochspannungsleitungen | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Rohrleitungen | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Erneuerbare Energien | | | |
| Windenergie, Solarenergie, Biogas, Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme) | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Kommunikation | | | |
| Richtfunk, Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Wasserwirtschaft | | | |
| Trinkwassergewinnung | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels | Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser | X | X |
| | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Grundwasserschutz | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 1) Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel | Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser | X | X |
| | Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges | X | - |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbe- | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | ständen) | | |
| Leitungen | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Speichereinrichtungen | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Rohstoffe | | | |
| Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelab- | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkbo- | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| schnittstationen und Betriebsgebäude) | nen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | | |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich) | X | X |
| Bergbaufolgegebiete | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|---|----------|----|
| | | oB | gB |
| | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | X |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| | Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |
| Gebiete zum Zwecke der Verteidigung | | | |
| Militär, militärische Verteidigung | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelab- | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkbo- | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|--|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| schnittstationen und Betriebsgebäude) | nen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | | |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Katastrophenschutz | | | |
| Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens) | X | X |
| Altlasten und Konversion | | | |
| <i>baubedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor. | | | |
| <i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | | | |
| 2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude) | Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft | X | - |

| Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft) | Potenzielle Auswirkung | Bauweise | |
|---|--|----------|----|
| | | oB | gB |
| | (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich) | | |
| 3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| | Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| 4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnenden Gehölzen) | Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich) | X | - |
| | Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) | X | - |

2.6 Aufweitung des Untersuchungsraumes

Um der regionalplanerischen Unschärfe durch den jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalpläne gerecht zu werden, umfasst der Untersuchungsraum für die RVS grundsätzlich den Bereich der Trassenkorridore zuzüglich beidseitig je 100 m. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Diese Prüfung erfolgt in Verbindung mit den in Kapitel 2.5 definierten Wirkfaktoren und wird mit der Wirkung auf die einzelnen Unterkategorien (vgl. Tabelle 10) in Verbindung gesetzt. Eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums wurde für den Abschnitt C nicht vorgenommen.

3 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In diesem Kapitel wird den im Vorhabenbezug relevanten Kategorien / Unterkategorien ein allgemeines Restriktionsniveau zugeordnet. Zusätzlich wird die Betrachtungsrelevanz der Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 ermittelt.

3.1 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus

Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus in dem vorliegenden Verfahren zur Anwendung (vgl. Tabelle 11). Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz determiniert.

Tabelle 11: Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-------------------------------|----------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| Entwicklung Gesamttraum | Entwicklung des Gesamttraumes | - | h | m | Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. |
| | | | | | Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. |
| | | | | | Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------------------------|--------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| Siedlungsstruktur | Raum- und Siedlungsstruktur | Raumstruktur | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Entwicklungsachsen | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|----------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>men im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Zentrale Orte | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Siedlungsentwicklung | s h | h | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | Z | G | <p>Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion Siedlungsentwicklung (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Entwicklung von Gewerbe und Industrie | | | s h |
| | | | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse)</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|----------------|-------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Entwicklung der Versorgungsstruktur | s h | h | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| Freiraumstruktur | Freiraumschutz | Naturschutz | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch Maß- |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>nahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Naturschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Wald | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Erdkabelvorhaben kann z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|----------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Klima / Luft | g | g | <p>Restriktionen können sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima / Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima / Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Bodenschutz | h | m | Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-----------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>wodurch z .B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch z .B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Freiraumverbund | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z. B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z .B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion eines Freiraumverbunds in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|----------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | veau zugewiesen. |
| | | Regionale Grünzüge und Trenngrün | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z .B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Hochwasserschutz | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z .B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Einschränkungen des technischen Hochwasserschutz oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Ein- |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|---------------------------|----------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>schränkungen des technischen Hochwasserschutz oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Gewässerschutz | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Land- und Forstwirtschaft | Landwirtschaft | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch z. B. eine Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-----------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch z. B. eine Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Forstwirtschaft | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen nicht mehr möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel) führen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen nicht mehr möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|------------------------|----------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | Erholung und Tourismus | Freiraumgestützte Erholung | m | g | Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Sport- und Freizeiteinrichtungen | h | m | Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung z. B. durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung z. B. durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-----------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Tourismusschwerpunkte | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| Infrastruktur | Verkehr | Schienenverkehr | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|----------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | Z | G | <p>gen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Straßenverkehr | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Luftverkehr | s | h | Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|----------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | h | G | <p>Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | h | G | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Schiffsverkehr | m | g | <p>Restriktionen können ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|--|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Transport- und Logistikzentren | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsni-</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|------------|------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>veau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Entsorgung | Abfallwirtschaft | s h | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-------------------|------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | Abwasserwirtschaft | s h | h | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Energieversorgung | Hochspannungsleitungen | g | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G)</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|---|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Rohrleitungen | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch die Flä- |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|----------------------|----------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Erneuerbare Energien | Windenergie | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Windenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Solarenergie | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Biogas | h | m | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Sonstige Erneuerbare Energie | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben,</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|---------------|------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | (inkl. Erdwärme) | | | <p>wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Kommunikation | Richtfunk | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar. Als ab-</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|------------------|---|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | wägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Wasserwirtschaft | Trinkwassergewinnung | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Grundwasserschutz | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Leitungen | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-----------------------|--------------------------------|---|--|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Speichereinrichtungen | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|-----------|-------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | s | h | veau zugewiesen. |
| | Rohstoffe | Rohstoffabbau | s h | h | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | Rohstoffsicherung | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | s h | h | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G)</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffsicherung (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | Bergbaufolgegebiete | m | g | Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | | | | | Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| Sonstige räumliche Erfordernisse | Gebiete zum Zwecke der Verteidigung | Militär, militärische Verteidigung | s h | h | Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumord- |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|--------------------------|--|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>nung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Katastrophenschutz | Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Altlasten und Konversion | - | m | g | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträch-</p> |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|---|-----------|---|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | <p>tigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | | | | | <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| Erläuterungen zur Tabelle: | | | | | |
| <p>Z = Ziel G = Grundsatz</p> | | | | | |
| Allgemeines Restriktionsniveau | | Begründung | | | |
| sehr hoch (sh) | | <p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <p>Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.</p> | | | |
| hoch (h) | | <p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein ge- | | | |

| Raumordnerischer Belang | | | Allgemeines Restriktionsniveau | | |
|-------------------------|------------|--|--------------------------------|---|---|
| | Kategorie | Unterkategorie | Z | G | Begründung |
| | | | | | wichtiger Belang für die Abwägung ergibt. |
| | mittel (m) | <u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u> | | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. | | | |
| | gering (g) | <u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u> | | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar. | | | |

3.2 Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Aufgrund der im Kapitel 2.5 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens wird jeweils bezogen auf die Kategorie / Unterkategorie (vgl. Tabelle 6) geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich beeinträchtigt werden können.

3.2.1 Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung

Im Anhang III a. und III b. wird in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS für Vorhaben mit Erdkabelvorrang (BNETZA, 2017) auf das Vorkommen der Kategorien / Unterkategorien sowie auf deren Konkretisierung mit Kapitelbezug in den jeweiligen Raumordnungsplänen eingegangen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Die Identifizierung der für den Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für den Abschnitt C aus der Tabelle 8.

3.2.2 Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen und einer Relevanzprüfung unterzogen, die in Tabellenform im Anhang II zu finden ist. Sind die Erfordernisse der Raumordnung inhaltlich oder räumlich nicht ausreichend konkretisiert oder ist die Vorhabensrelevanz nicht gegeben, werden sie abgeschichtet. Die aufgeführten Belange (vgl. Tabelle 13) werden in Kategorien / Unterkategorien unterteilt und aufgelistet, wenn diese für den Untersuchungsraum räumlich als relevant angesehen werden. Allgemein definierte Ziele und Grundsätze sowie Leitvorstellungen ohne räumlichen Bezug gehen nicht in die Bewer-

tung ein und werden nicht weiter betrachtet. Gleiches gilt für Planungshinweise zu untergeordneten Planungsebenen (z. B. Bauleitplanung). Ausweisungen zur Bündelung werden hingegen betrachtet und nochmals abschließend in den Steckbriefen (Anhang I) bei Vorteile / Zusammenfassung berücksichtigt. Die in Tabelle 12 aufgeführten Kategorien / Unterkategorien werden im Abschnitt C zeichnerisch bzw. textlich im Vorhabenbezug als betrachtungsrelevant eingestuft.

Tabelle 12: Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt C

| Lfd. Nr. der Planunterlage | zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie | textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie |
|---|--|---|
| BY-01 (LEP Bayern (2018)) | - | Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 7.1.3, Abs. 1, G) Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 6.1.2, G) - Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) (Kap. 6.1.1, G) |
| BY-04 (RP Oberfranken-Ost (2018)) | Freiraumschutz - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Teil B, Kap. I.2, Z) - Regionale Grünzüge und Trenngrün (Teil B, Kap. I.1.3, Z) Erneuerbare Energie - Windenergie (Teil B, Kap. X.5.2, Abs. 2, Z) Wasserwirtschaft - Leitungen (Teil B, Kap. XI.2.2, Z) Rohstoffe - Rohstoffabbau (Teil B, Kap. IV.3.1.1, Abs. 1, Z, Teil B, Kap. IV.3.1.1, Abs. 2, G, Teil B, Kap. IV.3.1.1.8, Abs. 2, G, Teil B, Kap. IV.3.1.1.9, Abs.1, Z, Teil B, Kap. IV.3.1.1.10, Abs. 1, Z, Teil B, Kap. IV.3.1.1.14, G, Teil B, Kap. IV.3.1.2.3, Abs.1, Z, Teil B, Kap. IV.3.1.2.3, Abs. 2, G) | Freiraumschutz - Naturschutz (Teil A, Kap. II.2.2, Z, Teil B, Kap. I.1.4, Z, Teil B, Kap. I.3.4, Teil B, Kap. I.4.2.6, Z) - Wald (Teil B, Kap. I.4.3.2, Z, Teil B, Kap. I.4.2.11, Z, Teil B, Kap. III.2.2.1, Z, Teil B, Kap. III.2.2.2, Z) - Freiraumverbund (Teil B, Kap. X.1, Z, Teil B, Kap. I.4.2.7, Z) - Gewässerschutz (Teil B, Kap. I.4.2.5, Z) Verkehr - Schienenverkehr (Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.1, Z, Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.2, G) - Straßenverkehr (Teil B, Kap. V.1.4.1, Z) |
| BY-04A (Entwurf Natur und Landschaft RP Oberfranken-Ost (2017)) | Freiraumschutz - Regionale Grünzüge und Trenngrün (Teil B, Kap. I.2.1.1, Z) | - |

| Lfd. Nr. der Planunterlage | zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie | textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie |
|---|--|---|
| <p>BY-05 (RP Oberpfalz-Nord (2018))</p> | <p>Freiraumschutz - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Teil B, Kap. I.2.1, G) - Regionale Grünzüge und Trenngrün (Teil B, Kap. I.4.1, Z, Teil B, Kap. I.4.2, Z) - Hochwasserschutz (Teil B, Kap. XI.6.2.2, Z)</p> <p>Wasserwirtschaft - Trinkwassergewinnung (Teil B, Kap. XI.2.1.2, Z, Teil B, Kap. XI.2.1.3, G)</p> <p>Rohstoffe - Rohstoffabbau (Teil B, Kap. IV.2.1.2, Z, Teil B, Kap. IV.2.1.3, Z)</p> | <p>Freiraumschutz - Wald (Teil B, Kap. III.3.2, Z)</p> <p>Verkehr - Luftverkehr (Teil B, Kap. IX.6.1, Z)</p> <p>Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Teil B, Kap. X.2.2, Z)</p> |
| <p>SN-03 (LEP Sachsen (2013))</p> | <p>Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 4.1.1, Z)</p> | <p>-</p> |
| <p>SN-04 (RP Südwestsachsen (2008))</p> | <p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 2.1.3, Z, Kap. 2.1.3, G) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 2.1.2, G)</p> | <p>-</p> |
| <p>SN-04A (Entwurf RP Chemnitz (2015))</p> | <p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 2.1.3, Z) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 2.1.2.2, Z, Kap. 2.1.2.3, Z)</p> | <p>-</p> |
| <p>TH-05 (LEP Thüringen 2025 (2014))</p> | <p>Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 6.1.3, G)</p> <p>Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.2.2, G)</p> | <p>-</p> |
| <p>TH-06 (RP Ostthüringen (2012))</p> | <p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 4.1.1, 4-1, Z)</p> <p>Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 4.3.1, 4-3, Z)</p> <p>Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung</p> | <p>-</p> |

| Lfd. Nr. der Planunterlage | zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie | textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie |
|--|--|---|
| | (Kap. 4.6.1, 4-23, G) | |
| TH-06A (Entwurf Sachlicher Teilplan Vorranggebiete Windenergie RP Ostthüringen (2016)) | Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 3.2.2, 3-5, Z) | - |

3.2.3 Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Gemäß BNetzA (2017) werden auch die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einer Betrachtungsrelevanz unterzogen. Demnach werden die einzelnen Planungen und Maßnahmen der in Kapitel 1.5.2 aufgeführten sonstigen Planungsunterlagen in der Tabelle 9 auf ihre Vorhabenrelevanz sowie ihre räumliche und inhaltliche Konkretisierung geprüft. Darüber hinaus werden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren, deren Planungsstand sich nicht mindestens in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren (ROV) oder in einem (nachgeordneten) Zulassungsverfahren (z. B. Infrastrukturvorhaben, Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen etc.) befinden, werden dementsprechend nicht weiter berücksichtigt. Liegen Planungen und Maßnahmen außerhalb des Untersuchungsraumes werden diese ebenfalls nicht weiter betrachtet, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit jedoch in der nachfolgenden Tabelle zunächst mit aufgeführt. In der nachfolgenden Tabelle 13 werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Tabelle 13: Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt C

| Kategorie | Unterkategorie | Planung / Maßnahme | Ergebnis der Prüfung |
|--|-------------------|---|--|
| Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken | | | |
| Freiraum-schutz | Hochwasser-schutz | Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen der Ortschaft Lessau | Projektdefinition im Zuge der laufenden Flurneuordnung noch nicht abgeschlossen und wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet |
| Autobahndirektion Nordbayern | | | |
| Verkehr | Straßenverkehr | Machbarkeitsstudie Ausbauplanung BAB 9 bei Münchberg (Neubau Anschlussstelle) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| Bundesverkehrswegeplan 2030 | | | |
| Verkehr | Straßenverkehr | OU Wirbenz (B 22 / 2- bzw. 3-streifiger Neubau) | Ohne Planungsbeginn und somit Projektdefinition noch nicht abgeschlossen. Planung / Maßnahme wird daher nicht |

| Kategorie | Unterkategorie | Planung / Maßnahme | Ergebnis der Prüfung |
|--------------------------------------|-----------------|---|---|
| | | | weiter in der RVS betrachtet. |
| | | OU Rehau (B 289 / 2-streifiger Neubau) | Liegt nach räumlicher Prüfung der Vorplanung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | Schienerverkehr | ABS Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig / Dresden (Elektrifizierung / 2-gleisiger Ausbau) | Projekt im Untersuchungsraum abgeschlossen. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | | ABS Nürnberg - Marktredwitz - Hof / Grenze D/CZ (Elektrifizierung) | Umsetzbarkeit wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da im Untersuchungsraum lediglich die Elektrifizierung der Bahnstrecke geplant ist. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| | | ABS Nürnberg - Weiden - Hof / Schirnding - Grenze D/CZ (Elektrifizierung) | Ohne Planungsbeginn und somit Projektdefinition noch nicht abgeschlossen. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| | | ABS Hochstadt-Marktzeuln - Hof / Nürnberg - Bayreuth - Neuenmarkt-Wirsberg (Elektrifizierung / 2-gleisiger Ausbau) | Ohne Planungsbeginn und somit Projektdefinition noch nicht abgeschlossen. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| | | ABS Hof - Marktredwitz - Regensburg - Obertraubling (Elektrifizierung / 2- bzw. 3-gleisiger Ausbau) | Umsetzbarkeit wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da im Untersuchungsraum lediglich die Elektrifizierung der Bahnstrecke geplant ist. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| Ausbauplan Staatsstraßen 2011 | | | |
| Verkehr | Straßenverkehr | OU Tirschenreuth (St 2167 / Neubau) | Befindet sich im Planungsstand der Vorplanung ohne konkrete Linienführung und wird nach Angaben des staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach nicht verfolgt. Planung / Maßnahme wird daher nicht |

| Kategorie | Unterkategorie | Planung / Maßnahme | Ergebnis der Prüfung |
|----------------------------------|------------------|---|---|
| | | | weiter in der RVS betrachtet. |
| | | OU Marktleuthen (St 2179 / Neubau) | Liegt nach räumlicher Prüfung der Vorplanung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | | Nord-Ost-Umgehung Weiden (St 2166 / Neubau) | Befindet sich im Planungsstand der Vorplanung ohne konkrete Linienführung und wird nach Angaben des staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach aktuell nicht verfolgt. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| | | OU Brunnenthal - Unterkotzau (St 2192 / Neubau) | Befindet sich im Planungsstand der Vorplanung ohne konkrete Linienführung und wird nach Angaben des staatlichen Bauamts Bayreuth aktuell nicht verfolgt. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| | | Ausbau östlich Weiden (St 2166 / Ausbau) | Befindet sich im Planungsstand der Vorplanung ohne konkrete Linienführung und wird nach Angaben des staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach aktuell nicht verfolgt. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| Regierung von Oberfranken | | | |
| Freiraumschutz | Hochwasserschutz | Hochwasserschutz der Stadt Bayreuth (abgeschlossenes Raumordnungsverfahren, 2014) | Das Hochwasserrückhaltebecken Döhlau, als Teil des Hochwasserschutzes der Stadt Bayreuth, liegt nach räumlicher Prüfung innerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Raumbedeutsame vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Planung / Maßnahme können nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese weiter in der RVS betrachtet wird. |
| Verkehr | Straßenverkehr | Ausbau der NEW 18 südöstlich Reuth bei Erbdorf | Befindet sich im Planungsstand der Vorplanung ohne konkrete Linienführung und wird nach Angaben des staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach aktuell nicht verfolgt. Planung wird daher nicht weiter |

| Kategorie | Unterkategorie | Planung / Maßnahme | Ergebnis der Prüfung |
|---------------------------------------|------------------------|--|--|
| | | | in der RVS betrachtet. |
| Regierung der Oberpfalz | | | |
| Energieversorgung | Hochspannungsleitungen | Ostbayernring - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz - Schwandorf (abgeschlossenes Raumordnungsverfahren, 2016) | Liegt nach räumlicher Prüfung innerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Raumbedeutsame vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Planung / Maßnahme können nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese weiter in der RVS betrachtet wird. |
| Rohstoffe | Rohstoffabbau | Geplanter Kiesabbau südlich Brensdorf in der Gemeinde Stulln (laufendes Raumordnungsverfahren) | Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen und somit Projektdefinition noch nicht abgeschlossen. Geplantes Abbaugelände liegt nach räumlicher Prüfung zudem außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Planung / Maßnahme wird daher nicht weiter in der RVS betrachtet. |
| Staatliches Bauamt Bayreuth | | | |
| Verkehr | Straßenverkehr | Ausbau der B 173 und St 2452 östlich von Haidt bis AS Hof-Ost der BAB 93 | Planung / Maßnahme im Untersuchungsraum abgeschlossen. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| Thüringer Landesverwaltungsamt | | | |
| Freiraumschutz | Landwirtschaft | Änderungen Anlage zum Halten von Schweinen (Raumordnungsverfahren, 2009) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | | Schweinemastanlage (Raumordnungsverfahren, 2012) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |

| Kategorie | Unterkategorie | Planung / Maßnahme | Ergebnis der Prüfung |
|-----------|----------------|---|--|
| Verkehr | Straßenverkehr | B175 Ortsumgehung Großebersdorf, Friesnitz, Burkersdorf (Raumordnungsverfahren, 2009) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | | L1082, Verlegung bei Wünschendorf (Raumordnungsverfahren, 2004) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| | | L1070 / L2334 Verlegung, OU Töpel (Raumordnungsverfahren, 2008) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |
| Rohstoffe | Rohstoffabbau | Tontagebau Königshofen I (Raumordnungsverfahren, 2003) | Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt C. Es ist daher nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung / Maßnahme auszugehen, weshalb diese nicht weiter in der RVS betrachtet wird. |

Für das Bundesland Freistaat Sachsen liegen für den Abschnitt C keine sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor.

4 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Im weiteren Prüfablauf werden nur noch die im Untersuchungsraum befindlichen relevanten Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die nachfolgenden Kapitel stellen eine Übersicht mit allen relevanten Erfordernissen der Raumordnung dar, zugeordnet zu den einzelnen Kategorien / Unterkategorien. Als Grundlage dient dabei die in Kapitel 3.2.2 durchgeführte Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung. In den nachfolgenden Kapiteln wird kenntlich gemacht, ob es sich bei den Unterkategorien um ein Ziel (Z) (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) i. S. von § 3 Abs. 2 und 3 ROG handelt. Darüber hinaus wird angegeben, ob es sich um eine textliche oder zeichnerische Ausweisung handelt. Handelt es sich um zeichnerisch fixierte oder textlich ausreichend verortbare Festlegungen, werden diese in den thematischen Karten der Raumordnerischen Festlegungen I - III (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dargestellt und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) beschrieben. Die Bestandsbeschreibungen werden getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sowie dem entsprechenden Ausweisungstext dargestellt.

4.1 Entwicklung des Gesamttraumes

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung des Gesamttraumes im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.2 Raum- und Siedlungsstruktur

Tabelle 14: Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur

| 4.2.1.1 Entwicklungachsen | | | |
|---------------------------|----------------------|----------|---|
| SN-03 | Kap. 1.5, 1.5.2 Z | textlich | <i>„In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln.“</i> |

4.3 Freiraumstruktur

4.3.1 Freiraumschutz

Tabelle 15: Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur

| 4.3.1.1 Naturschutz | | | |
|---------------------|----------------------------|----------|--|
| BY-04 | Teil A, Kap. II.2.2, Z | textlich | <i>„[...] Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.1.4, Z | textlich | <i>„Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert und erhalten werden. [...]“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.3.4, Z | textlich | <i>„In den Naturräumen Hohes Fichtelgebirge, Selb-Wunsiedler Hochfläche, Nordwestlicher Frankenwald und Nördliche Frankenalb sollen großräumige Gebiete als Naturparke mit Schutzzonen festgesetzt werden. Sie sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. [...]“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.4.2.6, Z | textlich | <i>„In allen Teilen der Region soll der Bestand an Feuchtgebieten nicht verringert werden“</i> |

| | | | |
|--|--------------------------|--------------|---|
| SN-04 | Kap. 2.1.3, Z | zeichnerisch | <i>Die Vorrang- [...]gebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen“</i> |
| SN-04 | Kap. 2.1.3, G | zeichnerisch | <i>Die [...] Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen“</i> |
| SN-04A | Kap. 2.1.3, Z | zeichnerisch | <i>„Die Vorrang-[...] gebiete Arten- und Biotopschutz sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen. [...]“</i> |
| TH-06 | Kap. 4.1.1 4-1, Z | zeichnerisch | <p><i>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FS-82 – Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach <p>[...]“</p> |
| 4.3.1.2 Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | | | |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.2, Z | zeichnerisch | <p><i>„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden in den Naturräumen der Region die nachgenannten Gebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich aus Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</i></p> <p><i>- Im Mittelvogtländischen Kuppenland die Gebiete:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Saaletal (1) ▪ Regnitztal (2) <p>[...]</p> <p><i>- In der Münchberger Hochfläche die Gebiete:</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rothenbachtal (7) ▪ Selbitztal (8) <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ölschnitztal (11) <p><i>- Im Obermainischen und Oberpfälzischen Hügelland die Gebiete:</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steinachtal, Kulm und Pensenberg bei Weidenberg (24) <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gabellohe - Tauritzbach (26). <p><i>- Im Hohen Fichtelgebirge und in der Selb-Wunsiedler Hochfläche Teile der Gebiete:</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturpark Fichtelgebirge (28) <p><i>- Im Nordwestlichen Frankenwald:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teile des Gebiets Naturpark Frankenwald (29).“ |
| BY-05 | Teil B, Kap. I.2.1, Z | zeichnerisch | <i>„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“</i> |

| | | | |
|--------------------------------|---------------------------|--------------|---|
| SN-04 | Kap. 2.1.2, G | zeichnerisch | <i>„Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserleben) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen.“</i> |
| SN-04A | Kap. 2.1.2.2, Z | zeichnerisch | <i>„In den Vorrang- [...] -gebieten Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden.“</i> |
| SN-04A | Kap. 2.1.2.3, Z | zeichnerisch | <i>„Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kuppenlandschaften des Mittleren Vogtlandes, Kirchberger Granitgebietes und Niederbobritzscher Kleinkuppengebietetes sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.“</i> |
| 4.3.1.3 Wald | | | |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.4.3.2, Z | textlich | <i>„Im Osten und Süden des Mittelbereichs Hof und Südosten des Mittelbereichs Münchberg sollen [...] das Bärenholz als großflächige Waldgebiete erhalten und auf eine Erhöhung des Laubholzanteils hingewirkt werden; [...]“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. III.2.2.1, Z | textlich | <i>„In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden [...].“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.4.2.11, Z | textlich | <i>„Laubwälder und naturnahe Mischwälder sollen erhalten, [...] werden. [...]“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. III.2.2.2, Z | textlich | <i>„In den Nahbereichen Bayreuth, Bindlach, Hof, Kulmbach, Neuenmarkt/Wirsberg, Weidenberg und Wunsiedel sollen die nach dem Wald funktionsplan geeigneten, vorrangig der Erholung dienenden Waldflächen bestmöglich erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden. [...]“</i> |
| BY-05 | Teil B, Kap. III.3.2, Z | textlich | <i>„Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...] (vgl. BY-05, Teil B, Kap. III.3.2, Z).“</i> |
| 4.3.1.4 Freiraumverbund | | | |
| BY-01 | Kap. 7.1.3, Abs. 1, G | textlich | <i>„In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. X.1, Z | textlich | <i>„In allen Teilräumen der Region soll auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung sowie eine nach Energiebedarf breit diversifizierte, ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung hingewirkt werden. Leitungstrassen sollen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung und in den Naturparks soweit möglich zusammengefasst</i> |

| | | | |
|---|-------------------------|--------------|---|
| | | | <i>und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Durch Verknüpfung der Leitungsnetze mit Thüringen, Sachsen und der Tschechischen Republik sollen die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der regionalen Versorgung erhöht und die Umweltsituation weiter verbessert werden.“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.4.2.7, Z | textlich | <i>„Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen, insbesondere in den ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen weiterhin freigehalten werden.“</i> |
| SN-03 | Kap. 4.1.1, Z | zeichnerisch | <i>„Karte: In Karte 5 sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) differenziert in - UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und - sonstige UZVR festgelegt.“</i> |
| TH-05 | Kap.,6.1.3, G | zeichnerisch | <i>„Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden.“</i> |
| 4.3.1.5 Regionale Grünzüge und Trenngrün | | | |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.1.3, Z | zeichnerisch | <i>„Zur siedlungsnahen Erholung, Gliederung von großflächigen und teilweise bandartigen Siedlungsgebieten und zur Klimaverbesserung sollen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange insbesondere* in folgenden Räumen regionale Grünzüge und Trenngrün erhalten und entwickelt werden: - im Osten [...] des Oberzentrums Bayreuth; - im [...]Nordwesten und Norden des Oberzentrums Hof; [...] - im Nordosten [...] des möglichen Oberzentrums Marktredwitz/Wunsiedel; [...]</i> |
| BY-04A | Teil B, Kap. I.2.1.1, Z | zeichnerisch | <i>„Zur Gliederung von Siedlungsräumen (S), zur Klimaverbesserung (K) und zur siedlungsnahen Erholung (E) werden regionale Grünzüge ausgewiesen. In regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die ihnen zugewiesene Funktion beeinträchtigen, unzulässig. Den nachfolgend aufgeführten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen zugewiesen: ▪ 101 Nördliche Regnitz südlich Feilitzsch (S, K, E) ▪ 103 Dorschenbach östlich Hof (S, K, E) [...] ▪ 122 Pensenberg westlich Weidenberg (E) [...] Deren Lage und Umgriff bestimmen sich aus der Karte Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.“</i> |
| BY-05 | Teil B, Kap. I.4.1, Z | zeichnerisch | <i>„Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: - Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich</i> |

| | | | |
|---|--------------------------|--------------|--|
| | | | <p>von Neustadt a.d.Waldnaab [...] - Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau“</p> |
| BY-05 | Teil B, Kap. I.4.2, Z | zeichnerisch | <p>„Als Trenngrün sollen Freiflächen zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden: - Wiesau und Fuchsmühl - Wiesau und Schönhaid - Weiden i.d.OPf. und Altenstadt a.d.Waldnaab - Vilseck und Schlicht - Hirschau und Schnaittenbach - Rosenberg und Obersdorf - Amberg-Raigering und Aschach - Poppenricht und Traßberg - Amberg und Kümmersbruck - Schwandorf und Fronberg - Schwandorf und Kronstetten - Teublitz und Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof - Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf. - Oberköblitz und Wernberg“</p> |
| Lesehinweis: (<i>kursiv</i>)* = Von der Verbindlichkeit ausgenommen | | | |
| 4.3.1.6 Hochwasserschutz | | | |
| BY-05 | Teil B, Kap. XI.6.2.2, Z | zeichnerisch | <p>„In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.“</p> |
| 4.3.1.7 Gewässerschutz | | | |
| BY-04 | Teil B, Kap. I.4.2.5, Z | textlich | <p>„Die oberirdischen Fließgewässer, [...] sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. [...]“.</p> |

4.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 16: Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft

| | | | |
|-------------------------------|-------------------|--------------|--|
| 4.3.2.1 Landwirtschaft | | | |
| TH-05 | Kap. 6.2, 6.2.2 G | zeichnerisch | <p>„In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> |
| TH-06 | Kap. 4.3.1, 4-3 Z | zeichnerisch | <p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen</p> |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LB-90 – Gefell / Gebersreuth / Mödlareuth <p>[...]“</p> |
|--|--|--|---|

4.3.3 Erholung und Tourismus

Tabelle 17: Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus

| 4.3.3.1 Freiraumgestützte Erholung | | | |
|------------------------------------|-----------------------|--------------|---|
| TH-06 | Kap. 4.6.1, 4-23 G | zeichnerisch | <p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen <p>[...]“</p> |

4.4 Infrastruktur

4.4.1 Verkehr

Tabelle 18: Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr

| 4.4.1.1 Schienenverkehr | | | |
|-------------------------|--------------------------------------|----------|--|
| BY-04 | Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.1, Z | textlich | <p>„Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schienennetzes ist im Hinblick auf den Fernreise- und Güterverkehr zu verbessern. [...] Die Verbindungen [...] (Nürnberg-/Markredwitz /Bayreuth-Hof (-Leipzig/Dresden) (Franken-Sachsen-Magistrale) [...] sind unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes zu elektrifizieren und auszubauen.“</p> |
| BY-04 | Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.2, G | textlich | <p>„Die Oberzentren in der Region sollen in den Schienenfernverkehr eingebunden werden. Begründung: [...] Zur dauerhaften Erhaltung der durchgehenden Verbindung Würzburg–Hof bzw. Bayreuth und zur Optimierung des Schienengüterverkehrs in und aus Richtung Westen sind die Elektrifizierung und die Wiederherstellung des zweiten Gleises zwischen Marktschorgast und Stammbach deshalb zu realisieren [...]“</p> |
| 4.4.1.2 Straßenverkehr | | | |
| BY-04A | Teil B, Kap. V.1.4.1, Z | textlich | <p>„Das Straßennetz ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Immissionsschutzes so zu erhalten und auszubauen, dass es eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet und dem Fernverkehr gerecht wird.</p> |

| | | | |
|----------------------------|------------------------|----------|--|
| | | | <i>Dabei kommt dem punktuellen, bestandsorientierten Ausbau zwischen Oberfranken und der Tschechischen Republik im Zuge der B 303 und dem zweibahnigen Ausbau zwischen der Staatsgrenze und der Anschlussstelle Marktrechwitz-West eine besondere Bedeutung zu.“</i> |
| 4.4.1.3 Luftverkehr | | | |
| BY-05A | Teil B, Kap. IX.6.1, Z | textlich | <i>„Für die luftverkehrsmäßige Anbindung der Region ist die Erhaltung des Verkehrslandeplatzes Weiden-Latsch sicherzustellen.“</i> |

4.4.2 Entsorgung

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entsorgung im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.3 Energieversorgung

Tabelle 19: Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung

| | | | |
|---------------------------------------|-----------------------|----------|---|
| 4.4.3.1 Hochspannungsleitungen | | | |
| BY-01 | Kap. 6.1.2, G | textlich | <i>Begründung: „[...] Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.“</i> |
| BY-05 | Teil B, Kap. X.2.2, Z | textlich | <i>„Auf eine Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen soll insbesondere im Bereich der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. hingewirkt werden.“</i> |
| TH-05 | G 5.2.2 | textlich | <i>„1) Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrsstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. 2) Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegen über Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. 3) Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden.“</i> |
| TH-05 | G 5.2.4 | textlich | <i>„1) Die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken. 2) Der Thüringer Wald soll als überregional bedeutsame touristische Destination bei der weiteren Netzausbauplanung umgangen werden. 3) Netzoptimierungs- und -verstärkungsmaßnahmen soll der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden. 4) Nicht vermeidbare Ausbauvorhaben sollen möglichst mit vorhandenen Bandinfrastrukturen gebündelt werden.“</i> |

| 4.4.3.2 Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | | | |
|---|---------------|----------|---|
| TH-05 | Kap. 6.1.1, G | textlich | „Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere: Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher. Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.“ |

4.4.4 Erneuerbare Energien

Tabelle 20: Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie

| 4.4.4.1 Windenergie | | | |
|---------------------|---------------------------------|--------------|--|
| BY-04 | Teil B, Kap. V.3.1.1, Abs. 2, Z | zeichnerisch | <p>„In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte „Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung - Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:</p> <p>1 Münchenreuth-Nordwest Gemeinden Feilitzsch und Töpen, Lkr. Hof</p> <p>5 Föhrig Gemeinde Trogen, Lkr. Hof</p> <p>6 Schwarzenstein-Nord Gemeinde Trogen, Lkr. Hof</p> <p>[...]</p> <p>15 Regnitzlosau-Nordwest Gemeinden Regnitzlosau und Gattendorf, Lkr. Hof</p> <p>19 Vierschau-Nord Gemeinde Regnitzlosau, Lkr. Hof</p> <p>[...]</p> <p>89 Korbersdorf-Nord Stadt Arzberg und Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge</p> <p>[...]</p> <p>203 Trogen-Nord Gemeinde Trogen, Lkr. Hof</p> <p>[...]“</p> |
| TH-06A | Kap. 3.2.2, 3-5 Z | zeichnerisch | <p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den anhängigen Karten im Maßstab 1:50.000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zu-gleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit die-se mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergiean-lagen nicht zulässig.</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ W-30 – Gefell/Gebersreuth <p>[...]“</p> |

4.4.5 Kommunikation

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Kommunikation im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.6 Wasserwirtschaft

Tabelle 21: Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft

| 4.4.6.1 Trinkwassergewinnung | | | |
|------------------------------|--------------------------|--------------|---|
| BY-05 | Teil B, Kap. XI.2.1.2, Z | zeichnerisch | <i>„In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.“</i> |
| BY-05 | Teil B, Kap. XI.2.1.3, Z | zeichnerisch | <i>„In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> |
| 4.4.6.2 Leitungen | | | |
| BY-04 | Teil B, Kap. XI.2.2, Z | zeichnerisch | <i>„Die Versorgung soll langfristig im Wesentlichen durch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Fernwasserversorgungsnetzes der Fernwasserversorgung Oberfranken sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Grundwassermangelgebiete im Norden und Osten der Region rechtzeitig durch den Ausbau des Fernwasserversorgungssystems von Hof in Richtung Selb sowie von Untersteinach in den Raum Münchberg und von Schwarzenbach a. Wald in den Raum Helmbrechts versorgt werden. Die mittel- und langfristige Trinkwasserversorgung des Oberzentrums Bayreuth soll durch einen raschen Anschluss an das Fernwasserversorgungssystem gesichert werden. Im Mittelbereich Pegnitz und im Süden des Mittelbereichs Bayreuth soll die Versorgung durch den weiteren Ausbau der Jura-Gruppe sichergestellt werden.“</i> |

4.4.7 Rohstoffe

Tabelle 22: Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe

| 4.4.7.1 Rohstoffabbau | | | |
|-----------------------|----------------------------------|--------------|---|
| BY-04 | Kap. IV.3.1.1, Abs. 1, Z | zeichnerisch | <i>„Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden folgende Lagerstätten als Vorranggebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. IV.3.1.1, Abs. 2, G | zeichnerisch | <i>„Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden folgende Lagerstätten als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Ge-</i> |

| | | | |
|-------|-------------------------------------|--------------|--|
| | | | <i>wicht beigemessen werden.“</i> |
| BY-04 | Teil B, Kap. IV.3.1.1.8, Abs. 2, G | zeichnerisch | „Vorbehaltsgebiete für Speckstein und Talkschiefer - TK 3 Berthardsruhe (Stadt Wunsiedel und Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge) [...] |
| BY-04 | Teil B, Kap. IV.3.1.1.9, Abs. 1, Z | zeichnerisch | „Vorrangsgebiete für Diabas [...] - DB 2 Scharten (Gemeinde Köditz, Lkr. Hof) [...] |
| BY-04 | Teil B, Kap. IV.3.1.1.10, Abs. 1, Z | zeichnerisch | „Vorranggebiete für Granit [...] - GR 5 Marktleuthen-Ost (Stadt Marktleuthen, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge) [...] |
| BY-04 | Teil B, Kap. IV.3.1.1.14, G | zeichnerisch | „Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit [...] - GI 3 Weidenberg-West (Markt Weidenberg und Gemeinde Seybothenreuth, Lkr. Bayreuth)“ |
| BY-04 | BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.2.3, Z | zeichnerisch | „Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf Abbau und Rekultivierung nach einem zeitlichen und räumlichen Gesamtkonzept sowie auf einen vollständigen Abbau bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche und eine schnellstmögliche Rekultivierung hingewirkt werden.“ |
| BY-05 | Teil B, Kap. IV.2.1.2, Z | zeichnerisch | „In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden.“ |
| BY-05 | Teil B, Kap. IV.2.1.3, Z | zeichnerisch | „In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ |

4.5 Sonstige räumliche Erfordernisse

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen der sonstigen räumlichen Erfordernisse im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.6 Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die ein Raum in Anspruch genommen oder eine räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Die in der Tabelle 23 genannten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wurden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 NABEG in Kapitel 3.2.3 auf ihre Relevanz im Vorhabenbezug sowie ihre Lage innerhalb des Untersuchungsraumes geprüft. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachtungsrelevanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - mit Ausnahme der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.7) - aufgeführt. Das Ergebnis der Bewertung wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) nachvollzogen werden.

Tabelle 23: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt C

| Vorhaben / Bezeichnung | Trassenkorridorsegment | Landkreis / Gemeinde | Planungsstand |
|--|---|---|---|
| Hochwasserschutz der Stadt Bayreuth (lediglich Hochwasserrückhaltebecken Döhlau) | 044_052 | Bayreuth / Weidenberg | Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 31.07.2014 |
| Ostbayernring - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz - Schwandorf | 034_039 / 037a7 / 040 / 041 / 042 / 043 / 044_052 / 045 / 046 / 047 / 048_051 / 053 / 054 / 055 / 057 | Zahlreiche Gemeinden innerhalb der Landkreise Amberg-Sulzbach, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth, Weiden i.d.OPf, Wunsiedel i. Fichtelgebirge | Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 16.11.2016 |

4.7 Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung

Es erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender und hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt C. Eine Gesamtaufstellung der abgefragten und im Untersuchungsraum liegender Bauleitplanung für den Abschnitt C ist der Unterlage 8 (Datengrundlagen) zu entnehmen. Dabei wurde die bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitplanung mit dem geplanten Vorhaben abgeglichen, um festzustellen, ob durch Planungen, die über den aktuellen baulichen Bestand hinausgehen, Konflikte auftreten können. Für diese Prüfung wurden auch Daten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Daten) und digitale Orthophotos vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ausgewertet, um die Planungen mit dem aktuellen Stand der baulichen Entwicklung in den Trassenkorridorsegmenten im Abschnitt C abzugleichen. In der untenstehenden Tabelle 24 sind nur noch hinreichend verfestigte Flächennutzungspläne / Bebauungspläne aufgeführt, die nicht bereits durch das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) im Untersuchungsraum abgedeckt sind und somit Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen liefern.

Tabelle 24: Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt C

| Bundesland / Landkreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------|---------------------|--|---------|----------------------|
| Bayern / Hof | Feilitzsch | FNP „Feilitzsch“ | 07/2012 | 031, 032_033a, 037a1 |
| Bayern / Hof | Feilitzsch | B-Plan „Kreuzlein III“ | 02/1984 | 031, 032_033a, 037a1 |
| Bayern / Hof | Töpen | FNP mit Landschaftsplan „Töpen“ | 07/2012 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Töpen | B-Plan 2. Änderung „Denree“ | 12/2010 | 032_033a |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|------------------------|--|---------------------|-----------------------|
| Bayern / Hof | Töpen | B-Plan „An der Gärtnerei“ | Keine Angabe | 032_033a |
| Bayern / Hof | Töpen | B-Plan 3. Änderung „An der Gärtnerei“ und "Töpen Nord" | Keine Angabe | 032_033a |
| Bayern / Hof | Töpen / Isaar | B-Plan „Isaar“ | 05/1981 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Köditz | FNP „Köditz“ | 06/2006 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Köditz | Änderung des FNP | 05/2018 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Köditz / Joditz | B-Plan „Am Mühlberg“ | 11/1969 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Köditz | B-Plan „Siedlung“ | 09/1986 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Köditz | B-Plan „Seebühl“ | 03/1993 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Hof | FNP „Hof“ | 10/1984 | 032_033a |
| Bayern / Hof | Hof | B-Plan „Gewerbe- und Industriepark am Regnitztal II“ | 08/2007 | 032_033a, 036, 038 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | FNP „Leupoldsgrün“ | Keine Angabe | 036, 038, 044_052 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | B-Plan „Zwischen Webersteig und Waldstraße (Lipperts I)“ | 08/0981 | 036 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | B-Plan „Am Stein - Lipperts“ | 05/1979 | 036 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | B-Plan „Am Löwenberg“ | Keine Angabe | 036 |
| Bayern / Hof | Schauenstein | FNP und Landschaftsplan „Schauenstein“ | 07/2016 Enwtwurf | 036, 044_052 |
| Bayern / Hof | Trogen | FNP und Landschaftsplan „Trogen“ | 02/2013 | 037a1 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|------------------------|--|-----------------|---------------------------|
| Bayern / Hof | Trogen | FNP Trogen, Änderung im Bereich des Bebauungsplanes "Photovoltaik - Anlage Trogen" | Keine Angabe | 037a1 |
| Bayern / Hof | Trogen | B-Plan Eggeten II | 07/2001 | 037a1 |
| Bayern / Hof | Trogen | B-Plan Eggeten III | 03/2006 | 037a1 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | FNP „Gattendorf“ | 07/2013 | 037a1, 037a2, 037a3 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | B-Plan „Gewerbe- und Industriepark Hof/Gattendorf II“ | 10/2006 | 037a1, 037a2, 037a3 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | B-Plan „Photovoltaikanlage Gattendorf“ | 07/2013 | 037a1, 037a2, 037a3 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | B-Plan „Große Au“ | 04/1993 | 037a3 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | B-Plan „Große Au III“ | 05/2002 | 037a3 |
| Bayern / Hof | Gattendorf | B-Plan „Südwestlich der Staatsstraße 2192“ | 09/1992 | 037a3 |
| Bayern / Hof | Regnitzlosau | FNP „Regnitzlosau“ 2. Änderung | Keine Angabe | 037a2, 037a4, 037a5 |
| Bayern / Hof | Regnitzlosau | FNP „Regnitzlosau“ | Keine Angabe | 037a4, 037a5, 037a6 |
| Bayern / Hof | Rehau | FNP „Rehau“ | Keine Angabe | 037a5, 037a6, 037a7 |
| Bayern / Hof | Rehau | B-Plan „Biogasanlage Kühschwitz“ | 11/2010 | 037a5, 037a6, 037a7 |
| Bayern / Hof | Rehau | B-Plan „Sondergebiet an der Gemeindeverbin- | 09/1996 | 037a7 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|--|-------------------------------|--|-----------------|-----------------------|
| | | dungsstraße Rehau-Wurlitz“ | | |
| Bayern / Hof | Rehau | B-Plan „Wurlitz-West“ | 07/1990 | 037a7 |
| Bayern / Hof | Schwarzenbach a.d. Saale | FNP „Schwarzenbach a.d. Saale“ | 07/2013 | 037a7 |
| Bayern / Hof | Schwarzenbach a.d. Saale | B-Plan „Sonnenenergienutzung Altdeponie Quel- lenreuth“ | 03/2012 | 037a7 |
| Bayern / Hof | Schwarzenbach a.d. Saale | BPlan „Teilaufhebung Martinlamitz Nr. 1“ | 01/2000 | 037a7 |
| Bayern / Hof | Schwarzenbach a.d. Saale | B-Plan „Martinlamitz Nr. 1“ | 12/1970 | 037a7 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Kirchenlamitz | FNP und Landschaftsplan „Kirchenlamitz“ | 10/2002 | 037a7, 040 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | B-Plan „Photovoltaikanlage Leupoldsgrün“ | 10/2013 | 038 |
| Bayern / Hof | Leupoldsgrün | B-Plan „Leupoldsgrün-Ost - Gewerbegebiet Teil I“ | 12/1989 | 038 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktleuthen | FNP „Marktleuthen“ | 09/1992 | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktleuthen | B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet“ | 10/1988 | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktleuthen | B-Plan „Rohrsbach - Teilabschnitt III | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Höchstädt i.Fichtelgebirge | FNP „Höchstädt i. Fichtelgebirge, Änderung im Bereich Bebauungsplan Strassäcker“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Höchstädt i.Fichtelgebirge | B-Plan „Erweiterung Schlossberg West“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Höchstädt i.Fichtelgebirge | B-Plan „Sondergebiet Strassäcker“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | FNP „Thiersheim“ | 03/2003 | 040 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|--|------------------------|---|-----------------|-----------------------|
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | FNP „Thiersheim“ 3. Änderung im Bereich des B-Plans Solarpark Wampen“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | B-Plan „Am Plärrer“ | 08/1996 | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | B-Plan „Am Plärrer - Nord“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | B-Plan „Solarpark Wampen“ | Keine Angabe | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Thiersheim | B-Plan „Industrie- und Gewerbepark am Plärrer“ | 10/2017 | 040 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Arzberg | FNP „Arzberg“ | Keine Angabe | 041 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | FNP „Marktredwitz“ | 09/2005 | 041, 042 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Konnersreuth | B-Plan „Ausgleichsfläche“ | Keine Angabe | 041 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | B-Plan „Am Kirschbaum, Brand“ | Keine Angabe | 042 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | B-Plan „Hammerberg“ | Keine Angabe | 042 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | B-Plan Industriegebiet Rathhaushütte - Lorenz- reuth“ | Keine Angabe | 042 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | B-Plan „Wölsauerhammer - Teilgebiet I“ | Keine Angabe | 042 |
| Bayern / Wunsiedel i.Fichtelgebirge | Marktredwitz | B-Plan „Wölsauerhammer - Teilgebiet II“ | Keine Angabe | 042 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Konnersreuth | FNP „Konnersreuth“ | 06/1990 | 041, 042, 043 |
| Bayern / Hof | Helmbrechts | B-Plan „A9 - Mitte BA I“ | 03/2005 | 044_052 |
| Bayern / Hof | Münchberg | FNP und Landschaftsplan „Münchberg“ | 04/2015 | 044_052 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|----------------------------------|--|-----------------|-----------------------|
| Bayern / Hof | Münchberg | B-Plan „Gewerbegebiet für Gerüstbau / Plösen- mühle“ | 03/2015 | 044_052 |
| Bayern / Hof | Stammbach | FNP „Stammbach“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Hof | Stammbach | B-Plan „Gewerbegebiet am Bahnhof“ | 09/1993 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | FNP „Gefrees“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | B-Plan „Photovoltaikanlage - Höflas“ | 11/2009 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | B-Plan „Nr. 14 - Wallberg II / Streitau“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | B-Plan „Nr. 29 - Streitau, nördlich der Höflaser Straße“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | B-Plan „Photovoltaikanlage Falls - Ost“ | 01/2013 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Gefrees | B-Plan Photovoltaikanlage Gefrees - Falls“ | 12/2012 | 044_052 |
| Bayern / Kulmbach | Marktschorgast | FNP mit Landschaftsplan „Marktschorgast“ | 10/1999 | 044_052 |
| Bayern / Kulmbach | Marktschorgast | B-Plan „Gewerbegebiet Marktschorgast Teil B“ | 10/2001 | 044_052 |
| Bayern / Kulmbach | Marktschorgast | B-Plan „Gewerbegebiet Marktschorgast Teil B“ 1. Änderung | 04/2016 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Bad Berneck i. Fichtelgebirge | FNP „Bad Berneck i. Fichtelgebirge“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Bad Berneck i. Fichtelgebirge | B-Plan „Blumenau - Am Kreuzer Weiher“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Bad Berneck i. Fichtelgebirge | B-Plan „Roter Hügel II“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Kulmbach | Himmelkron | FNP und Landschaftsplan | Keine | 044_052 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|------------------------|--|-----------------|-----------------------|
| | | „Himmelkron“ | Angabe | |
| Bayern / Kulmbach | Himmelkron | B-Plan „Photovoltaik - Freiflächenanlage Rosen- garten“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Goldkronach | FNP „Goldkronach“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Goldkronach | FNP „Goldkronach“ 1. Änderung | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Goldkronach | B-Plan „Dressendorf IV“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Goldkronach | B-Plan „Gewerbegebiet Au“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Goldkronach | B-Plan „Weiheräcker - Nemmersdorf“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Weidenberg | FNP „Weidenberg“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Seybothenreuth | FNP „Seybothenreuth“ | 02/1994 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Kirchenpingarten | FNP „Kirchenpingarten“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Kirchenpingarten | B-Plan „Gewerbegebiet Holzmichl - Tressau“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Speichersdorf | FNP Speichersdorf | 06/2016 | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Speichersdorf | B-Plan „Nr. 25 - Windenergieanlage Wirbenz - Teufelhammer“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Speichersdorf | B-Plan „Nr. 29 - Mischgebiet Weidener Straße“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Bayreuth | Speichersdorf | B-Plan „Nr. 38 - Gewerbegebiet Weidener Straße“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Kemnath | FNP „Kemnath“ | Keine Angabe | 044_052 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|--------------------------------------|------------------------|--|-----------------|-----------------------------|
| Bayern / Tirschen- reuth | Kastl | FNP „Kastl“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Kastl | FNP „8. Änderung Solarpark Unterbrück“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Kastl | B-Plan „Solarpark Unterbrück“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Kastl | B-Plan „Am Bühl“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Trabitz | FNP „Trabitz“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Pressath | FNP „Pressath“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Pressath | B-Plan „Am Brückl“ | 10/2001 | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Pressath | B-Plan „Baumgarten BA I“ | 03/1981 | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Pressath | B-Plan Baumgarten BA II“ | 09/1980 | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | FNP „Parkstein“ | Keine Angabe | 044_052, 048_051 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | B-Plan „Gewerbegebiet Parkstein Ost I“ (Aus- gleichsfläche) | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | B-Plan „Gewerbegebiet Parkstein Ost II“ (Aus- gleichsfläche) | Keine Angabe | 044_052, 048_051, 053 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | B-Plan „Schmiedpoint, OT Hammerles“ | 07/2016 | 044_052 |
| Bayreuth / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | B-Plan „Schutzengel“ | Keine Angabe | 044_052 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Leonberg | FNP „Leonberg“ | 12/1998 | 045, 049_056a1 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | FNP „Mitterteich“ | 04/2007 | 046, 047 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|------------------------|--|-----------------|-----------------------|
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | FNP „Mitterteich - 4. Änderung an der Markt- redwitzer Straße“ | 12/2010 | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | FNP „Mitterteich - 5. Änderung: Teil B - Rück- nahme WA | 06/2014 | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | FNP „Mitterteich - 7. Änderung im Bereich Bir- kigt Teil 1 und 2 (Nutzungsänderung)“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Gewerbegebiet an der Marktrechwitz Straße“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Gewerbegebiet Birkigt, Teil 1, Teil 2“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Industriegebiet Hübelteichstraße“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Industriegebiet Birkteichwiesen II“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Kleintierzuchtanlage“ | Keine Angabe | 046 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | FNP „Mitterteich - 6. Änderung: Tirschenreuther Straße - Kreisverkehr B15/B299“ | 03/2015 | 047 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Mitterteich | B-Plan „Tirschenreuther Straße - Kreisverkehr B15/B299“ | Keine Angabe | 047 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Wiesau | FNP „Wiesau“ | 05/2006 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Wiesau | B-Plan „Schönhaid- | 03/1963 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Wiesau | B-Plan „Wolfsäcker I“ | 12/1968 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Wiesau | B-Plan „Wolfsäcker II“ | 08/1981 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- | Wiesau | B-Plan | 05/1982 | 048_051 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------------------|------------------------------------|---|-----------------|-----------------------|
| reuth | | „Wolfsäcker III“ | | |
| Bayern / Tirschen- reuth | Reuth b.Erbendorf | FNP „Reuth b.Erbendorf“ | 03/1987 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Reuth b.Erbendorf / Premenreuth | B-Plan „Gewerbegebiet Premenreuth“ | 11/2015 | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Reuth b.Erbendorf / Premenreuth | B-Plan „An der Reuther Straße“ | Keine Angabe | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Reuth b.Erbendorf / Premenreuth | B-Plan „Am Dammweg“ | Keine Angabe | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Windischeschen- bach | FNP „Windischeschenbach“ | 03/2011 | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Kirchendemem- reuth | FNP „Kirchendememreuth“ | Keine Angabe | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Kirchendemem- reuth | FNP „Kirchendememreuth, 1. Änderung: Am Bühl“ | 04/2017 | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Kirchendemem- reuth | B-Plan „Am Bühl“ | 12/2016 | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | FNP „Parkstein, 6. Änderung: Erweiterung B- Plan Gewerbegebiet Theile | 10/2013 | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | FNP „Parkstein, 7. Änderung: Erweiterung der Gewerbefläche nach Süden | 11/2015 | 048_051 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Parkstein | B-Plan „Gewerbegebiet Theile“ | Keine Angabe | 048_051 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Leonaberg | B-Plan „Themenreuth-Nord (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a1 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Tirschenreuth | FNP „Tirschenreuth“ | 04/1993 | 049_056a1 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Plößberg | FNP „Plößberg“ | Keine Angabe | 049_056a1 |
| Bayern / Tirschen- reuth | Plößberg / Beidl | B-Plan „Beidl-Nord | 10/1964 | 049_056a1 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------------------|------------------------------|--|-----------------|---------------------------------------|
| Bayern / Tirschen- reuth | Plößberg / Lie- benstein | BPlan „Gewerbegebiet Liebenstein-Nord, Erweite- rung“ | 01/2012 | 049_056a1 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Püchersreuth | FNP „Püchersreuth“ | Keine Angabe | 049_056a1, 049_056a2, 049_056a3 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Püchersreuth | FNP „Püchresreuth, TeilFNP Windenergie, Kon- zentrationzzone P2“ | Keine Angabe | 049_056a1 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Püchersreuth / Ilisenbach | B-Plan „Ilisenbach“ | Keine Angabe | 049_056a1, 049_056a2, 049_056a3 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Püchersreuth | B-Plan „Püchersreuth Süd (Ausgleichsfläche““ | Keine Angabe | 049_056a1 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Störnstein | FNP „Störnstein“ | Keine Angabe | 049_056a2 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Floß | B-Plan „Photovoltaikanlage Diepoltsreuth (Aus- gleichsfläche“ | Keine Angabe | 049_056a4 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Theisseil | B-Plan „Kirchberg (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a4 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | FNP „Weiden i.d. Opf.“ | Keine Angabe | 049_056a4, 054, 055, 057 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | FNP „Sachliche Teilnutzung von Windenergie Weiden: Konzentrationzzone, Änderung Nr. 19“ | Keine Angabe | 049_056a4, 054, 057 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | B-Plan „Heindkeller“ | 11/2003 | 049_056a4 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | B-Plan „Verlängerte Böhmerwaldstraße, Erweite- rung“ | 12/1971 | 049_056a4 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Bechtsrieth | FNP „Bechtsrieth“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6 |
| Bayern / Neustadt | Bechtsrieth / | B-Plan | Keine | 049_056a5, |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------------------|--------------------------|---|-----------------|---------------------------------------|
| a.d. Waldnaab | Trebsau | „Am Mühlweg“ | Angabe | 049_056a6 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Bechtsrieth / Trebsau | B-Plan „Trebsau-Mitte“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Bechtsrieth | B-Plan „Weidener Straße“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | FNP „Irchenrieth“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6, 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | FNP „Irchenrieth, 5. Änderung: B-Plan Irchen- rieth Süd-West“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Feuerwehrhaus“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6, 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Hinter den Gärten I“ | 04/2008 | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Hinter den Gärten II“ | 12/1999 | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Irchenrieth Süd-West II“ | 10/2016 | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Irchenrieth Süd II“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Ichenrieth Süd-West II (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a5, 049_056a6, 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Ichenrieth Süd-West (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Irchenrieth | B-Plan „Ichenrieth Süd III (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Leuchtenberg | FNP „Leuchtenberg“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Leuchtenberg | FNP „Leuchtenberg, 1. Änderung: Photovoltaik- anlagen“ | Keine Angabe | 049_056a7 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------------------|------------------------|--|-----------------|-------------------------|
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Leuchtenberg | B-Plan „Solarpark Leuchtenberg“ | Keine Angabe | 049_056a7 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | FNP „Wernberg-Köblitz, 3. Änderung: Konzentrationzzone Windkraft“ | 02/2017 | 049_056a7 |
| Bayern / Schwandorf | Pfreimd | FNP „Pfreimd“ | Keine Angabe | 049_056a7, 049_056a8 |
| Bayern / Schwandorf | Pfreimd / Weihern | B-Plan „Mahdwiesen“ | Keine Angabe | 049_056a8 |
| Bayern / Schwandorf | Pfreimd | B-Plan „westlich der Nabburger Straße BA III (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 049_056a8 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | B-Plan „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ | 06/2017 | 054 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | B-Plan „Für ein Teilstück der Pressather Straße bei Grundstück Flst. Nr. 1724 der Gemarkung Frauenricht im Ortsteil Weiden-West“ | 08/1992 | 054 |
| Bayern / Weiden i.d. Opf. | Weiden i.d Opf. | B-Plan „Photovoltaikanlage westl. Rothenstadt“ | 03/2010 | 055 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Etzenricht | FNP „Etzenricht“ | 11/1996 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Etzenricht | B-Plan „SO- und MI-Gebiet Am Festplatz (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Pirk | FNP „Pirk“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | FNP „Luhe-Wildenau“ | 09/1999 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | FNP „Luhe-Wildenau, 2. Änderung: Teilfläche B, Gmk. Luhe“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | FNP „Luhe-Wildenau, 3. Änderung: Bereich Obere Tratt BA II (Nutzungsänderung)“ | Keine Angabe | 057 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|------------------------------------|------------------------|--|-----------------|-----------------------|
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Obere-Tratt I“ | 11/2002 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Obere-Tratt II“ | 11/2010 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Obere-Tratt I - 1. Änderung“ | 03/2004 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Obere-Tratt I - 2. Änderung“ | 09/2006 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Obere-Tratt I - 3. Änderung“ | 11/2010 | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „299 St.Weiden i.d.Opf., Fl.Nr. 909, Gmk. Rothenstadt (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Gewerbe- und Industriegebiet Obere Tratt BA 1, 2. Änderung (Ausgleichsfläche)“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Neustadt a.d. Waldnaab | Luhe-Wildenau | B-Plan „Hinter den Städeln, 1. Änderung“ | 07/1995 | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | FNP „Wernberg-Köblitz“ | 04/2010 | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | FNP „Wernberg-Köblitz, 2. Änderung: Bereich Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 04“ | 02/2014 | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | B-Plan „Feistelholz-West“ | 08/2016 | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | B-Plan „Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 04“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | B-Plan „Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 04, 1. Änderung“ | 10/2018 | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Wernberg-Köblitz | B-Plan „Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 04 (Ausgleichsflächen)“ | Keine Angabe | 057 |
| Bayern / Schwandorf | Pfreimd | B-Plan „Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 04 | Keine Angabe | 057 |

| Bundesland / Land- kreis | Gemeinde / ggf. Ort | Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan) | Stand | Betroffene TKS-Nr. |
|-----------------------------|------------------------|---|-------|-----------------------|
| | | (Ausgleichsflächen)* | | |

5 Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)

In diesem Arbeitsschritt wird für die betrachtungsrelevanten Belange der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt und getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien der einzelnen Bundesländer für den Freistaat Bayern (vgl. Tabelle 25), Freistaat Sachsen (vgl. Tabelle 26) und Freistaat Thüringen (vgl. Tabelle 27) dargestellt. Dabei werden ausschließlich die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten zeichnerisch verortbaren raumordnerischen Belange analysiert. Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen, die nicht im Untersuchungsraum liegen, werden nicht weiter betrachtet und können in der Relevanzprüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Anhang II) nachvollzogen werden. Die Bewertung der textlichen Festsetzungen erfolgt in Kapitel 5.4.

Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau einer Festlegung der Raumordnung aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der zugehörigen Kategorie / Unterkategorie (vgl. Kapitel 3.1). Eine dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichende spezifische Restriktion kann sich aufgrund der jeweiligen Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten einer raumordnerischen Festlegung ergeben. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht jedoch einzelne Flächen, können somit eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Restriktion aufweisen. Ihnen ist entsprechend der in Tabelle 36 dargestellten Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ein höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Unterkategorie, der sie thematisch angehören. Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden in Tabelle 25, Tabelle 26 und Tabelle 27 begründet

Tabelle 25: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Bayern

| Raumordnerische Belange | | Allgemeines Restriktionsniveau | | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|---|--------------------------------|-------------------|--|--------|-------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| Freiraumschutz | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (lfd. Nr. BY-04) | G | g | g | x | x | <p>„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.2, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (lfd. Nr. BY-05)</p> | G | g | x | x | g | <p>„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. I.2.1, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| | Regionale Grünzüge und Trenngrün <ul style="list-style-type: none"> Gliedernde Grünzüge (lfd. Nr. BY-04) Regionale Grünzüge (lfd. Nr. BY-04A) Regionale Grünzüge (lfd. Nr. BY-05) Trenngrün (lfd. Nr. BY-05) | Z | m | m | g | m | <p>„Zur siedlungsnahen Erholung, Gliederung von großflächigen und teilweise bandartigen Siedlungsgebieten und zur Klimaverbesserung sollen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange in folgenden Räumen regionale Grünzüge und Trenngrün erhalten und entwickelt werden: [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.1.3, Z).</p> <p>„Zur Gliederung von Siedlungsräumen (S), zur Klimaverbesserung (K) und zur siedlungsnahen Erholung (E) werden regionale Grünzüge ausgewiesen. In regionalen Grünzügen sind Pla-</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|--|-----|--------------------------------|--|--------|-------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | <p>nungen und Maßnahmen, die die ihnen zugewiesene Funktion beeinträchtigen, unzulässig. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04A, Teil B, Kap. I.2.1.1, Z).</p> <p>„Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: [...]. Begründung: [...] In diesen Gebieten nehmen die regionalen Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr. Sie dienen dem ökologischen Ausgleich, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und der Verbesserung der lufthygienischen Situation [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. I.4.1, Z).</p> <p>„Als Trenngrün sollen Freiflächen zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden: [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. I.4.2, Z).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen gliedernden Grünzügen der Region Oberfranken-Ost wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichende spezifische Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der übrigen Ziele ergibt sich nicht.</p> |
| | Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Hochwasserschutz (lfd. Nr. BY-05) | Z | m | x | x | m | <p>„In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. XI.6.2.2, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abwei-</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-----------------------------|--|-----|--------------------------------|--|--------|-------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | chendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht. |
| Erneuerbare Energien | Windenergie • Vorranggebiete Windkraftanlagen (lfd. Nr. BY-04) | Z | h | h | x | x | <p>„In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. V.3.1.1, Abs. 2, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| Wasserwirtschaft | Trinkwassergewinnung • Vorranggebiete Wasserversorgung (lfd. Nr. BY-05) | Z | m | x | x | h | <p>„In Vorranggebieten für die Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. XI.2.1.2, Z).</p> <p>In Bayern sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete bzw. Sicherungsbereiche für bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete für die Wasserversorgung festzulegen. Erhebliche dauerhafte Eingriffe in den Untergrund sind voraussichtlich nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar, wodurch sich teilweise die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorranggebieten für Wasserwirtschaft abzeichnet. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten der Region Oberpfalz-Nord sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen negative Einwirkungen auf das</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|---|-----|--------------------------------|--|--------|-------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | Grundwasser zu besorgen sind, zudem grundsätzlich zu untersagen. Aufgrund dieser Ausführungen wird den Vorranggebieten für Wasserwirtschaft ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | Trinkwassergewinnung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft (lfd. Nr. BY-05) | G | m | x | x | m | <p>„In Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. XI.2.1.3, G).</p> <p>In Bayern sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete bzw. Sicherungsbereiche für bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festzulegen. Erhebliche dauerhafte Eingriffe in den Untergrund sind voraussichtlich nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar, wodurch sich teilweise die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorbehaltsgebieten für Wasserwirtschaft abzeichnet. Aufgrund dieser Ausführungen wird den Vorbehaltsgebieten für Wasserwirtschaft ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| | Leitungen <ul style="list-style-type: none"> Ausbau Fernwasserversorgungsnetz (lfd. Nr. BY-04) | Z | m | m | x | x | <p>„Die Versorgung soll langfristig im Wesentlichen durch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Fernwasserversorgungsnetzes der Fernwasserversorgung Oberfranken sichergestellt werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. XI.2.2, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|---|-----|--------------------------------|--|--------|-------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | ergibt sich nicht. |
| Rohstoffe | Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Bodenschätze (lfd. Nr. BY-04) Vorranggebiete Bodenschätze (lfd. Nr. BY-05) | Z | sh | sh | x | sh | <p>„Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden folgende Lagerstätten als Vorranggebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1, Abs. 1, Z).</p> <p>„Vorranggebiete für Diabas [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1.9, Abs.1, Z)</p> <p>„Vorranggebiete für Granit [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1.10, Abs. 1, Z)</p> <p>„Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf Abbau und Rekultivierung nach einem zeitlichen und räumlichen Gesamtkonzept sowie auf einen vollständigen Abbau bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche und eine schnellstmögliche Rekultivierung hingewirkt werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.2.3, Z).</p> <p>„In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. IV.2.1.2, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|---|-----|--------------------------------|--|--------|-------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht. |
| | Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiete Bodenschätze (lfd. Nr. BY-04) • Vorbehaltsgebiete Bodenschätze (lfd. Nr. BY-05) | G | h | h | x | h | <p>„Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden folgende Lagerstätten als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1, Abs. 2, G).</p> <p>„Vorbehaltsgebiete für Speckstein und Talkschiefer [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1.8, Abs. 2, G)</p> <p>„Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.1.14, G)</p> <p>„Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf Abbau und Rekultivierung nach einem zeitlichen und räumlichen Gesamtkonzept sowie auf einen vollständigen Abbau bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche und eine schnellstmögliche Rekultivierung hingewirkt werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. IV.3.1.2.3, Z).</p> <p>„In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. IV.2.1.3, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | |
|--|--|-----|--------------------------------|--|--------|-------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | Begründung |
| | | | | BY-04 | BY-04A | BY-05 | |
| | | | | | | | Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht. |
| <p>Erläuterungen zur Tabelle</p> <p>Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.</p> | | | | | | | |

Tabelle 26: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Sachsen

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|--|-----|--------------------------------|--|-------|--------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | SN-03 | SN-04 | SN-04A | |
| Freiraumschutz | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (lfd. Nr. SN-04) | Z | m | x | h | x | <p>Die Vorrang- [...]gebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen“ (vgl. lfd. Nr. SN-04, Kap. 2.1.3, Z).</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Planungsverband Region Chemnitz wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.</p> |
| | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (lfd. Nr. SN-04) | G | g | x | g | x | <p>Die [...] Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen“ (vgl. lfd. Nr. SN-04, Kap. 2.1.3, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.</p> |
| | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (lfd. Nr. SN-04A) | Z | m | x | x | m | <p>„Die Vorrang- [...] gebiete Arten- und Biotopschutz sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen. [...]“ (vgl. lfd. Nr. SN-04A, Kap. 2.1.3, Z).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Nach Abstimmung mit dem Planungsverband Region Chemnitz wird jedoch von einer Abstufung des in Aufstellung befindlichen Zieles abgewichen. Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | |
|-------------------------|---|-----|--------------------------------|--|-------|--------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | Begründung |
| | | | | SN-03 | SN-04 | SN-04A | |
| | | | | | | | lassungspflichten ergibt sich folglich nicht. |
| | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild /Landschaftserleben) (lfd. Nr. SN-04) | G | g | x | g | x | <p>„Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) sind in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesen“ (vgl. lfd. Nr. SN-04, Kap. 2.1.2, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.</p> |
| | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz (lfd. Nr. SN-04A) Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und Kuppenlandschaften (lfd. Nr. SN-04A) | Z | m | x | x | g | <p>„In den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden“ (vgl. lfd. Nr. SN-04A, Kap. 2.1.2, 2.1.2.2 Z).</p> <p>„Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kuppenlandschaften des Mittleren Vogtlandes, Kirchberger Granitgebietes und Niederbobritzscher Kleinkuppengebieten sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern“ (vgl. lfd. Nr. SN-04A, Kap. 2.1.2, 2.1.2.3 Z).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|-------------------------|--|-----|--------------------------------|--|-------|--------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | SN-03 | SN-04 | SN-04A | |
| | | | | | | | dungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen regionalen Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sowie den regional bedeutsamen landschaftsbildprägenden Erhebungen und die Kuppenlandschaften wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen. |
| | Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Unzerschnittene verkehrsarme Räume (lfd. Nr. SN-03) | Z | m | m | x | x | <p>„In Karte 5 sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) differenziert in</p> <ul style="list-style-type: none"> - UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und - sonstige UZVR festgelegt“ (vgl. lfd. Nr. SN-03, Kap. 4.1.1, Z). <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.</p> |

Erläuterungen zur Tabelle

Z = Ziel

G = Grundsatz

x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.

Tabelle 27: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Thüringen

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|----------------------------------|--|-----|--------------------------------|--|-------|--------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | TH-05 | TH-06 | TH-06A | |
| Freiraumschutz | Naturschutz • Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-06) | Z | m | x | m | x | „[...] Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind“ [...] (vgl. lfd. Nr. TH-06, Kap. 4.1.1, 4-1 Z). Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht. |
| | Freiraumverbund • Grünes Band (lfd. Nr. TH-05) | G | g | g | x | x | „Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden“ (vgl. lfd. Nr. TH-05, Kap. 6.1.3 G). Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht. |
| Land- und Forstwirtschaft | Landwirtschaft • Vorranggebiete Landwirtschaftliche | Z | m | x | m | x | „[...]Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|--------------------------------|---|-----|--------------------------------|--|-------|--------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | TH-05 | TH-06 | TH-06A | |
| | Bodennutzung (lfd. Nr. TH-06) | | | | | | <p>diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind [...]“ (vgl. lfd. Nr. TH-06, Kap. 4.3.1, 4-3 Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p> |
| | Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Freiraumbereichen Landwirtschaft (lfd. Nr. TH-05) | G | g | g | x | x | <p>„In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden“ (vgl. lfd. Nr. TH-05, Kap. 6.2.2 G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p> |
| Erholung- und Tourismus | Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (lfd. Nr. TH-06) | G | g | x | g | x | <p>„In den [...] Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...]“ (vgl. fd. Nr. TH-06, Kap. 4.6.1, 4-23 G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber</p> |

Bundesfachplanung
Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt C

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | Begründung |
|--|--|-----|--------------------------------|--|-------|--------|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | |
| | | | | TH-05 | TH-06 | TH-06A | |
| | | | | | | | abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht. |
| Erneuerbare Energien | Windenergie • Vorranggebiete Windenergie (lfd. Nr. TH-06A) | Z | h | x | x | m | <p>„[...] Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind [...]“ (vgl. lfd. Nr. TH-06A, Kap. 3.2.2, 3-5 Z).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Bei den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Windenergie wird daher vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und ein mittleres spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p> |
| Erläuterungen zur Tabelle | | | | | | | |
| <p>Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.</p> | | | | | | | |

| Spezifisches Restriktionsniveau | | Begründung |
|---------------------------------|-----------|---|
| sh | sehr hoch | <p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann. |
| h | hoch | <p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt. |
| m | mittel | <p><u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. |
| g | gering | <p><u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar. |

5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)

In diesem Arbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens in einem gleichartigen Abschnitt zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen bautechnischen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen in diesem Bereich ab.

Auf Grundlage des Methodenpapiers (BNETZA 2017) wird die offene Bauweise in einem Graben als Regelbauweise angenommen (vgl. Kapitel 2.3.1). Alternativ zu der Verlegung im offenen Graben kann auf Teilstrecken die geschlossene Bauweise mittels der drei Verfahren Horizontalbohrverfahren (HDD), Bohrpresung oder Microtunneling zum Einsatz kommen, wodurch bestimmte Bereiche mit geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können (vgl. Kapitel 2.3.2). Ebenso wie die geschlossene Bauweise kann auch die Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur die Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung verringern (vgl. Kapitel 2.3.3). Folglich kann in Bereichen mit geschlossener Bauweise sowie entlang von Bündelungsoptionen das im nachfolgenden Kapitel 5.3 ermittelte Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau für einzelne Unterkategorien abgestuft werden.

Als potenzielle Bündelungsoptionen werden folgende Infrastrukturen betrachtet:

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen inkl. Bahnstromnetz

- 110-kV-Freileitung, inkl. geplante
- 220-kV-Freileitung
- 380-kV-Freileitung, inkl. geplante

Erdgebundene lineare Infrastruktur

- Gasleitung, inkl. Planung
- Produktenleitungen
- Wasserleitungen

Straßenverkehr

- Bundesautobahn, inkl. geplante
- Bundesstraße, inkl. geplante
- Landes- / Staatsstraße, inkl. geplante

Schieneverkehr

- Schiene, inkl. geplante

Eine generelle Konfliktminderung der verschiedenen Raumkategorien bei einer geschlossenen Bauweise bzw. der Nutzung von Bündelungsoptionen ist aufgrund der unterschiedlich zu bewertenden räumlichen Auswirkungen auf die einzelnen Unterkategorien nicht möglich. In Tabelle 29 wird daher bezogen auf die einzelne Unterkategorie geprüft, ob eine geschlossene Bauweise bzw. eine Parallelverlegung zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur (Bündelung) des Erdkabels zur Abstufung des Konfliktpotenzials beitragen kann oder nicht. So können beispielsweise Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft unter Verwendung der geschlossenen Bauweise ohne Beeinträchtigung gequert werden, während Rohstoffabbaugebiete trotz einer Querung in geschlossener Bauweise durch den Verlust der Nutzungsfunktion weiter beeinträchtigt wären.

Die Wirkung einer Parallelverlegung ist von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig. Wirkungen können zu geringeren Gesamtwirkungen führen, sich aber auch verstärken oder zu neuen, zusätzlichen Wirkungen führen. Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte für bestimmte Unterkategorien durch die Nutzung von Bündelungsoptionen scheidet daher aus. Trotz allem ist eine potenzielle Abstufung des Konfliktpotenzials aufgrund einer Parallelverlegung des Erdkabels auf be-

stimmte Unterkategorien beschränkt (vgl. Tabelle 29). Durch die Nutzung von Bündelungsoptionen kann beispielsweise eine Verringerung von Zerschneidungswirkungen in Wald und Gehölzstrukturen erreicht werden, während eine Parallelverlegung des Erdkabels keinen Einfluss auf die Belange des Bodenschutzes besitzt.

Tabelle 29: Einfluss der Ausbauf orm auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelnen Unterkategorien

| Belange der Raumordnung | | | Abstufung Konfliktpotenzial | |
|-------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|------------|
| Struktur | Kategorie | Unterkategorie | Geschlossene Bauweise | Bündelung* |
| Entwicklung Gesamttraum | Entwicklung des Gesamttraumes | - | - | - |
| | | | | |
| Siedlungsstruktur | Raum- und Siedlungsstruktur | Raumstruktur | - | - |
| | | Entwicklungsachsen | - | (X) |
| | | Zentrale Orte | - | - |
| | | Siedlungsentwicklung | - | - |
| | | Entwicklung von Gewerbe und Industrie | - | - |
| | | Entwicklung der Versorgungsstruktur | - | - |
| Freiraumstruktur | Freiraumschutz | Naturschutz | X | (X) |
| | | Landschaftsschutz, Kulturlandschaft | X | (X) |
| | | Wald | X | (X) |
| | | Klima/Luft | - | - |
| | | Bodenschutz | X | - |
| | | Freiraumverbund | X | (X) |
| | | Regionale Grünzüge und Trenngrün | X | (X) |
| | | Hochwasserschutz | - | - |
| | Gewässerschutz | X | (X) | |
| | Land- und | Landwirtschaft | X | - |

| Belange der Raumordnung | | | Abstufung Konfliktpotenzial | |
|-------------------------|-------------------------------|---|-----------------------------|------------|
| Struktur | Kategorie | Unterkategorie | Geschlossene Bauweise | Bündelung* |
| | Forstwirtschaft | Forstwirtschaft | X | (X) |
| | | | | |
| | Erholung und Tourismus | Freiraumgestützte Erholung | X | (X) |
| | | Sport- und Freizeiteinrichtungen | X | - |
| | Tourismusschwerpunkte | X | (X) | |
| Infrastruktur | Verkehr | Schienerverkehr | X | - |
| | | Straßenverkehr | X | - |
| | | Luftverkehr | - | - |
| | | Schiffsverkehr | X | - |
| | | Transport- und Logistikzentren | - | - |
| | | Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) | X | - |
| | Entsorgung | Abfallwirtschaft | - | - |
| | | Abwasserwirtschaft | - | - |
| | Energieversorgung | Hochspannungsleitungen | - | - |
| | | Rohrleitungen | X | - |
| | | Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) | - | - |
| | Erneuerbare Energien | Windenergie | - | - |
| | | Solarenergie | - | - |
| | | Biogas | - | - |
| | | Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme) | - | - |
| | Kommunikation | Richtfunk | - | - |

| Belange der Raumordnung | | | Abstufung Konfliktpotenzial | | |
|---------------------------------|---|--|--|------------|---|
| Struktur | Kategorie | Unterkategorie | Geschlossene Bauweise | Bündelung* | |
| | | Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) | - | - | |
| | Wasserwirtschaft | Trinkwassergewinnung | - | - | |
| | | Grundwasserschutz | - | - | |
| | | Leitungen | X | - | |
| | | Speichereinrichtungen | - | - | |
| | Rohstoffe | Rohstoffabbau | - | - | |
| | | Rohstoffsicherung | - | - | |
| | | Bergbaufolgegebiete | X | (X) | |
| | Sonstige räumliche Erfordernisse | Gebiete zum Zwecke der Verteidigung | Militär, militärische Verteidigung | - | - |
| | | Katastrophenschutz | Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung | - | - |
| Altlasten und Konversion | | - | - | - | |

Erläuterungen zur Tabelle

X = Abstufung des Konfliktpotenzials
(X) = Abstufung des Konfliktpotenzials ist im Einzelfall möglich
 - = Keine Abstufung des Konfliktpotenzials

Intensität Abstufung Konfliktpotenzial:
 - Bei geschlossener Bauweise erfolgt eine Abstufung des Konfliktpotenzials um eine Stufe
 - Bei Bündelung erfolgt eine einzelfallbezogene Abstufung des Konfliktpotenzials
 (lediglich im Bereich der Arbeitsstreifenbreite (ca. 40 m), welcher in geschlossener Bauweise oder gebündelt durchlaufen wird)

* Als Bündelungsoption wird ein Abstand von 100 m Gesamtstreifenbreite, also 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen (Bündelung mit Hoch- und Höchstspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, Bundesstraße, Landesstraße, Schienenweg und erdverlegte lineare Infrastruktur). Bei Bundesautobahn einschl. Anbauverbotszone insgesamt von 160 m.

5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)

Das Konfliktpotenzial wird durch die Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 5.1) mit der jeweiligen Ausbauf orm (vgl. Kapitel 5.2) abgeleitet. Folglich beschreibt das Konfliktpotenzial den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer raumkonkret dargestellten raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauf orm. Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen werden in Kapitel 0 berücksichtigt.

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über die gesamte Breite des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes zuzüglich des beidseitigen Untersuchungsraumes von je 100 m. Zur Ermittlung des vorhabenbedingten Wirkraumes, innerhalb dessen sich eine Konfliktminderung auswirken kann, wird die potenzielle Trassenachse herangezogen. Der Wirkraum einer geschlossenen Bauweise oder einer Bündelungsoption ergibt sich aus dem Regelarbeitsstreifen und beträgt somit insgesamt ca. 40 m (ca. 20 m beidseitig der potenziellen Trassenachse).

Wie in Tabelle 29 dargelegt, können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen, abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. Die Verringerung des Konfliktpotenzials durch Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur kann dabei lediglich bei positiven Wirkungen (z. B. wenn Wald / Gehölzstrukturen vorhanden) erfolgen und wird daher einzelfallbezogen vorgenommen. Die Konfliktabstufung durch eine geschlossene Bauweise erfolgt ebenfalls nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Unterkategorien.

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wird für die betroffenen Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau mit der Wirkintensität der jeweiligen Ausbauf orm verknüpft. Die in Tabelle 30 dargestellte Bewertungsmatrix wird für die grundsätzliche Verknüpfung und Einstufung des Konfliktpotenzials herangezogen. Eine mögliche Abstufung des Konfliktpotenzials erfolgt abhängig von der betroffenen Unterkategorie (vgl. Tabelle 25, Tabelle 26 und Tabelle 27) bzw. im Fall der Bündelung einzelfallbezogen, weshalb die Verknüpfungsmatrix lediglich als Einstufungshilfe dient und die Bewertung des Konfliktpotenzials von der abgebildeten Matrix abweichen kann.

Tabelle 30: Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials

| Spezifisches Restriktionsniveau (vgl. Tabelle 25, Tabelle 26 und Tabelle 27) | Konfliktpotenzial | |
|---|--------------------------------|--|
| | Offene Bauweise ohne Bündelung | Geschlossene Bauweise (für die in Tabelle 29 geprüften Unterkategorien) |
| sehr hoch (sh) | sh | h |
| hoch (h) | h | m |
| mittel (m) | m | g |
| gering (g) | g | g |

In den Konfliktbereichen des Trassenkorridors, in denen das Vorhaben in offener Bauweise und mangels Bündelungsoption ungebündelt realisiert wird, bildet das spezifische Restriktionsniveau unmittelbar das Konfliktpotenzial ab, da die offene, ungebündelte Bauweise als Referenzzustand angenommen wird.

Werden Konfliktbereiche des Trassenkorridors in geschlossener Bauweise gequert und ist eine Abstufung des Konfliktpotenzials für die betroffene Unterkategorie möglich (vgl. Tabelle 29), wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau um eine Stufe herabgestuft.

Kann in Konfliktbereichen eine positive Wirkung aufgrund der Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen werden (Bündelung) und ist die Realisierbarkeit der Parallelverlegung durch die Lage der potenziellen Trassenachse einzelfallbezogen geprüft worden, wird das Konfliktpotenzial aufgrund bereits vorhandener Vorbelastung des Raumes einzelfallbezogen herabgestuft.

Die Prüfung auf Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit konfliktmindernder Wirkung erfolgt lediglich für die in Tabelle 29 geprüften Unterkategorien und wird im Einzelfall entschieden. Dabei wird zunächst die maximale Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur angenommen. Innerhalb dieser Bereiche erfolgt eine Einzelfallprüfung ob eine konfliktmindernde Wirkung angenommen werden kann. Weiter weg liegende Bündelungsoptionen führen in keinem Fall zu einer Minderung des Konfliktpotenzials. In der Regel wird eine maximale Wirkung von 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen. Bei Bundesautobahnen einschl. Anbauverbotszone werden 80 m angenommen. Somit werden alle Bündelungsoptionen, deren maximaler Wirkraum von insg. 100 m bzw. bei Bundesautobahnen 160 m sich mit der potenziellen Trassenachse überschneidet, im Einzelfall geprüft.

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden. Für die Darstellung der Konflikte wird aufgrund der Übersichtlichkeit das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden nur die übergeordneten Konflikte bei Überlagerungen auf den Karten abgebildet (z. B. wenn bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie die im Entwurf befindlichen Vorbehaltsgebiete für Windenergie überlagern). In den Tabellen der Steckbriefe (vgl. Anhang I), sowie in den thematischen Karten sind alle Flächen dargestellt, die ein mittleres, hohes oder sehr hohes spezifisches Restriktionsniveau aufweisen. Diese werden inklusive der Konflikt-Beschriftung, Kilometerangaben im Trassenkorridorsegment, der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus, einer Konfliktbeschreibung (ggf. vorhandener Konfliktminderung) und der Einstufung des Konfliktpotenzials aufgelistet.

5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die Beurteilung der Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens und das daraus resultierende Konfliktpotenzial der nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen erfolgt ähnlich der Vorgehensweise bei zeichnerisch fixierten, raumordnerischen Festsetzungen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.3). So wird für textlich raumkonkrete, raumordnerische Festlegungen ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet und anschließend ein Konfliktpotenzial ermittelt.

Relevanten raumordnerischen Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positiv-planerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden daher in Kapitel 6.3 verbal-argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) herangezogen.

Ergänzend zu Tabelle 25, Tabelle 26 und Tabelle 27, innerhalb derer das spezifische Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung ermittelt wurde, folgt in Tabelle 31 die Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus der nicht zeichnerisch fixierten Erfordernisse der Raumordnung. Grundlage hierzu bilden die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten betrachtungsrelevanten Ziele und Grundsätze, wobei im Folgenden nur noch die textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen und keine positivplanerischen Belange dargestellt werden. Im Freistaat Sachsen werden keine textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen aufgeführt.

Das Konfliktpotenzial für textlich raumkonkrete Festlegungen wird zusammen mit den zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) ermittelt. Die Definition, nach der die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus erfolgt, ist Tabelle 28 zu entnehmen.

Tabelle 31: Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | | Begründung |
|-------------------------|---|---------|--------------------------------|--|-------|-------|-------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/ G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | | |
| | | | | BY-01 | BY-04 | BY-05 | TH-06 | |
| Freiraumschutz | Wald <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Landschaft (lfd. Nr. BY-04) | Z | h | x | h | x | x | <p>„Im Osten und Süden des Mittelbereichs Hof und Südosten des Mittelbereichs Münchberg sollen [...] und das Bärenholz als großflächige Waldgebiete erhalten [...] werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.4.3.2, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| | Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Grünes Band (lfd. Nr. TH-06) | G | g | x | x | x | g | <p>„Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten werden“ (vgl. lfd. Nr. TH-06, Kap. 4.1, 4-3 G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| Verkehr | Schienerverkehr <ul style="list-style-type: none"> Leistungsfähigkeit Schienennetz (lfd. Nr. BY-04) | Z | m | x | m | x | x | <p>„[...] Die Verbindungen [...] (Nürnberg-)/Marktredwitz /Bayreuth-Hof (-Leipzig/Dresden) (Franken-Sachsen-Magistrale) [...] sind unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes zu elektrifizieren und auszubauen“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.1, Z).</p> <p>„Die Oberzentren in der Region sollen in den Schienenfernverkehr eingebunden werden. Begründung: [...] Zur dauerhaften Erhaltung der durchgehenden Verbindung Würzburg–Hof bzw. Bayreuth und zur Optimierung des Schienengüterverkehrs in und aus Richtung Westen sind die Elektrifizierung und die Wieder-</p> |

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | | Begründung |
|-------------------------|--|---------|--------------------------------|--|-------|-------|-------|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/ G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | | |
| | | | | BY-01 | BY-04 | BY-05 | TH-06 | |
| | | | | | | | | <p>herstellung des zweiten Gleises zwischen Marktschorgast und Stammbach deshalb zu realisieren [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. V.1.3.2, Abs.2, G).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| | Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbau (lfd. Nr. BY-04) | Z | m | x | m | x | x | <p>„Das Straßennetz ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Immissions-schutzes so zu erhalten und auszubauen, dass es eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet und dem Fernverkehr gerecht wird. Dabei kommt dem punktuellen, bestandsorientierten Ausbau zwischen Oberfranken und der Tschechischen Republik im Zuge der B 303 und dem zweibahnigen Ausbau zwischen der Staatsgrenze und der Anschlussstelle Marktredwitz-West eine besondere Bedeutung zu“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. V.1.4.1, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |
| | Luftverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt luftverkehrsmäßige Anbindung (lfd. Nr. BY-05) | Z | sh | x | x | sh | x | <p>„Für die luftverkehrsmäßige Anbindung der Region ist die Erhaltung des Verkehrslandeplatzes Weiden-Latsch sicherzustellen“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. IX.6.1, Z).</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p> |

| Raumordnerische Belange | | | Allgemeines Restriktionsniveau | Spezifisches Restriktionsniveau | | | | |
|--|---|---------|--------------------------------|--|-------|-------|-------|------------|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III b.) unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/ G | (vgl. Tabelle 11) | Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | | | | Begründung |
| | | | | BY-01 | BY-04 | BY-05 | TH-06 | |
| <p>Erläuterungen zur Tabelle</p> <p>Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.</p> | | | | | | | | |

6 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung

Die Prüfung der Konformität mit den zeichnerisch darstellbaren Belangen der Raumordnung erfolgt basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau (vgl. Kapitel 6.1) und dem ermittelten Konfliktpotenzial (vgl. Kapitel 5.3) für die Kategorien / Unterkategorien in allen Trassenkorridorsegmenten zuzüglich des beidseitigen 100 m breiten Aufweitungsbereiches.

In den Steckbriefen (vgl. Anhang I) werden die Bewertungen für die innerhalb des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes und des Aufweitungsbereiches liegenden Flächen verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Für die Bewertung der Konformität werden die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) angenommen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Auch Gebiete mit „geringem“ Konfliktpotenzial werden in der Konformitätsbetrachtung mit aufgeführt, auch wenn bei diesen Flächen i. d. R. von einer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden kann. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ wird dargelegt, inwiefern ein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt („Nicht-Konformität“), bzw. Konformität unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- „Die geringe räumliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (z. B. spezielle Bodenschätze) und somit die Bedeutung der Ausweisung (BNETZA 2017, S. 28)“.
- „[...] Die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand [...]: Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z. B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird (BNETZA 2017, S. 28f)“.
- Geeignete Maßnahmen, soweit deren Wirksamkeit zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten dargelegt werden kann, so z. B. die Reduzierung des Arbeitsstreifens in Waldbereichen auf ca. 30 m, um im konkreten Einzelfall die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu reduzieren (vgl. Kapitel 2.3.1).

Die Bewertung der Konformität erfolgt anhand der folgenden 3-stufigen Bewertungsskala:

| | | |
|---|---|--------------------------|
| Konformität kann nicht erreicht werden | Konformität kann erreicht werden | Konformität geben |
|---|---|--------------------------|

Die Konformität mit den Belangen der Raumordnung ist entweder gegeben, kann nicht erreicht werden oder kann unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden. Die an den Gesamtmaßnahmenkatalog des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2 ff.) angelehnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Konflikte mit den Belangen der Raumordnung zu verhindern oder zu reduzieren. Ein großer Teil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte detailliert geplant werden. Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.

In der nachfolgenden Tabelle 32 sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer potenziellen Wirksamkeit auf die jeweiligen betrachtungsrelevanten Unterkategorien zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 32: Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien

| Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme* | Zuordnung der betrachtungsrelevanten Unterkategorien |
|---|--|
| Angepasste Feintrassierung | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsachsen • Siedlungsentwicklung • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaftsschutz • Wald • Freiraumverbund • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Tourismusschwerpunkte • Schienenverkehr • Straßenverkehr • Windenergie • Trinkwassergewinnung • Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete) |
| Umweltbaubegleitung | <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Trinkwassergewinnung |
| Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement | <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Forstwirtschaft |
| Bautabuflächen | <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Freiraumverbund • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Trinkwassergewinnung |
| Eingegengter Arbeitsstreifen | <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Forstwirtschaft • Trinkwassergewinnung |
| Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien | <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Regionale Grünzüge und Trenngrün • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Trinkwassergewinnung |

| Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme* | Zuordnung der betrachtungsrelevanten Unterkategorien |
|--|--|
| Schutz vor Bodenverdichtung | <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung |
| Bodenlockerung / Rekultivierung | <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung |
| Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung | <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung |
| Verwendung inerter und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z. B. Z0-Material) | <ul style="list-style-type: none"> • Trinkwassergewinnung |
| Hydrogeologische Baubegleitung | <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Trinkwassergewinnung |
| Erläuterungen zur Tabelle *Die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angelehnt an die im Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung aufgeführten Maßnahmen (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2 ff.). | |

6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Für zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), raumkonkrete Belange der Raumordnung, für die gemäß Kapitel 5.4 ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau und anschließend ein Konfliktpotenzial abgeleitet wurde, erfolgt die Bewertung der Konformität entsprechend der zeichnerisch dargestellten Belange der Raumordnung.

Zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), nicht raumkonkrete Belange der Raumordnung werden, wie schon in Kapitel 3.2.2 dargelegt, im Regelfall in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Positivplanerische Belange der Raumordnung, für die aufgrund der fehlenden räumlichen Festlegung ebenfalls keine Aussagen zur konkreten Bauausführung oder zu Bündelungsoptionen möglich sind und für die daher keine Ableitung eines Konfliktpotenzials erfolgt, werden innerhalb der Steckbriefe (vgl. Anhang I) verbal-argumentativ behandelt. Eine Konformitätsbewertung findet diesbezüglich nicht statt. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden in Einzelfällen insbesondere aufgrund von Hinweisen der Plangeber mit aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Tabelle 33 dokumentiert.

Tabelle 33: Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|-------------------------|---|-----|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| Freiraumschutz | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche (lfd. Nr. BY-04) | Z | <i>„[...] Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil A, Kap. II.2.2, Z).</i> Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einem raumbedeutsamen Verlust |

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|-------------------------|---|-----|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| | | | großflächiger bisher nicht oder nur gering beeinträchtigter Landschaftsbereiche auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben. |
| | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„In den Naturräumen Hohes Fichtelgebirge, Selbstwunsiedler Hochfläche, Nordwestlicher Frankenwald und Nördliche Frankenalb sollen großräumige Gebiete als Naturparke mit Schutzzonen festgesetzt werden. Sie sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.3.4, Z).</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einem raumbedeutsamen Verlust bzw. einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung der Naturräume auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet für die entsprechenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (BY-05, Teil B, Kap. I.2.1, G) sowie im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt.</p> |
| | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Feuchtgebiete (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„In allen Teilen der Region soll der Bestand an Feuchtgebieten nicht verringert werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.4.2.6, Z).</p> <p>Sämtliche Gewässer inkl. ihrer Uferstrukturen werden in geschlossener Bauweise gequert, weshalb nicht von einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung von Uferflächen auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung weiterer Feuchtflächen kann durch folgende Maßnahmen reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Umweltbaubegleitung - Bautabuflächen - Eingegengter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien <p>Eine Beeinträchtigung der Feuchtflächen kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flä-</p> |

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|-------------------------|--|-----|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| | | | chen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt. |
| | Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Charakteristische naturnahe Biotop (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„Charakteristische naturnahe Biotop sollen in Funktion und Umfang gesichert und erhalten werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.1.4, Z).</p> <p>Folgende Maßnahmen können eine Beeinträchtigung der charakteristischen naturnahen Biotop reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Umweltbaubegleitung - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement - Bautabuflächen - Eingeengter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsf lächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien <p>Eine Beeinträchtigung der charakteristischen naturnahen Biotop kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt.</p> |
| | Wald Funktionswälder (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. III.2.2.1, Z).</p> <p>Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet und waldbirtschaftlich genutzt werden. Auch ökologische Funktionen und Erholungsfunktionen können unter Zuhilfenahme von Maßnahmen in einem eingeschränkten Grad erfüllt werden. Folgende Maßnahmen können eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Umweltbaubegleitung - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement - Bautabuflächen |

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|-------------------------|--|-----|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| | | | <p>- Eingegelter Arbeitsstreifen</p> <p>- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Funktionswäldern kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt.</p> |
| | <p>Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> Laubwälder und naturnahe Mischwälder (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„Laubwälder und naturnahe Mischwälder sollen erhalten, [...] werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.4.2.11, Z).</p> <p>Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet und waldwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einer raumbedeutsamen Verringerung des Laubholzanteils und der damit verbundenen Verfremdung des Landschaftsbildes auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben.</p> |
| | <p>Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> Funktionswald Erholung (lfd. Nr. BY-04) | | <p>„In den Nahbereichen Bayreuth, Bindlach, Hof, Kulmbach, Neuenmarkt/Wirsberg, Weidenberg und Wunsiedel sollen die nach dem Waldfunktionsplan geeigneten, vorrangig der Erholung dienenden Waldflächen bestmöglich erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. III.2.2.2, Z)</p> <p>Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet werden. Erholungsfunktionen können unter Zuhilfenahme von Maßnahmen in einem eingeschränkten Grad erfüllt werden. Folgende Maßnahmen können eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Umweltbaubegleitung - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement - Bautabuflächen - Eingegelter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien |

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|----------------------------------|--|-----|--|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| | | | Eine Beeinträchtigung der nach dem Wald funktionsplan geeigneten, vorrangig der Erholung dienenden Waldflächen kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt. |
| | Wald <ul style="list-style-type: none"> Regional und lokal für Klima- und Immissionschutz bedeutsame Wälder (lfd. Nr. BY-05) | | <p>„Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-05, Teil B, Kap. III.3.2, Z).</p> <p>Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einer raumbedeutsamen Verringerung der Flächensubstanz regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamer Wälder auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben.</p> |
| | Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen, [...] sollen weiterhin freigehalten werden“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.4.2.7, Z).</p> <p>Das Vorhaben wird grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel realisiert, weshalb nicht von einer raumbedeutsamen oberirdischen Beeinträchtigung von unberührten Talabschnitten auszugehen ist. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben.</p> |
| | Gewässerschutz <ul style="list-style-type: none"> Oberirdische Fließgewässer und ihre Talräume (lfd. Nr. BY-04) | Z | <p>„Die oberirdischen Fließgewässer, [...] sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. [...]“ (vgl. lfd. Nr. BY-04, Teil B, Kap. I.4.2.5, Z).</p> <p>Sämtliche Gewässer inkl. ihrer Uferstrukturen werden in geschlossener Bauweise gequert, weshalb nicht von einer Beeinträchtigung oberirdischer Fließgewässer und ihrer Talräume auszugehen ist. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben.</p> |
| Erläuterungen zur Tabelle | | | |
| Z = Ziel | | | |

| Raumordnerische Belange | | | Konformität |
|----------------------------|--|---|---|
| Kategorie | Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8) | Z/G | |
| G = Grundsatz | | | |
| Konformität gegeben | | Konformität kann erreicht werden | Konformität kann nicht erreicht werden |

6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität

Trassenkorridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, gehen mit besonderem (negativem) Gewicht in den Trassenkorridorvergleich ein. Insbesondere innerhalb von Riegeln und Engstellen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung statt. Dabei kann auch der Verlauf einer potenziellen Trassenachse zur Darstellung einer möglichen Passierbarkeit in die Betrachtung einbezogen werden (BNETZA 2017). Die Ziele der Raumordnung als abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidungen sind bei der Bundesfachplanung als Belange mit hervorgehobener Bedeutung in der Abwägung zu berücksichtigen, können jedoch, bei Vorliegen entsprechend gewichtiger anderer Belange, die für einen Trassenkorridorverlauf mit Zielverstoß sprechen, auch zurückgestellt werden.

Ein Konfliktschwerpunkt besteht in TKS 057 südöstlich von Oberwildenau im Wesentlichen durch die Einengung des Passageraumes durch die beiden als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze „KS 30 - nördlich Luhe“ und „KS 29 - nordwestlich Luhe (Hotspot Luhe-Wildenau, vgl. TKS 057 im Anhang I)“. Aufgrund der noch laufenden Plangeberabstimmung ist für das südwestliche der beiden Vorranggebiete für Bodenschätze „KS 29 - nordwestlich Luhe“ noch nicht abschließend geklärt, ob ein Konflikt mit dem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiet unter Einbeziehung bautechnischer Lösungen oder durch eine angepasste Feintrassierung vermieden werden kann. Es erfolgt daher keine Zurückstellung des TKS 057. Da eine Umgehung des Vorranggebietes aufgrund des eingengten Passageraumes zwischen dem Gebiet und der BAB 93 bautechnisch schwierig ist, wird vorsorglich von einer Querung des Gebietes und damit dem Vorliegen eines unvermeidlichen Konfliktes mit einem Ziel der Raumordnung ausgegangen. Für solche Konflikte ist gemäß Untersuchungsrahmen für die Unterlage nach § 8 NABEG darzulegen, dass bei Querung des Gebietes „[...]“

1. eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
2. eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung).[...]“ (BNETZA 2017A).

Zielabweichungslösung:

Im vorliegenden Fall ist prognostisch davon auszugehen, dass diese materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vorliegen, da

- das betroffene Vorranggebiet eine geringe Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche aller vom Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesenen Vorranggebiete für Kies und Sand einnimmt (32 ha von insgesamt 1.372 ha, ca. 2 %),
- ein partieller Abbau im südlichen Teil der Fläche bereits vorgenommen wurde und aktuell nicht weitergeführt wird und
- ein zukünftiger Abbau auf Teilflächen des Vorranggebietes weiterhin möglich wäre.

Daher ist davon auszugehen, dass die Bedeutung dieser Einzelfläche nicht so groß ist, dass die Deckung des derzeitigen oder künftigen Bedarfs von Kies und Sand in der Region gefährdet wäre, wenn eine von insgesamt 41 Vorranggebieten für Kies und Sand in der Region Oberpfalz-Nord vom Vorhaben gequert würde und deshalb nicht vollständig für einen Abbau zur Verfügung stehen würde. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen der Abweichung sowohl auf die konkrete Zielvorgabe als auch auf die aus dem Regionalplan abzuleitende planerische Gesamtkonzeption als gering

einzustufen, sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürften. Das betroffene Gebiet, welchem aufgrund des derzeit anscheinend eingestellten Abbaus jedenfalls keine hervorgehobene Bedeutung zukommen dürfte, kann trotz der Querung auf Teilflächen weiter für den Abbau genutzt werden; da im Übrigen nach dem Regionalplan ausreichend andere ausgewiesene Vorranggebietsflächen für Kies und Sand zur Verfügung stehen, dürfte zudem auch mit Blick auf die Gesamtkonzeption keine Neuplanung erforderlich sein. Darüber hinaus lässt sich, insbesondere mit Blick auf die lediglich teilweise Betroffenheit des Gebiets, die einen weiteren Abbau möglich macht, auch die raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung begründen. Eine Abweichung von der Zielsetzung des Regionalplans Oberpfalz-Nord zur vorrangigen Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist somit unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge dieser Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Widerspruchslösung:

Das Vorranggebiet für Bodenschätze „KS 29 - nordwestlich Luhe“ (gemäß Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6), in Kraft getreten am 1. Februar 1989; Stand: 01.06.2018) befindet sich im TKS 057 zwischen km 8,3 - 9,1. In diesem Vorranggebiet soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden und der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. Die Querung des Gebietes kann zu erheblichen Nutzungseinschränkungen der Rohstoffgewinnung führen, wodurch die vorrangige Funktion dieses Gebietes nicht mehr gewährleistet wäre.

In diesem TKS-Abschnitt befinden sich zusätzlich folgende Festlegungen:

- BAB 93 inkl. der AS 26 „Luhe Wildenau“
- Staatsstraße St 2657
- Teilweise unbebaute, aber in Bestand befindliche Gewerbeflächen der Gemeinde Luhe-Wildenau (Obere Tratt)
- Vorranggebiet für Bodenschätze „KS 30 - nördlich Luhe“
- Stillgewässer nordwestlich der BAB 93
- Fließgewässer „Naab“

Alternative Führungen zwischen dem Gebiet und der BAB 93, dem nördlich anschließenden Vorranggebiet für Bodenschätze „KS 30 - nördlich Luhe“ oder durch die südöstliche TKS-Hälfte sind bautechnisch schwierig, verursachen eine Querung ebenfalls nicht konformer Gewerbeflächen oder ziehen eine doppelte Querung der BAB 93 innerhalb eines weniger als 2 km langen Abschnitts nach sich. Eine Umgehung des Vorranggebietes innerhalb des TKS ist aufgrund des eingengten Passageraumes daher schwierig umzusetzen.

Der Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung beruht auch auf einer veränderten Sachlage. Berücksichtigungsfähig sind dabei Umstände, die den widerspruchsberechtigten Fachplanungsträger zur Einbringung in das Aufstellungsverfahren für den Raumordnungsplan veranlasst hätten, wenn sie damals schon vorgelegen hätten, und die insoweit das maßgebliche Ziel infrage gestellt oder abwägungsfehlerhaft gemacht hätten (Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 5 Rn. 64-69). Diese Voraussetzung ist im Falle des antragsgegenständlichen Vorhabens erfüllt: Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen. Für das Vorhaben SuedOstLink ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 1 BBPlG der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Als Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Sinne der VO (EU) Nr. 347/2013 kommt dem SuedOstLink ein Vorrangstatus zu, welcher nach Art. 3 Abs. 3 der genannten Verordnung auch für Raumordnungsverfahren gilt. Das entgegenstehende Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet für Bodenschätze „KS 29 - nordwestlich Luhe“) entstammt dem Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6), in Kraft getreten am 1. Februar 1989 (Stand: 01.06.2018). Aufgrund der genannten Umstände kann unterstellt werden, dass ein endabgewogenes Ziel der Raumordnung wie das hier in Rede stehende in Kenntnis der heutigen Sachlage gegenüber dem Verwirklichungsinteresse des Vorhabens SuedOstLink hätte zurückstehen müssen. Mit der Festsetzung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG – spätestens jedoch im Verfahren nach §§ 8 ff. NABEG ist es demnach zu einer „geänderten oder abwägungsrelevant verfeinerten Planungsabsicht des jeweils widerspruchsberechtigten Fachplanungsträgers“ gekommen, welche bereits als raumordnungsrechtlich relevante „Änderung der Sachlage“ zu verstehen ist (Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 5 Rn. 64-69). Die materiellen Voraussetzungen für einen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 ROG sind mithin erfüllt.

7 Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Diese beinhalten wie in Kapitel 1.5.2 dargelegt:

- a) Die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen (z. B. Planungen der Straßenbauverwaltung und Sonderbauflächen).
- b) Fachplanungen und sonstige Planungen (z. B. touristische und regionale Entwicklungskonzepte).
- c) Bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Dafür wurden neben den Regierungen von Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord (jeweils Freistaat Bayern), dem Thüringer Landesverwaltungsamt sowie dem Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen, die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden abgefragt, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt C liegen.

Einer Betrachtungsrelevanz wurden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Kapitel 3.2.3 unterzogen. Die relevanten Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt C werden hingegen in Kapitel 4.7 tabellarisch aufgeführt. Das methodische Vorgehen zur Bewertung der Konformität ist in Kapitel 0 dargelegt und orientiert sich weitestgehend an dem Methodenpapier BNetzA (BNetzA 2017). Mögliche Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Konformitätsbewertung erfolgen tabellarisch in den Steckbriefen (Anhang I).

8 Gegenüberstellende Betrachtung der TK-Stränge

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“.

Im Rahmen des Gesamialternativenvergleichs (GAV) erfolgte die Auswahl vernünftiger alternativer Trassenkorridore unter Zusammenführung aller Belange. Aufgrund der Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt des zu betrachtenden Abschnitts erfolgte dieser in mehreren Stufen. Zunächst wurden kleinräumige Alternativen in Vorvergleichen gegenübergestellt, dies wurde in sechs Zweiervergleichen und einem Dreiervergleich durchgeführt (vgl. Kapitel 3 des Gesamialternativenvergleichs). Die zu vergleichenden Verläufe, die in der Folge als Trassenkorridorabschnitte (TKA) bezeichnet werden, bestehen aus einem oder mehreren Trassenkorridorsegmenten. Die in den Vorvergleichen am günstigsten bewerteten TKA der kleinräumigen Alternativen wurden im nächsten Schritt mit den zwischen den Vorvergleichen liegenden Trassenkorridorabschnitten zu sinnvollen Strängen vom Anfang- zum Endpunkt des Abschnitts zusammengeführt, die ebenfalls gegenübergestellt wurden. Es wurden insgesamt drei Stränge miteinander verglichen.

Hinsichtlich raumordnerischen Belange wird im vorliegenden Kapitel eine vergleichende Gegenüberstellung der aus den kleinräumigen Vorvergleichen hervorgegangenen Stränge für den Abschnitt C im Rahmen der RVS durchgeführt. Dies erfolgt in insgesamt vier Bewertungsschritten, die in weiten Teilen den Arbeitsschritten 1, 2, 5 und 6 des Gesamialternativenvergleichs entsprechen. Die Bewertungsschritte dienen der Gliederung der gegenüberstellenden Betrachtung der Trassenkorridorstränge und sind dabei nicht als aufeinander aufbauend zu verstehen.

1. In einem ersten Schritt werden Flächen, auf denen die Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann betrachtet.
2. Im zweiten Schritt werden die im Zuge der RVS ermittelten Flächen sehr hohen, hohen und mittleren Konfliktpotenzials betrachtet und bewertet. Die Betrachtung des Konfliktpotenzials lässt eine über den ersten Schritt hinausgehende Differenzierung des betrachteten Strangs zu. Die Belegung mit den verschiedenen Stufen des Konfliktpotenzials bietet Hinweise auf den Aufwand bei der Realisierung eines Erdkabelvorhabens. Da die Realisierung auf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial schwieriger möglich ist, werden diese gegenüber der Belegung mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotenzial entsprechend stärker gewichtet.
3. Die Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen werden im dritten Schritt verbal-argumentativ in die Bewertung einbezogen.
4. Zusätzlich zu o. g. Betrachtungen findet im vierten Schritt (im GAV: sechster Bewertungsschritt) der Verlauf einer potenziellen Trassenachse (potTA) seine Berücksichtigung. Hierbei werden relevante zu querende Flächen genauer spezifiziert, verortet und bezüglich ihrer Querbarkeit unter Berücksichtigung hierfür erforderlicher Maßnahmen betrachtet. Als relevante Flächen werden hier jene eingestuft, auf denen die Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Die Betrachtung der potTA ist hierbei als zusätzlicher Bewertungsschritt zu verstehen, der an Entscheidungsrelevanz gewinnt, sollten die vorhergehenden Bewertungsschritte kein eindeutiges Ergebnis im Vergleich erzielen.

Die Prüfung der Stränge erfolgt auf quantitativer und qualitativer Ebene für Flächen, für die die Konformität nicht erreicht werden kann sowie mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotential:

- auf quantitativer Ebene werden die Flächenanteile dargestellt
- auf qualitativer Ebene erfolgt zusätzlich die Bewertung der Lage der Flächen im Raum

Eine Bewertung der Stränge in Bezug auf Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen wird einzelfallbezogen und verbal-argumentativ vorgenommen.

In einem Zwischenfazit jedes Bewertungsschritts wird der relevante Unterschied zum jeweils „besten“ Trassenkorridorabschnitt („Vorteil“) fachgutachtlich verbal-argumentativ als „deutlicher“ oder „leichter Nachteil“

gewertet. Ergibt sich aus dem Vergleich kein eindeutiger Unterschied, werden die Stränge als „gleichwertig“ eingestuft.

| | | | |
|---------|--------------|-------------------|---------------------|
| Vorteil | gleichwertig | leichter Nachteil | deutlicher Nachteil |
|---------|--------------|-------------------|---------------------|

In einem verbal-argumentativen Gesamtfazit werden die Erkenntnisse aus den einzelnen Bewertungsschritten abschließend fachgutachterlich bewertet. Die Gewichtung der Bewertungsschritte untereinander ist hierbei nicht vorgegeben, vielmehr wird einzelfallbezogen geprüft, welches Gewicht die Kriterien für den konkreten Vergleichsfall haben. Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorverläufe, die aus den umweltrelevanten Aspekten entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern Abweichungen in der Bewertung im Vergleich zur Bewertung der Trassenkorridorstränge im GAV bestehen.

8.1 Vergleich der TK-Stränge

Der Vergleich der Stränge erfolgt unter Berücksichtigung der in der vorhergehenden Methode beschriebenen Bewertungsschritte 1, 2, 3 und 4 hinsichtlich der Belange der RVS. Zuvor erfolgt eine Kurzbeschreibung der zu vergleichenden Stränge.

8.1.1 Kurzbeschreibung der zu vergleichenden Stränge

Verglichen werden in dem 3er-Strangvergleich die Stränge C08a, C08b und C08c. In der nachfolgenden Tabelle 34 ist zu entnehmen, aus welchen Trassenkorridorsegmenten sich die drei TK-Stränge B12a, B12b und B12c zusammensetzen und welche Gesamtlänge bzw. Gesamtfläche die TK-Stränge aufweisen:

Tabelle 34: Übersicht über die zu vergleichenden Stränge C08a, C08b und C08c

| C08a | C08b | C08c |
|---|---|--|
| besteht aus TKS 031, 032_033a, 038, 044_052, 053, 054 und 057 Gesamtlänge: 135,7 km Gesamtfläche: 13.603 ha | besteht aus TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7, 040, 041, 043, 045, 047, 048_051, 053, 054, 057 Gesamtlänge: 131,5 km Gesamtfläche: 13.191 ha | besteht aus TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7, 040, 041, 043, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_56a5, 049_056a7, 49_056a8, 049_056a10 Gesamtlänge: 137,4 km Gesamtfläche: 13.773 ha |

Die Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge kann in Abbildung 8 nachvollzogen werden. Alle drei Stränge beginnen an der Landesgrenze zwischen den Freistaaten Thüringen und Bayern nahe des Dreiländerecks Thüringen / Sachsen / Bayern und bilden eine Weiterführung der beiden aus nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung kommenden TKS 028b und 030c des Abschnitts B. In ihrem weitgehend südlichen Verlauf führen die drei Stränge bis zu ihrem gemeinsamen Knotenpunkt westlich von Pfreimd. Die anschließende Fortsetzung in Richtung Südwesten bzw. Süden wird durch die beiden TKS 060 und 059 des Abschnitts D gebildet.

Die westliche Verlaufsvariante wird durch den Strang C08a gebildet, welcher zu Beginn in südwestlicher Richtung das östlich gelegene Hof, die Stadt Münchberg sowie das Fichtelgebirge im Westen umgeht. Nachdem der Strang westlich von Bad Berneck den Weißen Mains quert, nimmt er eine südliche Richtung ein, und umgeht dadurch das westlich gelegene Bayreuth. Anschließend führt der Strang C08a in Richtung Südosten und verläuft dabei zwischen den östlich des Stranges C08a gelegenen Städten Weidenberg und Kemnath sowie den westlich gelegenen Städten Neustadt am Kulm und Pressath. Ab südlich von Parkstein verläuft der Strang C08a bis zu seinem Ende weitgehend geradlinig in Richtung Süden und quert dabei den

Manteler Forst, umgeht das östlich gelegene Weiden i. d. Oberpfalz und endet nach der Querung des Neudorfer Waldes westlich von Pfreimd.

Der sowohl aus Teilen des Stranges C08a als auch des Stranges C08c bestehende Strang C08b führt zu Beginn in weitgehend südlicher Richtung östlich an Hof und Schwarzenbach a. d. Saale sowie westlich an Rehau vorbei. Nach der Querung des Martinlamitzer Forstes orientiert sich der Strang C08b am Verlauf des Ostbayernrings in Richtung Südosten und führt nördlich an Marktleuthen und Marktredwitz vorbei bis Mitterteich. Nach der östlichen Umfahrung von Mitterteich knickt der Strang C08b in südwestliche Richtung ab, folgt bis nördlich von Windischeschenbach dem Verlauf der BAB 93 und verläuft ab Parkstein bis zu seinem Ende weitgehend geradlinig in Richtung Süden. Demselben Verlauf des Stranges C08a folgend, quert der Strang C08b dabei den Manteler Forst, umgeht das östlich gelegene Weiden i. d. Oberpfalz und endet nach der Querung des Neudorfer Waldes westlich von Pfreimd.

Die östliche Verlaufsvariante C08c führt zu Beginn, wie der Strang C08b, in weitgehend südlicher Richtung östlich an Hof und Schwarzenbach a. d. Saale sowie westlich an Rehau vorbei. Nach der Querung des Martinlamitzer Forstes orientiert sich der Strang C08c am Verlauf des Ostbayernrings in Richtung Südosten und führt nördlich vorbei an Marktleuthen und Marktredwitz bis Mitterteich. Nach der östlichen Umfahrung von Mitterteich umgeht der Strang C08c Tirschenreuth auf dessen östlicher Seite und führt anschließend in südwestlicher Richtung westlich am Oberpfälzer Wald vorbei. Nördlich von Püchersreuth knickt der Strang C08c nach Süden ab und umgeht Weiden i. d. Oberpfalz auf dessen östlicher Seite. Nach der Querung der BAB 6 verläuft der Strang C08c in südwestlicher Richtung zwischen den Städten Wernberg-Köblitz im Norden und Pfreimd im Süden hindurch und trifft nach der erneuten Querung der BAB 6 südwestlich des AK Oberpfälzer Wald auf den gemeinsamen Knotenpunkt der drei Stränge westlich von Pfreimd.

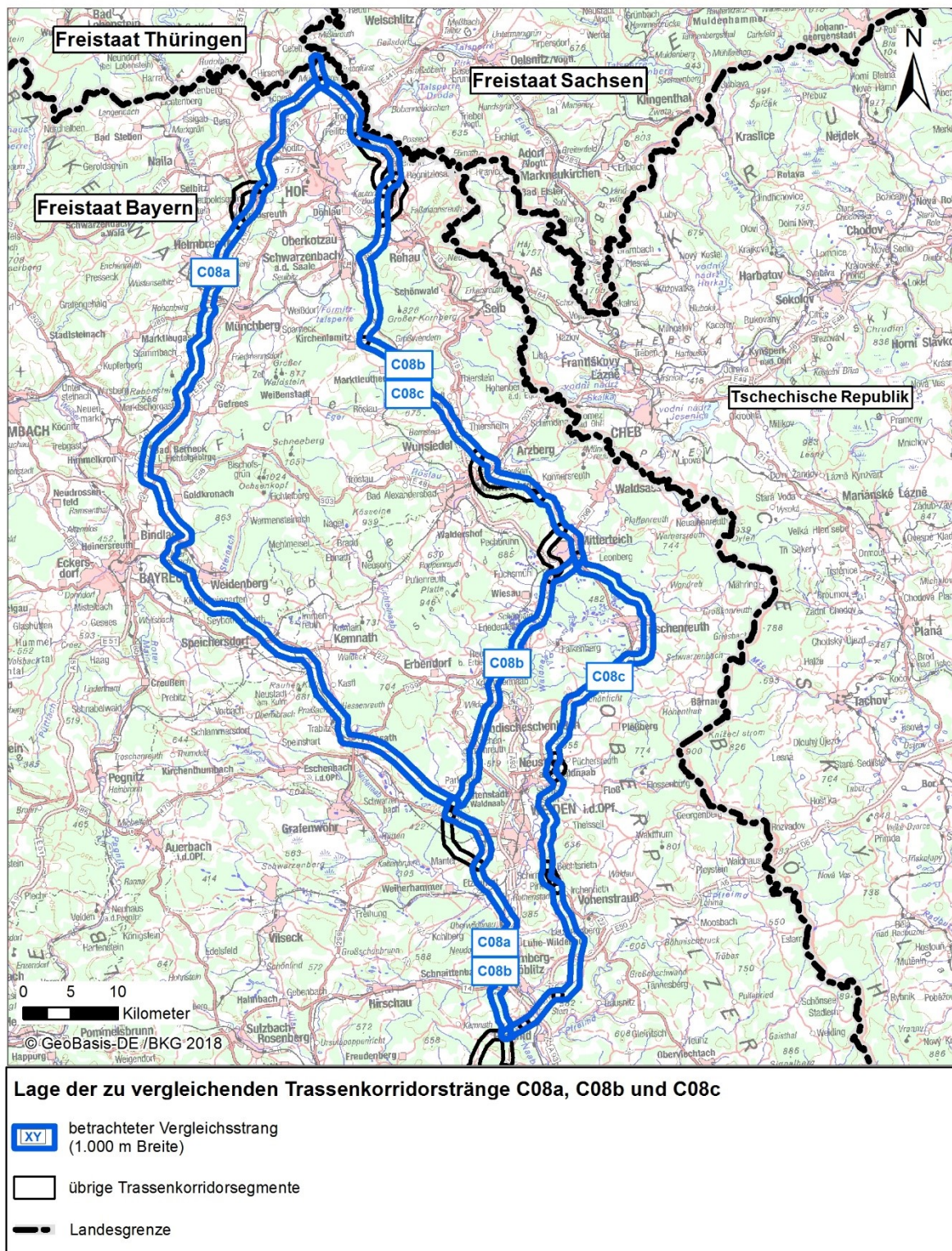


Abbildung 8: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge C08a, C08b und C08c

8.1.2 Vergleich der Stränge anhand Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann zeigen bezüglich der absoluten Flächenbelegung einen deutlichen Nachteil für den Strang C08b und einen leichten Nachteil für den Strang C08a. Im Strang C08a finden sich insgesamt zwei Hotspots (Weiden-West und Luhe Wildenau), während der Strang C08b insgesamt drei Hotspots (Gumpertsreuth, Weiden-West und Luhe Wildenau) aufweist und im Strang C08c lediglich ein riegelhaft vorliegender RVS Hotspot (Gumpertsreuth) besteht. Der Strang C08c ist somit sowohl in Bezug auf dessen absolut geringere Flächenbelegung als auch aufgrund der Anzahl der Hotspots als leicht vorteilhaft zu bewerten.

Tabelle 35: Übersicht über die in den Strängen vorkommenden Hotspots

| Hotspots | | |
|--|---|---|
| C08a | C08b | C08c |
| <ul style="list-style-type: none"> Weiden West Luhe-Wildenau | <ul style="list-style-type: none"> Gumpertsreuth Weiden West Luhe-Wildenau | <ul style="list-style-type: none"> Gumpertsreuth |

Im Strang C08a finden sich insgesamt zwei RVS Hotspots (Weiden-West und Luhe Wildenau), während der Strang C08b insgesamt drei RVS Hotspots (Gumpertsreuth, Weiden-West und Luhe-Wildenau) aufweist und im Strang C08c lediglich ein riegelhaft vorliegender RVS Hotspot (Gumpertsreuth) besteht. Der Strang C08c ist somit aufgrund der geringeren Anzahl der RVS Hotspots als leicht vorteilhaft zu bewerten.

Tabelle 36: Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

| | C08a | C08b | C08c |
|---|--|--|---|
| <p>Flächenbelegung – Detail</p> <p>quantitativ</p> <p>Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann</p> | <p>gesamt: 357 ha / 3 %</p> <p>enthalten in den Kategorien:</p> <p>Verkehr: 9 ha / <1 %</p> <p>Rohstoffe: 62 ha / <1 %</p> <p>Bauleitplanung: 296 ha / 2 %</p> | <p>gesamt: 528 ha / 4 %</p> <p>enthalten in den Kategorien:</p> <p>Freiraumschutz: 69 ha / <1 %</p> <p>Verkehr: 9 ha / <1 %</p> <p>Rohstoffe: 121 ha / <1 %</p> <p>Bauleitplanung: 338 ha / 3 %</p> | <p>gesamt: 339 ha / 2 %</p> <p>enthalten in den Kategorien:</p> <p>Freiraumschutz: 69 ha / <1 %</p> <p>Rohstoffe: 15 ha / <1 %</p> <p>Bauleitplanung: 255 ha / 2 %</p> |
| <p>Flächenbelegung – Detail</p> <p>qualitativ</p> <p>Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann</p> | <p>Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen zumeist nur kleinflächig und vereinzelt im Strang verteilt vor. Insbesondere der Bereich zwischen Leupoldsgrün und Parkstein (TKS 044_052) ist von weitgehend freiem Passageraum gekennzeichnet. Eine Konzentration, von Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, findet sich im Bereich des Hotspots Weiden West (TKS 054) sowie</p> | <p>Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen zumeist nur kleinflächig und vereinzelt im Strang verteilt vor. Insbesondere der Bereich zwischen Kirchenlamitz und Parkstein (TKS 040, 041, 043, 045, 047, 048_051) ist von weitgehend freiem Passageraum gekennzeichnet. Eine Konzentration von Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann findet sich westlich von Schwarzenbach (TKS</p> | <p>Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen zumeist nur kleinflächig und vereinzelt im Strang verteilt vor. Insbesondere der Bereich zwischen Kirchenlamitz und östlich von Weiden i. d. Oberpfalz (TKS 040, 041, 043, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4) ist von weitgehend freiem Passageraum gekennzeichnet. Eine Konzentration von Flächen, auf denen die Konformität nicht</p> |

| | C08a | C08b | C08c |
|-------------------------------|---|---|---|
| | <p>im Bereich des Hotspots Luhe-Wildenau (TKS 057). Die Flächen werden im Wesentlichen durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan / FNP) sowie VR Bodenschätze gebildet. Zu riegelhaften Einengungen des Passageraumes kommt es durch den Hotspot des Gewerbegebietes Weiden-West sowie den, durch die beiden VR Bodenschätze nördlich und nordwestlich von Luhe und dem Industriegebiet Obere Tratt gebildeten Hotspot Luhe-Wildenau. Weitere größere in den Strang hineinragende Flächen der Bauleitplanung finden sich darüber hinaus im Bereich der Ortschaften Töpen, Leupoldsgrün, Streitau und Marktschorgast, welche jedoch einen ausreichend großen Passageraum innerhalb des Stranges belassen.</p> | <p>037a7), im Bereich des Hotspots Weiden West (TKS 054) sowie im Bereich des Hotspots Luhe-Wildenau (TKS 057). Die Flächen werden im Wesentlichen durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan / FNP), VR Bodenschätze sowie durch das großflächige Waldgebiet des Bärenholzes gebildet. Zu riegelhaften Einengungen des Passageraumes kommt es durch die gewerbliche Baufläche der Gemeinde Gattendorf südwestlich der AS 2 der BAB 93 (Hotspot Gumpertsreuth), das geplante Gewerbegebiet Weiden-West (Hotspot Weiden West) sowie den, durch die beiden VR Bodenschätze, nördlich und nordwestlich von Luhe und dem Industriegebiet Obere Tratt gebildeten, Hotspot Luhe-Wildenau. Weitere größere in den Strang hineinragende Flächen, die jedoch einen ausreichend großen Passageraum innerhalb des Stranges belassen, werden durch das südlich der B 289 gelegene Waldgebiet Bärenholz, das VR Bodenschätze nordöstlich Wiesau sowie Flächen der Bauleitplanung im Bereich der Ortschaften Münchenreuth, Regnitzlosau und Kirchenlamitz gebildet.</p> | <p>erreicht werden kann findet sich westlich von Schwarzenbach (TKS 037a7) sowie südwestlich von Bechtsrieth (TKS 049_056a5). Die Flächen werden im Wesentlichen durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan / FNP) sowie durch das großflächige Waldgebiet des Bärenholzes gebildet. Zu einer riegelhaften Einengung des Passageraumes kommt es durch die gewerbliche Baufläche der Gemeinde Gattendorf südwestlich der AS 2 der BAB 93 (Hotspot Gumpertsreuth). Weitere größere in den Strang hineinragende Flächen, die jedoch einen ausreichend großen Passageraum innerhalb des Stranges belassen, werden durch das südlich der B 289 gelegene Waldgebiet Bärenholz sowie Flächen der Bauleitplanung im Bereich der Ortschaften Münchenreuth, Regnitzlosau, Kirchenlamitz Trebsau und Irchenrieth gebildet.</p> |
| Ergebnis Zwischenfazit | leichter Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |

8.1.3 Vergleich der Stränge anhand des Konfliktpotenzials

Flächen der Raumordnung mit einem sehr hohen bis mittleren Konfliktpotenzial weisen aufgrund der absolut größeren Flächenbelegung einen deutlichen Vorteil für Strang C08c und einen deutlichen Nachteil der anderen beiden Stränge auf.

Tabelle 37: Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf das Konfliktpotenzial

| | C08a | C08b | C08c |
|---|---|--|--|
| Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials | | | |
| Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials quantitativ | gesamt: 71 ha / <1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 62 ha / <1 % Verkehr: 9,1 ha / <1 % | gesamt: 130 ha / <1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 121 ha / <1 % Verkehr: 9,1 ha / <1 % | gesamt: 15,3 ha / <1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 15,3 ha / <1 % |
| Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials qualitativ | Im Strang C08a finden sich lediglich fünf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Diese werden bis auf den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch ausschließlich durch VR Bodenschätze gebildet. Diese ragen mit Ausnahme der beiden großflächigen VR Bodenschätze, nördlich und nordwestlich von Luhe (Teil des RVS Hotspots Luhe-Wildenaue) randlich und kleinflächig in den Strang hinein. Alle Flächen belassen für sich allein gesehen einen ausreichend großen Passageraum im Strang. | Im Strang C08b finden sich lediglich sieben Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Diese werden bis auf den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch ausschließlich durch VR Bodenschätze gebildet. Es handelt sich hierbei um die östlich von Markt-leuthen sowie nördlich von Mitterteich randlich und kleinflächig in den Strang hineinragenden VR Bodenschätze sowie die großflächig ausgewiesenen VR Bodenschätze nordöstlich Wiesau, nördlich und nordwestlich von Luhe (Teil des RVS Hotspots Luhe-Wildenaue), sowie südwestlich Luhe. Alle Flächen belassen für sich allein gesehen einen ausreichend großen Passageraum im Strang. | Im Strang C08c finden sich lediglich zwei Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Es handelt sich hierbei um die östlich von Markt-leuthen sowie nördlich von Mitterteich randlich und kleinflächig in den Strang hineinragenden VR Bodenschätze |
| Flächen hohen Konfliktpotenzials | | | |
| Flächen hohen Konfliktpotenzials quantitativ | gesamt: 587 ha / 4 % enthalten in den Kategorien: Naturschutz: 0 ha / 0 % Wald: 0 ha / 0 % Windenergie: 34 ha / <1 % Rohstoffsicherung: 318 ha / 2 % Trinkwassergewinnung: 235 ha / 2 % | gesamt: 521 ha / 4 % enthalten in den Kategorien: Naturschutz: 3 ha / <1 % Wald: 70 ha / <1 % Windenergie: 151 ha / 1 % Rohstoffsicherung: 62 ha / <1 % Trinkwassergewinnung: 235 ha / 2 % | gesamt: 307 ha / 2 % enthalten in den Kategorien: Naturschutz: 3 ha / <1 % Wald: 70 ha / <1 % Windenergie: 151 ha / 1 % Rohstoffsicherung: 83 ha / <1 % Trinkwassergewinnung: 0 ha / 0 % |

| | C08a | C08b | C08c |
|--|---|---|--|
| <p>Flächen hohen Konfliktpotenzials qualitativ</p> | <p>Im Strang C08a finden sich lediglich sechs Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial. Mit Ausnahme des VR für Windkraftanlagen, welches an der Grenze zu Thüringen die gesamte Strangbreite einnimmt und des VB Bodenschätze welches westlich von Weidenberg großflächig den gesamten Strang überlagert, konzentrieren sich diese Flächen im südlichen Bereich des Stranges (TKS 054 und 057). Es handelt sich hierbei um ein im RVS Hotspot Weiden West gelegenes VR Wasserversorgung, ein nördlich an den RVS Hotspot Luhe-Wildenau anschließendes VB Bodenschätze sowie um die beiden großflächig den Strang überlagernde VR Wasserversorgung westlich und nordwestlich von Wernberg-Köblitz. Das randlich in den Strang hineinragende VR Wasserversorgung im RVS Hotspot Weiden West, das nördlich an den RVS Hotspot Luhe-Wildenau anschließende VB Bodenschätze sowie das VR Wasserversorgung nordwestlich Wernberg-Köblitz belassen einen ausreichend großen Passageraum im Strang. Alle anderen Flächen überdecken den Strang von West nach Ost durchgehend und liegen somit riegelhaft vor.</p> | <p>Im Strang C08b finden sich insgesamt zwölf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial. Es handelt sich hierbei um fünf VR für Windkraftanlagen, drei VR Bodenschätze, drei VR Wasserversorgung und das großflächige Waldgebiet Bärenholz. Während das mittlere Drittel des Stranges (TKS 040, 041, 043, 045, 047, 048_051) wenige und vergleichsweise kleine Flächen aufweist, konzentrieren sich Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial insbesondere im nördlichen (TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7) und südlichen Drittel (TKS 053, 054, 057) des Stranges. Mit Ausnahme des VR für Windkraftanlagen, welches an der Grenze zu Thüringen die gesamte Strangbreite einnimmt und den beiden großflächig den Strang überlagernde VR Wasserversorgung westlich und nordwestlich von Wernberg-Köblitz belassen diese Flächen einen ausreichend großen Passageraum im Strang. Weitere größere in den Strang hineinragende Flächen, die jedoch einen ausreichend großen Passageraum innerhalb des Stranges belassen, werden durch die VR für Windkraftanlagen nördlich von Vierschau und nördlich von Korbersdorf, das südlich der B 289 gelegene Waldgebiet Bärenholz und das nördlich des RVS Hotspots Luhe-Wildenau anschließende VB Bodenschätze gebildet.</p> | <p>Im Strang C08c finden sich insgesamt neun Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial. Es handelt sich hierbei um fünf VR für Windkraftanlagen, drei VR Bodenschätze und das großflächige Waldgebiet Bärenholz. Bis auf das großflächig und riegelhaft vorliegende VB Bodenschätze südlich von Lengenfeld b. Tirschenreuth (TKS 049_056a1) konzentrieren sich diese Flächen in der nördlichen Hälfte des Stranges (TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7, 040, 041). Mit Ausnahme des VR für Windkraftanlagen, welches an der Grenze zu Thüringen die gesamte Strangbreite einnimmt und des annähernd auf voller Strangbreite vorliegenden VB Bodenschätze südlich von Lengenfeld b. Tirschenreuth belassen diese Flächen einen ausreichend großen Passageraum im Strang. Weitere größere in den Strang hineinragende Flächen, die jedoch einen ausreichend großen Passageraum innerhalb des Stranges belassen, werden durch die VR für Windkraftanlagen nördlich von Vierschau und nördlich von Korbersdorf sowie das südlich der B 289 gelegene Waldgebiet Bärenholz gebildet.</p> |
| <p>Flächen mittleren Konfliktpotenzials</p> | | | |
| <p>Flächen mittleren Konfliktpotenzials quantitativ</p> | <p>gesamt: 628 ha / 5 % enthalten in den Kategorien:</p> | <p>gesamt: 626 ha / 5 % enthalten in den Kategorien:</p> | <p>gesamt: 300 ha / 2 % enthalten in den Kategorien:</p> |

| | C08a | C08b | C08c |
|---|---|---|---|
| tiv | <p>Naturschutz: 25 ha / <1 %</p> <p>Freiraumverbund: 0 ha / 0 %</p> <p>Regionale Grünzüge und Trenngrün: 521 ha / 4 %</p> <p>Hochwasserschutz: 197 ha / 2 %</p> <p>Landwirtschaft: 21 ha / <1 %</p> <p>Schienenverkehr: 9 ha / <1 %</p> <p>Straßenverkehr: 0 ha / 0 %</p> <p>Leitungen: 10 ha / <1 %</p> <p>Windenergie: 2 ha / <1 %</p> <p>Trinkwassergewinnung: 0 ha / 0 %</p> | <p>Naturschutz: 25 ha / <1 %</p> <p>Freiraumverbund: 7 ha / <1 %</p> <p>Regionale Grünzüge und Trenngrün: 450 ha / 3 %</p> <p>Hochwasserschutz: 195 ha / 2 %</p> <p>Landwirtschaft: 21 ha / <1 %</p> <p>Schienenverkehr: 0 ha / 0 %</p> <p>Straßenverkehr: 3 ha / <1 %</p> <p>Leitungen: 3 ha / <1 %</p> <p>Windenergie: 2 ha / <1 %</p> <p>Trinkwassergewinnung: 83 ha / <1 %</p> | <p>Naturschutz: 25 ha / <1 %</p> <p>Freiraumverbund: 7 ha / <1 %</p> <p>Regionale Grünzüge und Trenngrün: 245 ha / 2 %</p> <p>Hochwasserschutz: 37 ha / <1 %</p> <p>Landwirtschaft: 21 ha / <1 %</p> <p>Schienenverkehr: 0 ha / 0 %</p> <p>Straßenverkehr: 3 ha / <1 %</p> <p>Leitungen: 3 ha / <1 %</p> <p>Windenergie: 2 ha / <1 %</p> <p>Trinkwassergewinnung: 0 ha / 0 %</p> |
| Flächen mittleren Konfliktpotenzials qualitativ | <p>Im Strang C08a finden sich lediglich vier Flächen mit einem mittleren Konfliktpotenzial, welche ausschließlich von regionalen Grünzügen gebildet werden. Mit Ausnahme des randlich in den Strang hineinragenden regionalen Grünzugs nordwestlich von Hof überlagern diese östlich von Bayreuth sowie im Bereich des RVS Hotspot Luhe-Wildenau den Strang auf voller Breite.</p> | <p>Im Strang C08b finden sich lediglich fünf Flächen mit einem mittleren Konfliktpotenzial welche den Strang mit Ausnahme des randlich in den Strang hineinragenden regionalen Grünzugs nördlich von Trogen auf voller Breite überlagern. Es handelt sich hierbei um einen regionalen Grünzug nordöstlich von Marktredwitz, ein VR Wasserversorgung westlich von Windischeschenbach sowie zwei, im Bereich des RVS Hotspot Luhe-Wildenau gelegene, VR Wasserversorgung.</p> | <p>Im Strang C08c finden sich lediglich drei Flächen mit einem mittleren Konfliktpotenzial, welche ausschließlich von regionalen Grünzügen gebildet werden. Die beiden nordöstlich von Marktredwitz und südlich des AK Oberpfälzer Wald gelegenen regionalen Grünzüge überlagern den Strang vollständig von West nach Ost, während der Grünzug nördlich von Trogen lediglich randlich in den Strang hineinragt.</p> |
| Ergebnis Zwischenfazit | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |

8.1.4 Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen

Strang C08b wird aufgrund der langen Bündelungsoption mit dem Ostbayernring präferiert. Dahingegen weist der Strang C08a einen deutlichen Nachteil auf, hier sind im Vergleich relativ wenige Bündelungsoptionen vorhanden. Der Strang C08c weist aufgrund der etwas kürzeren Bündelungsoptionen einen leichten Nachteil gegenüber dem Strang C08b auf.

Tabelle 38: Qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge in Bezug auf Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen

| | C08a | C08b | C08c |
|--|---|--|---|
| Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen | <p><u>Schienerverkehr</u></p> <p>Im südlichen Strang ab Höflas bis nördlich von Trabitz kleinteilige Bündelungsoptionen mit der Nahverkehrsstrecke Kirchenlaibach bis Weiden.</p> <p><u>Straßenverkehr</u></p> <p>Relativ kleinteilige Bündelungsoptionen mit BAB 72, BAB 9 und BAB 93. Außerdem mehrere kleinteilige Bündelungsoptionen mit der B 15 und der B 470.</p> <p><u>Hochspannungsleitungen</u></p> <p>Längere Bündelungsoptionen mit dem bestehenden und geplanten Ostbayernring im südlichen Strang. Zusätzlich ist eine kleinteilige Bündelungsoption mit der 110-kV-Leitung (Gefrees-Bayreuth) nördlich von Bad Berneck vorhanden.</p> <p><u>Rohrleitungen</u></p> <p>Im Strang befinden sich mehrere kleinteilige Bündelungsoptionen mit bestehenden Gasleitungen.</p> | <p><u>Straßenverkehr</u></p> <p>Im nördlichen Strang ist eine Bündelungsmöglichkeit mit der BAB 93. Relativ mittig und im südlichen Bereich des Stranges verläuft die BAB 93 erneut als Bündelungsoption. Weitere kleinteilige Bündelungsoptionen entstehen durch die B 470 sowie mehrere Staatsstraßen über den gesamten Abschnitt verteilt.</p> <p><u>Hochspannungsleitungen</u></p> <p>Ab Kirchenlamitz fast durchgängige Bündelungsoptionen zum bestehenden und in Planung befindlichen Ostbayernring, entspricht ca. ¾ des Stranges. Mit den 110-kV-Leitungen (Wunsiedel - Schwarzenbach, Arzberg - Weiden), die kleinräumig in den Strang hineinragen, sind zusätzliche Bündelungsoptionen gegeben.</p> <p><u>Rohrleitungen</u></p> <p>Im Strang befinden sich mehrere kleinteilige Bündelungsoptionen mit bestehenden Gasleitungen.</p> | <p><u>Straßenverkehr</u></p> <p>Im nördlichen Strang ist eine Bündelungsmöglichkeit mit der BAB 93. Weitere kleinteilige Bündelungsoptionen entstehen durch die B 15 sowie mehrere Staatsstraßen über den gesamten Abschnitt verteilt.</p> <p><u>Hochspannungsleitungen</u></p> <p>Ab Kirchenlamitz bis Mitterteich längere Bündelungsoptionen zum bestehenden und in Planung befindlichen Ostbayernring, entspricht ca. ¼ des Stranges. Mit den 110-kV-Leitungen (Wunsiedel - Schwarzenbach, Arzberg - Weiden), die kleinräumig in den Strang hineinragen, sind zusätzliche Bündelungsoptionen gegeben.</p> <p><u>Rohrleitungen</u></p> <p>Im Strang befinden sich mehrere kleinteilige Bündelungsoptionen mit bestehenden Gasleitungen.</p> |
| Ergebnis Zwischenfazit | deutlicher Nachteil | Vorteil | leichter Nachteil |

8.1.5 Vergleich der Stränge anhand der potTA in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

Bezüglich der Länge der von der potTA gequerten Flächen, auf denen die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht erreicht werden kann, weist der Strang C08c einen deutlichen Vorteil gegenüber den anderen deutlich nachteiligen Strängen auf.

Tabelle 39: Quantitative und qualitative Betrachtung und Vergleich der Stränge unter Berücksichtigung der potTA in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

| | C08a | C08b | C08c |
|---|---|--|---|
| Länge potTA | 141,5 km | 147,6 km | 138,7 km |
| von potTA ge- querte Länge – Detail - RVS quantitativ | Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann gesamt: 1,3 km enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 1,3 km Bauleitplanung: 0,0 km | Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann gesamt: 1,7 km enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 1,3 km Bauleitplanung: 0,4 km | Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann gesamt: 0,4 km enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: 0,0 km Bauleitplanung: 0,4 km |
| von potTA ge- querte Flächen / Maßnahmen detaillierte Aus- führung | Rohstoffe <u>VR Bodenschätze „KS 30 - nördlich Luhe</u> TKS 057: km 7,7 - 8,3 <u>VR Bodenschätze „KS 29 - nordwestlich Luhe</u> TKS 057: km 8,2 - 9,1 | Rohstoffe <u>VR Bodenschätze „KS 30 - nördlich Luhe</u> TKS 057: km 7,7 - 8,3 <u>VR Bodenschätze „KS 29 - nordwestlich Luhe</u> TKS 057: km 8,2 - 9,1 Bauleitplanung <u>Gewerbliche Baufläche (FNP Gattendorf)</u> TKS 037a1: km 7,5 TKS 037a2: km 0 | Bauleitplanung <u>Gewerbliche Baufläche (FNP Gattendorf)</u> TKS 037a1: km 7,5 TKS 037a2: km 0 |
| Ergebnis Zwischenfazit | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |

8.2 Gesamtfazit

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, ergeben bezüglich der absoluten Flächenbelegung einen deutlichen Nachteil für den Strang C08b und einen leichten Nachteil für den Strang C08a. Im Strang C08a finden sich insgesamt zwei Hotspots (Weiden-West und Luhe Wildenau), während der Strang C08b insgesamt drei Hotspots (Gumpertsreuth, Weiden-West und Luhe-Wildenau) aufweist und im Strang C08c lediglich ein riegelhaft vorliegender RVS Hotspot (Gumpertsreuth) besteht.

Der Strang C08c ist somit sowohl in Bezug auf dessen absolut geringere Flächenbelegung als auch aufgrund der Anzahl der Hotspots als leicht vorteilhaft zu bewerten.

Konfliktpotenzial

In Bezug der Flächen der Raumordnung mit einem sehr hohen bis mittleren Konfliktpotenzial weist der Strang C08c einen deutlichen Vorteil und die anderen beiden Stränge einen deutlichen Nachteil aufgrund der absolut größeren Flächenbelegung auf.

Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen

Hinsichtlich der Bündelungsoption mit bandartigen Infrastrukturen ist der Strang C08b als leicht vorteilhaft gegenüber den anderen beiden Strängen zu bewerten.

Zusatzbetrachtung potTA in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann

Der Strang C08c weist hinsichtlich der Gesamtlänge der von der potTA gequerten Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann einen deutlichen Vorteil auf. Gestützt wird dieser Vorteil für den Strang C08c durch die im Vergleich geringste Anzahl der zu querenden RVS Hotspots.

Die nachfolgende Tabelle 40 zeigt eine Übersicht über die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Bewertung der Stränge aus RVS-Sicht.

Tabelle 40: Zwischen- und Gesamtbewertung der Stränge aus RVS-Sicht

| | C08a | C08b | C08c |
|---|---------------------|---------------------|-------------------|
| (1) Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann | leichter Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| (2) Konfliktpotential | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| (3) Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen | deutlicher Nachteil | Vorteil | leichter Nachteil |
| (4) potTA-Querungslängen | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |
| Gesamtbewertung der Stränge aus RVS-Sicht | deutlicher Nachteil | deutlicher Nachteil | Vorteil |

Nach der Betrachtung der Schritte 2 und 4 wird der Strang C08c als insgesamt deutlich vorteilhaft und bei Betrachtung von Schritt 1 ebenfalls als leicht vorteilhaft bewertet. Dementgegen steht die Betrachtung des Schrittes 3 der einen leichten Vorteil für den Strang C08a aufzeigt Da die Betrachtung der Schritte 2 und 4 einen deutlichen Nachteil und die Schritte 1 und 3 einen leichten Nachteil für den Strang C08a ergeben wird der deutlich nachteilige Strang C08a zuerst zurückgestellt. Im direkten Vergleich der beiden Stränge C08b und C08c stehen die höher zu gewichtenden Schritte 1 und 2 dem Schritt 3 entgegen. Aus der höheren Gewichtung der Schritte 1 und 2 ergibt sich ein jedoch ein deutlicher Nachteil für den Strang C08b. Gestärkt wird die vorteilhafte Einstufung des Stranges C08c durch die Zusatzbetrachtung der potTA-Querungslängen in Schritt 4.

Der aus den TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7, 040, 041, 043, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a8 und 049_056a10 bestehende Trassenkorridorstrang **C08c** wird somit sowohl im GAV als auch hinsichtlich der ausschließlichen Betrachtung der raumordnerischen Belange als vorzugswürdig eingestuft. Die Stränge C08a und C08b werden zurückgestellt.

Im folgenden Absatz werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Strangvergleichs der RVS und dem unterlagenübergreifenden GAV gegenübergestellt.

Im ersten Schritt des GAV werden neben den im Strangvergleich der RVS berücksichtigten Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann (RVS) auch Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (SUP) sowie Flächen, die für die Planung nicht oder eingeschränkt zur Verfügung stehen (söpB) mit einbezogen. Im Ergebnis beider Vergleiche wird der Strang C08c als vorteilhaft bewertet. Ebenfalls in beiden Vergleichen vorteilhaft bewertet wird der Strang C08c bei der ausschließlichen Betrachtung des Konfliktpotenzials. Bei der Betrachtung des Konfliktpotenzials finden neben den im Strangvergleich

der RVS berücksichtigten Flächen der Raumordnung im GAV auch Flächen in Bezug auf umweltrelevante Aspekte (SUP) Eingang.

Der Strang C08b wird im Strangvergleich der RVS deutlich nachteilig bewertet, während er im GAV lediglich leichte Nachteile aufweist. Bei der Zusatzbetrachtung der potTA-Querungen relevanter Flächen ist der Strang C08c im Strangvergleich der RVS als deutlich vorteilhaft zu bewerten, während im GAV lediglich ein leichter Vorteil für den Strang C08c vorliegt. Insgesamt wird das Ergebnis des unterlagenübergreifenden GAV durch das Ergebnis des Strangvergleichs unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange gestärkt.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

- ABFPV **Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)** vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U).
- AVV BAULÄRM **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen.** Allgemeine Vorschrift des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. August 1970.
- BAYLPLG **Bayerisches Landesplanungsgesetz** vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F) das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist.
- BBPLG **Bundesbedarfsplangesetz** vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist.
- BSWAG **Bundesschienenwegeausbaugesetz** vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist.
- ENWG **Energiewirtschaftsgesetz** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist.
- LUFTVG **Luftverkehrsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.
- ROG **Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- NABEG **Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz** vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Literatur und Pläne

- BAYSTMI 2011 **Bayerisches Staatsministerium des Inneren (2011):** 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. – Stand: 11. Oktober 2011.
- BAYSTMUV O. J. A **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (o. J.):** Hochwasserrisikomanagement-Plan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau. Managementzeitraum 2016-2021.
- BAYSTMUV O. J. B **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (o. J.):** Bayerischer Beitrag zum Hochwasserrisikomanagement-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Managementzeitraum 2016-2021.
- BAYSTMUV 2015 A **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015):** Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.
- BAYSTMUV 2015 B **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015):** Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.
- BAYSTMUV 2015 C **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015):** Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.
- BAYSTMUV 2015 D **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015):** Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.
- BNETZA 2017 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017):** Methodenpapier: Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABGEG. – Stand: September 2017.

Bonn.

- BNETZA 2017A **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017):** Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG (Wolmirstedt - Isar), Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) vom 06. Oktober 2017. Bonn.
- BMVI 2016 **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016):** Bundesverkehrswegeplan 2030 – Stand: 3. August 2016, 189 Seiten.
- FGG ELBE 2015 A **Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015):** Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021. – Stand: 12. November 2015.
- FGG ELBE 2015 B **Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015):** Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021. – Stand: 12. November 2015.
- KAG THÜRINGER MEER 2014 **KAG Thüringer Meer (2014):** Endbericht „Organisation und Management der Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Thüringer Meer“ vom Juni 2014. Weimar.
- RASPER 2004 **Rasper, M. (2004):** Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/04: 199-230.
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN 2003 **Regierung von Oberfranken (2003):** Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost. – Stand 2003. Bayreuth.
- STMFLH 2018 **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2018):** Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – in Kraft getreten am 01. September 2013 – Stand: 01. März 2018.
- SMI 2013 **Sächsisches Staatsministerium des Innern (2013):** Landesentwicklungsplan 2013 – in Kraft getreten am 14. August 2013 – Stand: 12. Juli 2013, 193 Seiten.
- SMUL 2016 **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2016):** Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen. – Fortschreibung 2016. – Stand: 09. November 2016.
- TLUG 2011 **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2011):** Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen.
- TMIL 2014 **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014):** Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP-TH, 2025) – in Kraft getreten am 05. Juli 2014.
- TMIL 2018 **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2015):** Landesstraßenbedarfsplan 2030. Entwurf. – Stand: Mai 2018. Erfurt.
- PV VOGTLÄNDISCHE SEEN O. J. **Planungsverband „Vogtländische Seen“ (o. J.):** Masterplan Zeulenroda-Triebes. Bearbeitet durch KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH. – Zeulenroda-Triebes.
- PV-REGION-CHEMNITZ 2008 **Planungsverband Region Chemnitz (2008):** Satzung über die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen vom 10. Juli 2008.
- PV-REGION-CHEMNITZ 2015 **Planungsverband Region Chemnitz (2015):** Entwurf des Regionalplans Planungsverband Region Chemnitz – Stand: 15. Dezember 2015.
- RPV OBERFRANKEN-OST 2017 A **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (2017):** Regionalplan Region Oberfranken-Ost – In Kraft getreten am 01. September 1987. Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) vom 20. November 2017 (Oberfränkisches Amtsblatt 10/2018). – Stand: 26.09.2018.
- RPV OBERFRANKEN-OST 2017 B **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (2017):** Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost durch Änderung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“ – Stand: 20. November 2017.
- RPV OBERPFALZ-NORD 2018 **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (2018):** Regionalplan Region Oberpfalz-Nord. - In Kraft getreten am 01. Februar 1989 – Zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Ände-

rung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“ –
Bekanntmachung: 11. Mai 2018. – Stand: 01.06.2018

RPG-
OSTTHÜRINGEN
2012

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012): Regionalplan Ostthüringen. - In Kraft
getreten am 18. Juni 2012.

RPG-
OSTTHÜRINGEN
2016

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2016): Entwurf zur Änderung des Regional-
planes Ostthüringen. Sachlicher Teilplan Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom
04. März 2016.